

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

8. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1983)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1984

8. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1983

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

8. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1983)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1984

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Institut für Föderalismusforschung

8. Bericht über die Lage des Föderalismus
in Österreich 1983. — Wien:
Braumüller, 1984

ISBN 3-7003-0611-3

NE: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1984 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien

Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b;

Verfasser: Dr. Elmar Samsinger, Institutsassistent

Druck: RWF-Werbegesellschaft, Wattens

ISBN: 3 7003 0611 3

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	9
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	23
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	29
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	32
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	36
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN	41
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	46
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	48
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	56
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	60

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	
1) Entschliebung des Bundesrates über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	65
2) Bericht der Bundesregierung betreffend Maßnahmen zur Erfüllung des Länder-Förderungsprogrammes (1964-1980)	67
3) Auswirkungen der Volkszählung 1981 auf die Man- datszahl im Bundesparlament	76
4) Verkürzung der Volkszählungsintervalle (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	77
5) Regierungserklärungen und Föderalismus 1983-1979-1975	80
6) Vorstellungen des Bundes über die Verhandlungen des Länderförderungsprogrammes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	87
7) Entschließungsantrag im Nationalrat betreffend die Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden	91
8) Selbständiger Antrag im Vorarlberger Landtag zum 10-Punkte-Programm und dem Förderungsprogramm 1976	93
9) Föderalismus-Entschliebung	96

10)	10 Punkte zur Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates (1980)	104
11)	Resolution des 30. Österreichischen Gemeindetages	107
12)	Resolution des 33. Österreichischen Städtetages	109
13)	Entwurf einer B-VG-Novelle zur Teilverwirklichung des Forderungsprogrammes 1976	112
14)	12-Punkte-Programm der Bundesländer für Maßnahmen gegen das Waldsterben	117
 B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS		
1)	Tabellenteil	121
2)	Ländermemorandum zum Finanzausgleichsgesetz 1985	123
 C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH		
1.	Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1983, BGBl.Nr. 175/1983	128
2.	Aufstellung der im Jahre 1983 kundgemachten Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen	130
 D) ZUSAMMENSTELLUNG DER IM JAHRE 1983 ERGANGENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN		
E) FESTSETZUNG ANGEMESSENER BEGUTACHTUNGSFRISTEN (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)		152
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG		156
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES		159
 H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN		
1)	Einsprüche des Bundesrates im Jahr 1983	175
2)	Anführung des Landes in den Stenographischen Protokollen des Bundesrates	182
3)	Im Jahr 1983 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	184
4)	Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1983	190
5)	Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1983	192
6)	Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1983	194
7)	Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung	197
 III. LITERATURVERZEICHNIS		200

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus,
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- b) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- c) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 8. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1983) in der vorliegenden Fassung am 9. November

1984 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des aus der Bundesverfassung ableitbaren staatsrechtlichen Föderalismus, der von der Rechtswissenschaft wie vom Institut vertreten wird, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen der Bedeutung der Gemeinden für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch diese Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1983, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

Die im Allgemeinen Teil in Klammer gesetzten Hinweise (beispielsweise A1/1981) beziehen sich auf den entsprechenden Abschnitt im Besonderen Teil des Föderalismusberichtes des angeführten Jahres.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung und Sektion V-Verfassungsdienst), dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Sektion V), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie nicht zuletzt der Verbindungsstelle der Bundesländer gedankt.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Der Beginn des Berichtsjahres 1983 ließ wenig Hoffnung für Bestrebungen nach mehr Föderalismus in Österreich aufkommen. Die Bund-Länder-Verhandlungen, die unter dem Eindruck der Vorarlberger Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates im Jahr 1981 recht erfolgversprechend begonnen hatten, waren im Laufe des Jahres 1982 ins Stocken geraten. Die vom Bund als unabdingbar bezeichneten Gegenforderungen (A1/1982)*) auf den Gebieten Landarbeiterrecht, Erwachsenenbildung und Immissionsschutz, die für die Länder nicht annehmbar waren, ließen die Verabschiedung eines gemeinsamen Teilpaketes (A5/1981) scheitern, das Forderungen aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, dem Gegenforderungskatalog des Bundes (A2/1981) sowie den Forderungsprogrammen des Österreichischen Gemeindebundes (A3/1981) und des Österreichischen Städtebundes (A4/1981) enthalten hätte.

Die Länder stimmten jedoch 1982 einer Bundes-Immissions-schutzkompetenz für Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, zu (siehe 7. Bericht, S 17 f). Diese Kompetenzübertragung zugunsten des Bundes wurde an die Bedingung geknüpft, daß die Immissionsgrenzwerte ausschließlich durch Bund-Länder-Vereinbarung (Art. 15a B-VG) festgelegt werden. Als nicht gerade gewichtige Gegenleistung verzichtete der Bund auf Teilkompetenzen in den Bereichen Kurortewesen und Vollziehung

*) Diese Hinweise beziehen sich auf den entsprechenden Abschnitt im Besonderen Teil des Föderalismusberichtes des jeweiligen Jahres.

in Bausachen, weiters wurde das Einspruchsrecht des Bundes gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (Art. 98 Abs. 2 B-VG) eingeschränkt. Ein Ende 1982 im Nationalrat eingebrachter Initiativantrag (A6/1982), der nach einer wichtigen Abänderung (Bestimmung der Immissionsgrenzwerte ausschließlich durch Art. 15a-Vereinbarungen) dem Verhandlungsergebnis entsprach, wurde im Frühjahr 1983 auch beschlossen (C1/1983).

2. Wie in den vergangenen Jahren lag das Hauptgewicht der politischen Bestrebungen nach einer Stärkung des bundesstaatlichen Charakters Österreichs bei der Landeshauptmännerkonferenz. Diese auf freiwilliger Zusammenarbeit der Regierungschefs aller neun Länder beruhende Einrichtung hat sich als unverzichtbares Instrument der wechselseitigen Abstimmung und Formulierung gemeinsamer Länderinteressen erwiesen. Gleichzeitig ist sie das wichtigste Verhandlungsorgan der Länder gegenüber dem Bund. Föderalismusfragen wurden auch im Rahmen des "Kleinen Komitees", einem Verhandlungsausschuß des Bundes und der Länder behandelt. In den Verhandlungen oblag die Vertretung des Bundes (Bundeskanzleramt) regelmäßig Staatssekretär Dr. Löschner und Sektionschef Dr. Adamovich. Vorbereitet und weitergeführt wurde die Arbeit der Landeshauptmännerkonferenz von der Landesamtsdirektorenkonferenz, der Finanzreferentenkonferenz und zahlreichen Expertengesprächen. Wertvolle administrative Dienste leistete wiederum die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, eine gemeinsame Einrichtung der Länder.
3. Einen Vorstoß, die festgefahrenen Föderalismusverhandlungen wieder in Schwung zu bringen, unternahm der Bundesrat zu Beginn des Jahres 1983: In seiner 431. Sitzung

(27. Jänner) verabschiedete er nach ausführlicher Debatte, in Anwesenheit der Landeshauptmänner von Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg einen Entschließungsantrag (A9/1982), in dem die Bundesregierung dringend ersucht wird, "möglichst rasch die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich positiv abzuschließen". Verhandlungsgrundlage sollte das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates (A10/1983) sein. Ein Abänderungsantrag der sozialistischen Mitglieder des Bundesrates, der darauf zielte, die Bundesregierung zu ersuchen, "die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine zeitgemäße Gestaltung der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften im Sinne eines kooperativen Bundesstaates sowie dem Grundsatz folgend, daß für Zuständigkeiten der Gesichtspunkt der bestmöglichen Durchführung maßgebend sein soll, fortzuführen und zu einem Abschluß zu bringen", erhielt hingegen nicht die erforderliche Mehrheit. Der Abänderungsantrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß der Sinn des kooperativen Bundesstaates lediglich in einem "Ausgleich der Interessen zwischen den Partnern Bund und Ländern" sein könne. Weiters hieß es in der Begründung: "Auch wenn grundsätzlich anerkannt werden soll, daß quantitativ die Länder mehr Wünsche gegenüber dem Bund angemeldet haben als umgekehrt, so kann doch allein vom Wesen des kooperativen Bundesstaates her nicht ausgeschlossen werden, daß auch der Bund Gegenforderungen geltend macht. Wer dies leugnet, geht am Wesensgehalt des Föderalismus vorbei und verunmöglicht bewußt eine zeitgemäße Gestaltung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern."

Diese Begründung geht am Wesen des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 (10-Punkte Vorarlbergs) vorbei: Die darin angemeldeten pragmatischen Mindestforderungen sind nämlich eine Reaktion auf vorausgegangene Zentralisierungen und sollen diese wenigstens zum Teil ausgleichen, nicht aber Titel für weitere "Gegenforderungen des Bundes" sein, die neuerlich Zentralisationen zur Folge hätten.

Der Initiative des Bundesrates war kein Erfolg beschieden, die Bundesregierung beschränkte sich - wie eine parlamentarische Anfragebeantwortung zeigt - darauf, der Landeshauptmännerkonferenz die Entschliebung offiziell zur Kenntnis zu bringen (A1/1983). In derselben Sitzung der Länderkammer wurde auch ein Bericht der Bundesregierung vom 16. Juni 1980 (!) zur Entschliebung des Bundesrates vom 14. Dezember 1979 betreffend Maßnahmen zur Erfüllung des Bundesländer-Forderungsprogrammes behandelt. (A2/1983)

4. Das politische Leben Österreichs stand im Frühjahr 1983 im Zeichen der für 24. April ausgeschriebenen Nationalratswahl. Wie in früheren Wahlkämpfen befaßten sich Wahlprogramme und Wahlkampfaussagen schwerpunktmäßig mit der Wirtschafts- und Energiepolitik, dem Sozial- und Gesundheitswesen sowie verstärkt mit dem Umweltschutz. Föderalistische Fragen wurden nur am Rande behandelt, immerhin nahmen die großen politischen Parteien und ihre Spitzenkandidaten mehrfach dazu Stellung. Die regierende Sozialistische Partei bekannte sich im wesentlichen zum kooperativen Föderalismus, der ihrer Meinung nach selbstverständlich auch die Gemeinden mit einschließen müsse, und verwies auf die zumindest teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer.

Die Volkspartei erklärte den Föderalismus zum grundsätzlichen politischen Anliegen und kündigte an, daß eine ÖVP-Regierung das Länderförderungsprogramm 1976 als vorrangiges Thema in den ersten hundert Tagen behandeln würde. Die Freiheitliche Partei sprach sich ebenfalls für weitere Verhandlungen aus und erinnerte an einen von ihr im Herbst 1982 im Nationalrat eingebrachten Föderalismus-Entschließungsantrag (A8/1982).

5. Im Zusammenhang mit der Nationalratswahl sorgte das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1982 (V 34, 35/82-44 und Folge Nummern), mit dem das Ergebnis der Volkszählung 1981 und die darauf beruhende Kundmachung über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates aufgehoben wurden, für eine Aufregung (siehe S 25 und 7. Föderalismusbericht, S 42). Die im Frühjahr 1983 durchgeführten ergänzenden Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bestätigten schließlich die Anfechtung der Wiener Landesregierung wenigstens zum Teil. Aufgrund des endgültigen, rechtzeitig vor der Nationalratswahl kundgemachten Ergebnisses der Volkszählung 1981 wanderten zwar (wie ursprünglich) insgesamt vier Nationalratsmandate an die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, da jedoch die Steiermark ein Mandat abgeben mußte, gingen nur drei statt vormals vier Mandate zulasten Wiens. Die Volkszählung hatte auch zur Folge, daß die Länderkammer im Bundesparlament von 65 auf 63 Mitglieder reduziert wurde, wobei Kärnten und Oberösterreich je einen Sitz einbüßten (A3/1983). In diesem Zusammenhang sei auf eine parlamentarische Anfrage betreffend die Verkürzung der Volkszählungsintervalle hingewiesen (A4/1983).

6. Das Ergebnis der Nationalratswahl vom 24. April 1983, die einen Verlust der absoluten Mehrheit der Sozialistischen Partei Österreichs gebracht hatte, führte zu einer Koalition der bisherigen Regierungspartei mit der Freiheitlichen Partei Österreichs. Mit großem Interesse erwartete man daher die den Föderalismus betreffenden Aussagen der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. Sinowatz, der seine politische Laufbahn bekanntlich im Gemeinde- und Landesbereich begonnen hatte. Die betreffenden, zwar nicht an zentraler Stelle stehenden und auch nicht sehr umfangreichen Teile der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 (A5/1983) ließen erkennen, daß die Bundesregierung bereit sei, "die schon in der abgelaufenen Legislaturperiode weit gediehenen Gespräche über das Förderungsprogramm der Bundesländer fortzuführen". Der Bundeskanzler betonte, daß die "Partner im Konzept des föderalistischen Zusammenspiels" nicht nur der Bund und die Länder, sondern auch die Gemeinden seien, die Bundesregierung daher einer Verbesserung der rechtlichen Stellung der Gemeinden besonderes Augenmerk widmen werde. Bezüglich des neu zu verhandelnden Finanzausgleiches vertrat der Bundeskanzler die Auffassung, daß dieser stärker als bisher auf die Bedürfnisse und Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden Rücksicht nehmen solle. Zur Abstimmung von Investitions- und Förderungspolitik zwischen den Gebietskörperschaften hätte sich, wie die Regierungserklärung weiter ausführte, das Instrument der Vereinbarung gemäß Art. 15a der Bundesverfassung bewährt. Die Bundesregierung sei daher bereit, Vereinbarungen dieser Art insbesondere für Problemregionen zu erweitern oder neu abzuschließen. Im Gegensatz zur Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Kreisky vom 19. Juni 1979 (A5/1983, S 82) sprach

Dr. Sinowatz nicht mehr von Gegenforderungen des Bundes, darüber hinaus konnte man Pressemeldungen entnehmen, daß er unter gewissen Umständen bereit sei, die Kompetenzbegehren des Bundes in den Bereichen Landarbeiterrecht und Erwachsenenbildung einzuschränken. Vizekanzler Dr. Steger (FPÖ) bot in diesem Zusammenhang seine guten Dienste als Vermittler für Föderalismusverhandlungen an.

7. Nach solchen, aus föderalistischer Sicht nicht unerfreulichen Aussagen erwartete man von der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Juni 1983 einen Fortschritt bei den festgefahrenen Föderalismusverhandlungen. Die Haltung des bei der Konferenz anwesenden Bundeskanzlers, der sein Interesse an einem guten Einvernehmen mit den Ländern betonte und auf seine Erfahrungen als burgenländischer Landespolitiker hinwies, ließ zwar ein besseres Verhandlungsklima erhoffen, feste Zusagen, auf Gegenforderungen zu verzichten oder die über das Forderungsprogramm 1976 hinausgehenden Forderungen, etwa die Vorarlberger 10-Punkte (A10/1983), in die Verhandlungen einzubeziehen, gab der Bundeskanzler jedoch nicht. Eine grundsätzlich föderalismusfreundliche, im einzelnen aber wenig konzessionsbereite Haltung zeigte auch die mündliche Anfragebeantwortung im Nationalrat vom 15. Juni 1983 (A6/1983). Die Landeshauptmänner richteten in der erwähnten Landeshauptmännerkonferenz an die Bundesregierung das dringende Ersuchen, die Verhandlungen mit den Ländern zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich die vom Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 ausgegangen sind, ohne "Vorbelastungen" ehestens weiterzuführen. Fragen des Umweltschutzes und des Finanzausgleiches bildeten weitere Schwerpunkte der Landeshauptmännerkonferenz.

8. Dem Bundesrat folgend, der wie berichtet zu Beginn des Jahres einen Föderalismus-Entschließungsantrag verabschiedet hatte, brachten die Abgeordneten Dr. Neisser und Genossen am 15. Juni 1983 einen Entschließungsantrag betreffend Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden durch rasche Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen (A7/1983) auch im Nationalrat ein, der jedoch im Berichtsjahr nicht behandelt wurde. Darüber hinaus wollte die Österreichische Volkspartei durch die Ende Juni erfolgte Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates Univ.Prof.Dr.Schambeck zum Bereichssprecher für Föderalismus eine "qualitative Steigerung des föderalistischen Engagements" (Bundesparteiobmann Dr. Mock) der Oppositionspartei dokumentieren.
9. Zwei weitere Initiativen, den bundesstaatlichen Reformbestrebungen mehr Gewicht zu verleihen, kamen Mitte des Jahres von den Ländern selbst. Im Vorarlberger Landtag brachte die ÖVP-Fraktion einen Initiativantrag ein (A8/1983), mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, die Bundesregierung neuerlich dringend zu ersuchen, im Sinne der Volksabstimmung vom 15.6.1980 und der Entschließung des Bundesrates vom 27.1.1983 Verhandlungen zum 10-Punkte-Programm des Vorarlberger Landtages aufzunehmen und die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 ohne Gegenforderungen positiv abzuschließen. Der Antrag wurde am 5. Oktober mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ verabschiedet.
- Drei Jahre, nachdem die Bürgerinitiative "Pro Tirol - für ein Österreich der Bundesländer" dem Tiroler Landtagspräsidenten ihre Petition zur Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Österreichs überreicht hatte (siehe 5. Föderalismusbericht, S 42 und 85 f), verabschiedete

der Tiroler Landtag nach eingehenden Beratungen am 6. Juli 1983 einstimmig eine umfangreiche Föderalismus-EntschlieBung (A9/1983). Durch diese forderte der Tiroler Landtag

- gestützt auf seine vielhundertjährige demokratische Tradition und im Bewußtsein der Gemeinschaft des Landes Tirol mit den anderen Ländern als gleichberechtigten Gliedern der Republik Österreich,

- erinnernd an die großen Opfer und Leistungen der österreichischen Länder für die Erringung der Unabhängigkeit und Einheit des österreichischen Staates und den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft in den Jahren nach 1945, die weitgehende, aus der Not begründete Zentralisierungen zur Folge hatten, die bis heute nicht rückgängig gemacht wurden,

- unter Hinweis auf die jahrzehntelangen Bemühungen der Länder um eine Bundesstaatsreform als Ausgleich für Kompetenzverluste und finanzielle Notopfer, vor allem durch die von den Landeshauptmännern auf Grund einstimmiger Beschlüsse aller Landesregierungen der Bundesregierung überreichten Forderungsprogramme der Bundesländer,

- unter Bedachtnahme auf die aus der demokratischen Föderalismusbewegung der letzten Zeit hervorgegangene Petition "Pro Tirol - für ein Österreich der Bundesländer",

die Landesregierung auf, mit der Bundesregierung zum Wohle des Volkes von Tirol und der anderen Länder weitere Verhandlungen über eine Reform des österreichischen Bundesstaates unter Einbeziehung der Gemeinden zu führen. Ziel dieser Verhandlungen müßten im wesentlichen ein Abbau der bundesstaatswidrigen Aufsichtsbe-fugnisse des Bundes, eine Erweiterung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen der Länder im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, der Ausbau der Finanzhoheit, die Einräumung weitgehender Mitwirkungs- und Gestaltungs-

rechte, eine Entflechtung des Förderungswesens, die Aufwertung der Länderkammer im Bundesparlament sowie eine Stärkung der Gemeindeautonomie sein. Die Föderalismus-EntschlieÙung wurde von allen Abgeordneten des Tiroler Landtages (ÖVP, SPÖ, FPÖ) einstimmig beschlossen.

Der Tiroler Landeshauptmann gab nach Verabschiedung der Föderalismus-EntschlieÙung seiner Hoffnung Ausdruck, daß auch andere Länder dem Gedanken des Föderalismus entsprechenden Nachdruck verleihen werden. Die Bundesregierung, der die EntschlieÙung offiziell übermittelt wurde, hat sich bisher darauf beschränkt, ihren Eingang zu bestätigen.

10. Fragen der Gemeindeautonomie, der finanziellen Situation der Gemeinden, des neu zu verhandelnden Finanzausgleiches, der Spitalsfinanzierung und des Umweltschutzes bildeten die Schwerpunkte, mit denen sich der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund im Berichtsjahr auseinandersetzten. Die Gemeinden betonten in diesem Zusammenhang, daß die Gemeindeautonomie seit der B-VG-Novelle 1962 in einer Weise garantiert sei, wie kaum sonstwo in Europa. Um aber die verfassungsrechtlich eingeräumten Rechte auch voll nützen zu können, müsse die finanzielle Ausstattung der Gemeinden, die "finanzielle Autonomie" wesentlich verbessert werden. Sowohl der 30. Österreichische Gemeindetag - der unter dem Thema "Die Gemeinde im föderalistischen Staat" (A11/1983) stand - als auch der 33. Österreichische Städtetag (A12/1983) forderten daher, daß der Finanzausgleich 1985 stärker als bisher auf die ständig wachsenden Aufgaben und Bedürfnisse der Gemeinden Rücksicht nehmen müsse und daß die Steuerhoheit der Gemeinden nicht angetastet werden

dürfe. Darüber hinaus verlangten die Gemeinden, daß ihre in die Föderalismusverhandlungen eingebrachten Forderungen zügig verhandelt und entsprechend berücksichtigt werden.

11. Nachdem es bereits im Sommer 1983 gewisse Anzeichen für eine Lockerung der starren Haltung des Bundes in der Frage der Gegenforderungen gegeben hatte, erklärte Bundeskanzler Dr. Sinowatz Anfang Oktober definitiv, von der Verbundlichung des Landarbeiterrechts und einer Neuregelung der Kompetenzen in der Erwachsenenbildung, vorbehaltlich des prinzipiellen Anspruches auf eine spätere Erfüllung, Abstand zu nehmen. Gleichzeitig betonte der Bundeskanzler jedoch neuerlich, daß über Länderbegehren nur dann gesprochen werden könne, wenn sie von allen Ländern getragen würden.

Damit war der Weg frei für Verhandlungen über jene Forderungen der Länder und Gemeinden, deren Erfüllung Bundeskanzler Dr. Kreisky im Frühjahr 1981 angeboten hatte (A5/1981). Da die Klubobmänner der im Nationalrat vertretenen Parteien in einer Aussprache mit Ländervertretern bereits im Sommer 1981 ihre grundsätzliche Bereitschaft für eine Aufwertung der Länderkammer erklärt hatten, wurde auch diese Frage in die Verhandlungen einbezogen. Dabei mußte jedoch davon ausgegangen werden, daß die Parlamentsklubs einer entscheidenden politischen Gewichtsverschiebung zulasten des Nationalrates nicht zustimmen würden. Zur Diskussion stand somit im wesentlichen das qualifizierte Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Bundesverfassungsgesetzen und zu Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch welche die Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern geändert wird, sowie zu Bundesgesetzen, die eine

Änderung oder Verteilung der Besteuerungsrechte oder Abgabenerträge enthalten. Weitere Reformvorschläge betrafen das Recht des Landtags, dem Nationalrat im Wege des Bundesrates Gesetzesvorschläge zu unterbreiten sowie das Recht des Landeshauptmannes zu Angelegenheiten seines Landes im Bundesrat das Wort zu ergreifen.

Angesichts der Tatsache, daß der Bundesvorschlag insgesamt nicht gerade gewichtige Punkte aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 enthielt, brachten die Länder weitere Forderungen aus diesem Forderungskatalog ein (A/5, A/8 + B/2, A/20, A/22, A/23, A/32; siehe PERNTHALER, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, 1980), die jedoch, wie ein Verhandlungsentwurf für eine B-VG-Novelle (A13/1983) vom November 1983 zeigt, nicht berücksichtigt wurden. Der Bund schränkte im Gegenteil eine entscheidende, den Bundesrat betreffende Zusage insofern ein, als nur mehr Kompetenzänderungen und nicht mehr finanzielle Verschiebungen zulasten der Länder an die qualifizierte Zustimmung der Länderkammer gebunden sein sollten.

12. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Dezember 1983 wertete das Angebot des Bundes, einen Teil des Forderungsprogrammes 1976 zu erfüllen, zwar als Zeichen des guten Willens der Bundesregierung in Föderalismusfragen und als weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich, gleichzeitig wiesen die Landeshauptmänner jedoch auf zahlreiche bedeutende noch offene Länderbegehren hin. Der vorgelegte Entwurf einer B-VG-Novelle (A13/1983), der auch mehrere Gemeindeforderungen berücksichtigte, wurde von ihnen grundsätzlich gutgeheißen, Detailfragen sollten Bund, Länder und Gemeinden einvernehmlich zu klären suchen.

Die Landeshauptmännerkonferenz beschloß des weiteren ein Ländermemorandum zu den bevorstehenden Finanzausgleichsverhandlungen (B2/1983) und ein 12-Punkte-Programm der Bundesländer für Maßnahmen gegen das Waldsterben (A14/1983).

13. Obwohl die Verhandlungen im Berichtsjahr noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnten, seien aus föderalistischer Sicht einige grundsätzliche Bemerkungen gemacht.

In den sich insgesamt sieben Jahre hinziehenden Bemühungen um eine Verwirklichung des von allen Ländern getragenen Forderungsprogrammes 1976 zeichnete sich 1983 ein erster, wenn auch bescheidener Teilerfolg ab. Der von den Verhandlungspartnern grundsätzlich befürwortete Entwurf einer B-VG-Novelle (A13/1983), der auch Forderungen der Gemeinden berücksichtigt, wäre somit im Falle seiner Verabschiedung durch den Bundesgesetzgeber nach der B-VG-Novelle 1974 ein erster Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters Österreichs. Die B-VG-Novelle 1983 (BGBl.Nr. 175/1983) kann angesichts des Gewichtes der dem Bund eingeräumten Immissionsschutzkompetenz sicher nicht als solcher gewertet werden. Anzuerkennen ist, daß die Bundesregierung diese föderalismusfreundliche Entwicklung durch - wenn auch nur vorläufige - Zurückstellung von Gegenforderungen des Bundes auf den Gebieten Landarbeiterrecht und Erwachsenenbildung ermöglicht hat. Dazu muß jedoch angemerkt werden, daß dies angesichts der äußerst zentralistischen Struktur der österreichischen Bundesverfassung mit ihrem erdrückenden Übergewicht des Bundes auch dringend geboten ist. Zudem wurde das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 nicht als

Tauschobjekt der Länder gegenüber Bundesforderungen konzipiert, vielmehr zielt es auf den Abbau von Bevormundungen durch den Bund, die Erweiterung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen der Länder, die Einräumung von Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechten und nicht zuletzt auf den Ausbau der Finanzhoheit der Länder.

Abschließend sei festgehalten, daß die Bereitschaft der Länder, Forderungen der Gemeinden im Rahmen der Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer mitzubehandeln und zu ihrer Erfüllung beizutragen, anzuerkennen ist. Darüber darf jedoch das eigentliche Ziel dieser Verhandlungen, die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich, nicht aus den Augen verloren werden. Auch bleibt zu hoffen, daß nach Verabschiedung der vorliegenden B-VG-Novelle kein Stillstand in den Bestrebungen nach einer Stärkung der Bundesstaatlichkeit Österreichs eintritt. Um ein solches Stagnieren zu vermeiden, wäre weiterhin energisch auf eine vollständige Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 und der darüber hinausgehenden Forderungen (beispielsweise die Vorarlberger 10-Punkte und die Föderalismus-EntschlieÙung des Tiroler Landtages) zu drängen.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS *)

Anhand von statistischen Daten, hervorstechenden finanzpolitischen Maßnahmen und zentralen Forderungen der Länder, des Städtebundes und des Gemeindebundes in Bezug auf den Finanzausgleich 1985 soll im folgenden ein Bild der wesentlichen finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Jahre 1983 gegeben werden.

1. Statistische Belege, die das Finanzausgleichsverhältnis der Gebietskörperschaften dokumentieren

- 1.1. Die Auswirkungen des im Berichtsjahr gültigen Finanzausgleichsgesetzes (FAG 1979, BGBl.Nr. 673/1978 i.d.F. BGBl.Nr. 644/1982) zeigen keine Änderung in der Entwicklung seit dem Jahr 1979. Diese Entwicklung wird im Berichtsjahr so wie bisher dadurch dokumentiert, daß die Änderungen des im Berichtsjahr gültigen Finanzausgleichsgesetzes gegenüber der zuvor gültigen Rechtslage (FAG 1973, BGBl.Nr. 455/1972 i.d.F. BGBl.Nr. 455/1978) nach ihrer zahlenmäßigen Auswirkung erfaßt werden.

Diese Veränderungen (nämlich die Verminderung des Kostenersatzes durch den Bund an die Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung, die Reduktion der Landesumlage, die Einführung zusätzlicher Leistungen an den Wasserwirtschaftsfonds, die Auflassung und Erhöhung von Zweckzuschüssen) ergeben, gemessen am Finanzplan zum FAG 1979, insgesamt Einnahmeeinbußen von Bund und Ländern sowie Mehrerträge für Gemeinden und Wasserwirtschaftsfonds (B1/1983, Tabelle 1).

Der im FAG 1973 paktierte Mehrertrag der Gemeinden ist aufgrund der vorliegenden Zahlen zulasten des Bundes und der Länder nicht nur absolut, sondern auch

anteilmäßig gestiegen. Diese Aussage betrifft den Finanzausgleich im engeren Sinn, nämlich die Auswirkung des Finanzausgleichgesetzes und im besonderen die gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

- 1.2. Steuerpolitische Maßnahmen über den Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben hinaus vermag in bedeutsamen Umfang in der Regel nur der Bund zu setzen. Solche ausschließlich dem Bund zufließende Abgaben wurden im Jahre 1983 nicht eingeführt. Wohl aber wirken dem Grunde nach unverändert die diesbezüglichen ausschließlichen Bundesabgaben der Vorjahre auch im Berichtsjahr fort; sie sind im weiteren insoweit zu erfassen, als sie nach dem 1.1.1979 vom Bund beschlossen und eingeführt wurden. Das Abgabenänderungsgesetz 1983 (BGB1.Nr. 587/1983) ließ nach den Erläuternden Bemerkungen für das Jahr 1983 insgesamt lediglich einen Ausfall von 75 Millionen Schilling, aufgeteilt auf Bund, Länder, Gemeinden und Fonds, erwarten. Werden jedoch die Auswirkungen aller diesbezüglichen steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes, die seit 1. Jänner 1979 gesetzt wurden und die für das Jahr 1983 wirken, erfaßt, dann ergeben sich für den Bund Mehrerträge von 3 Milliarden Schilling, für die Länder Mindererträge von 400 Millionen Schilling, für die Gemeinden von 600 Millionen Schilling und nicht unbeachtliche Ausfälle für die Fonds. Eine Tabelle über die Gesamtauswirkung aller dieser steuerpolitischen Maßnahmen in den Jahren 1979-1983 findet sich im Besonderen Teil (B1/1983, Tabelle 2).

2. Finanzpolitische Maßnahmen mit Auswirkungen auf die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

2.1. Mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1982 (V 34, 35/82-44 und Folgeummern) hat der Verfassungsgerichtshof das Ergebnis der Volkszählung 1981 als gesetzwidrig aufgehoben (dazu S 13). Das Bundesministerium für Finanzen teilte daraufhin in seinem Erlaß vom 12. Jänner 1983 mit, daß die Volkszahl gemäß § 8 Abs. 3 FAG 1979 sich daher bis auf weiteres nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellten Ergebnis der Volkszählung 1971 bestimme. Die Ertragsanteilvorschüsse für Länder und Gemeinden wurden bekanntlich im Jahre 1982 bereits nach dem (nun korrigierten) Volkszählungsergebnis 1981 angewiesen. Am 25. Jänner 1983 wurde daher zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein Kompromiß dahin geschlossen, daß die nach Volkszählungsergebnis 1981 überwiesenen Vorschüsse für 1982 vorerst unkorrigiert bleiben, daß aber ab Jänner 1983 die Vorschüsse wiederum nach dem Volkszählungsergebnis 1971 ausbezahlt werden; es müsse jedoch spätestens im April 1983 eine endgültige Abrechnung zurück bis 1. Jänner 1982 durchgeführt werden. Diese Maßnahme brachte nicht unwesentliche finanzielle Verschiebungen unter den Ländern und den Gemeinden ländersweise.

2.2. Vom Standpunkt der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist auch die zweite Vereinbarung über die Gestaltung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vom 25. Jänner 1983 von Bedeutung. Bekanntlich kann der Bundesminister für Finanzen nach § 16 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheit-

lichung erforderlich ist.

Aufgrund eines von den Ländern ausgearbeiteten Konzeptes wurde aber bereits im Jahre 1974 ein Übereinkommen zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und unter Mitwirkung des Rechnungshofes unterzeichnet, wonach die Gebietskörperschaften sich an gemeinsam ausgearbeitete diesbezügliche Richtlinien halten. Es ist dies das Voranschlags- und Rechnungsabschlußübereinkommen von Heiligenblut. Die verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundesministers für Finanzen, die diesem Paktum folgte, war demnach - ebenso wie die Finanzausgleichsgesetze - politisch gesehen eine "paktierte Rechtsnorm", rechtlich allerdings ein einseitiger Akt des Bundes.

Das gleiche gilt für die zweite derartige Vereinbarung vom Jänner 1983, die die notwendigen Anpassungen und Aktualisierungen betraf.

2.3. Im Auftrag der Landesfinanzreferentenkonferenz arbeitete eine Expertengruppe Grundlagen für Finanzpläne der Länder aus, welche im Mai 1983 von der Landesfinanzreferentenkonferenz übernommen wurden. Danach sollten diese Finanzpläne und sonstigen Haushaltsorientierungshilfen der Länder

- alle Ausgaben und Einnahmen des Landes umfassen,
- mindestens im Sinne der finanzwirtschaftlichen Gliederung des Voranschlags- und Rechnungsabschlußübereinkommens Ausgaben und Einnahmen darstellen,
- ferner sollen diese Orientierungshilfen die für den Landeshaushalt besonders in Gewicht fallenden Sparten jeweils besonders darstellen und
- soweit Investitionspläne aufgestellt werden, sollen diese nach den in den Haushaltsorientierungshilfen enthaltenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgerichtet werden.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz sah sich zu diesem Beschluß insbesondere aus folgenden Gründen genötigt:

- wegen der gegenläufigen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Länder;
- insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verschuldung der Länder, welche im Zeitraum 1979 bis zum Berichtsjahr die größte Steigerung unter allen Gebietskörperschaften aufweist und
- im Hinblick auf die bisherigen positiven Erfahrungen mit den von den Ländern bereits bisher erstellten Budgetprognosen, Finanzplänen und derartigen Instrumenten.

2.4. Anzumerken ist, daß der Bundesminister für Finanzen am 5. Oktober 1983 die Finanzausgleichspartner darüber informierte, daß durch Initiativantrag Steuererhöhungen (Anhebung der Umsatzsteuersätze, Einführung der Zinsertragsteuer etc.) mit Wirkung ab Jänner 1984 beschlossen werden sollen. Von allem Anfang an wurden Beziehungen zwischen dieser Maßnahme des Bundes und dem FAG 1985 hergestellt.

3. Forderungen von Ländern und Gemeinden im Jahr 1983 im Hinblick auf den Finanzausgleich 1985

In diesen Fragen wurden im Berichtsjahr für die Gemeinden die Gemeindebünde tätig. Der Städtebund verlangte im wesentlichen die Beseitigung der Landesumlage, der Gemeindebund begehrte im Kern eine Stärkung der finanzschwachen Gemeinden. Für die Länder ließ die Landesfinanzreferentenkonferenz das LÄNDERMEMORANDUM zum Finanzausgleich 1985 ausarbeiten und beschloß dieses Memorandum im November 1983 (B2/1983). Es wurde der Landeshauptmännerkonferenz vorgelegt, von dieser bestätigt

und an die Bundesregierung weitergeleitet.

Die Länder wiesen darin für den Zeitraum der Gültigkeit des FAG 1979 folgendes nach: Die EINNAHMEN der Länder entwickelten sich demnach am SCHWÄCHSTEN, die SCHULDEN der Länder am STÄRKSTEN unter allen Gebietskörperschaften. Die primäre Forderung der Länder an den Finanzausgleich 1985 war daher, ihren Anteil an der Finanzausgleichsmasse zu erhöhen und ihnen dadurch eine den gestiegenen Anforderungen entsprechende Finanzausstattung zu sichern.

*) Für die wertvolle Mitarbeit sei Herrn HR Dr.Gernot Meirer gedankt.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Wie in den Vorjahren wurden auch 1983 - ohne erkennbaren Zusammenhang - lediglich vereinzelte Bestimmungen der Bundesverfassung geändert. Dies erfolgte durch Novellierungen des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst, durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sowie durch Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen.
2. Die, nicht nur aus föderalistischer Sicht bedeutendsten Neuerungen brachte das Bundesverfassungsgesetz vom 2. März 1983 (BGBl.Nr. 175/1983), mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wird (C1/1983). Zwar ist diese B-VG-Novelle, wie erwähnt (S 9), das Ergebnis von Bund-Länder-Verhandlungen im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz Ende 1982, doch konnte mit ihr im Hinblick auf die gewichtige, dem Bund im Umweltschutzbereich eingeräumte Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz kein Fortschritt bei der Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Österreichs erzielt werden. Die Zuständigkeitsübertragung konnte allerdings, vor allem auf Betreiben Vorarlbergs, wenigstens dahingehend entschärft werden, daß die Erlassung eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom vorherigen Abschluß einer Bund-Länder-Vereinbarung (Art. 15a B-VG) über die Immissionsgrenzwerte abhängig gemacht wurde. Die den Ländern als Gegenleistung gebotene teilweise Erfüllung von drei nicht gerade bedeutenden Begehren aus dem Förderungsprogramm 1976 (A/7, A/12, A/21; dazu siehe A7/1982) kann jedenfalls nicht als "Ausgleich" oder gar als föderalistischer Fortschritt in der Verfassungsentwicklung gewertet werden (dazu 7. Föderalismusbericht, S 17 ff).

Eine weitere B-VG-Novelle (BGBl.Nr.611/1983), die 39. seit 1945, brachte eine Neuordnung der dienst- und be-
soldungsrechtlichen Stellung jener öffentlichen Bedien-
steten, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bun-
desrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich
um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag be-
werben. Im gesamtstaatlichen Interesse, insbesondere
zur Hebung des Ansehens der Politik im allgemeinen, er-
klärten sich die Länder bereit, den durch diese B-VG-
Novelle eingeleiteten sogenannten "Privilegienabbau"
im wesentlichen inhaltsgleich zu übernehmen.

3. Verfassungsbestimmungen enthalten einige einfache Bun-
desgesetze, so die Staatsbürgerschaftsnovelle 1983 (§
25, BGBl.Nr. 170/1983), das Bundesgesetz über die Anwen-
dung der Wahlkostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz
auf die Nationalratswahl 1983 (BGBl.Nr. 141/1983) und
das Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Unvereinbar-
keitsgesetz geändert wird (Art. IX und X, BGBl.Nr. 612/
1983, wiederverlautbart durch BGBl.Nr. 330/1983). Aus
föderalistischer Sicht erneut zu kritisieren sind die
in der Novelle des Zivildienstgesetzes (BGBl.Nr. 575/
1983) sowie den Novellen des Marktordnungsgesetzes
(BGBl.Nr. 389/1983 und 545/1983) enthaltenen, Landeskom-
petenzen beschneidende Zuständigkeitsregelungen, durch
die die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie
sie in den genannten Bundesgesetzen enthalten sind, so-
wie die Vollziehung derselben auch in den Belangen
Bundessache sind, hinsichtlich derer das Bundes-Ver-
fassungsgesetz anderes vorsieht. Ist die Kompetenzver-
schiebung in den wichtigen Wirtschaftslenkungsgesetzen
auch zeitlich befristet, so tritt durch deren regel-
mäßige Verlängerung - beim Marktordnungsgesetz bei-
spielsweise seit nunmehr 25 Jahren - faktisch eine Ver-

lagerung der Zuständigkeiten zugunsten des Bundes ein. Die Länder sollten, da dieser bundesstaatlich wie verfassungspolitisch gleich problematische Zustand kaum mehr rückgängig zu machen sein wird, vom Bund eine gleichwertige Kompetenzabtretung fordern.

4. Die im Vergleich zu früheren Jahren wesentlich geringere Anzahl von Staatsverträgen mit verfassungsändernden Bestimmungen ist auf eine durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1981 getroffene Regelung zurückzuführen, wonach "einzelne Hoheitsrechte des Bundes" durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigenden Staatsvertrag auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden können. Eine Zusammenstellung der Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen, die 1983 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden, befindet sich im Besonderen Teil (C2/1983).
5. Wie in den früheren Föderalismusberichten sei abschließend auf einige wichtige Vorschriften hingewiesen, die zwar nicht zum Bundesverfassungsrecht zählen, jedoch in enger Beziehung zu diesem stehen. Erwähnt sei zunächst die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft (BGBl.Nr. 392/1983 und 393/1983). Das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen brachte eine Änderung der Nationalratswahlordnung 1971 (Art. VIII - BGBl.Nr. 136/1983); das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BGBl.Nr. 612/1983) geändert wird, führte schließlich den in der zweiten B-VG-Novelle 1983 beschlossenen "Privilegienabbau" ein.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Die "Verfassungsautonomie der Länder" ist seit einigen Jahren der Schlüsselbegriff der Verfassungsentwicklung und Verfassungsreform in den Ländern geworden. Nicht nur die Wissenschaft, auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Landesverfassungen keineswegs nur eine Art von Ausführungsgesetzen zur Bundesverfassung sind. Daher können Landesverfassungen auch dort, wo keine bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung vorliegt, im Rahmen der Bundesverfassung alles regeln, was "herkömmlicher Weise Inhalt einer Verfassung ist" (KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer 1967, S 23). Aber auch Neuentwicklungen des Verfassungsrechts der Länder sind zulässig "insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird" (Art. 99 B-VG), und die Regelung sich im Rahmen der Landeskompetenzen hält (WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht 1972, S 574). Auf dieser Grundlage haben die Länder seit Beginn der 70-er Jahre Reformen ihrer Verfassungen durchgeführt, die sich sehr deutlich von der früheren Einförmigkeit des Landesverfassungsrechts abheben, und als "neue Dynamik" des Landesverfassungsrechts bezeichnet wurden (NOVAK, in: Rack, Landesverfassungsreform 1982, S 45). Dies ist umso bemerkenswerter, als die österreichische Bundesverfassung (vor allem im 4. Hauptstück des B-VG) dem Landesgesetzgeber weitestreichende Bindungen auferlegt, wie man sie in kaum einem anderen Bundesstaat findet.
Gerade anhand der neuen Landesverfassungen lassen sich heute deutlich die Vorzüge eines konsequent föderalistischen Staatsaufbaues erkennen: Hier werden Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsrechte der Bevölkerung in mehreren Bereichen begründet, und damit ein Typus der

volksnahen, verantwortungsbewußten und menschengerechten Demokratie geschaffen, den Max IMBODEN als "genossenschaftliche Demokratie" und "reale Volksherrschaft" bezeichnet hat (in: Staatsformen-Politische Systeme, Basel 1974, S 27 f).

2. Nach umfangreichen Novellierungen (Vorarlberg 1969, Oberösterreich 1971) beziehungsweise der Erlassung neuer Landesverfassungen (Kärnten 1974, Niederösterreich 1979 und Burgenland 1981) zeichnete sich 1983 in Vorarlberg eine grundlegende Verfassungsreform ab. Ein zur Begutachtung ausgesandter Entwurf einer Verfassungsnovelle, der im Berichtsjahr allerdings noch nicht von allen drei im Landtag vertretenen Parteien gutgeheißen wurde, enthält unter anderem Staatszielbestimmungen (wie in Niederösterreich, Tirol und Burgenland), versucht erstmals Grundrechte auf Landesebene zu verankern, schafft neuartige Untersuchungsausschüsse des Landtages, unterwirft Volksbegehren mit mehr als 25 %-iger Stimmbeteiligung zwingend einer Volksabstimmung, baut die Kontrollbefugnisse der Landtagsminderheit aus und errichtet schließlich einen eigenen Landes-Volksanwalt mit gleichartigen Aufgaben wie die Bundes-Volksanwaltschaft.

Daß der Bund Reformbestrebungen der Landesverfassungsgesetzgeber keineswegs positiv gegenübersteht, zeigt sehr deutlich eine vom Bundeskanzleramt im Berichtsjahr abgegebene Stellungnahme zum Vorarlberger Verfassungsentwurf (dazu Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung 10-12, 1983). In völliger Verkennung der Verfassungsautonomie der Länder, die darin zu einer allgemeinen Gehorsams- und Nachahmungspflicht gegenüber dem Bundesverfassungsgesetzgeber abgewertet wird, rügt die Stellungnahme grundsätzlich alles, was von Regelungen im Bundesbereich abweicht. Folgte man diesem Grund-

gedanken, so wäre den Ländern nicht nur alles verboten, was der Bundesverfassungsgesetzgeber nicht ausdrücklich erlaubt hat, vielmehr müßten sie alles genauso regeln beziehungsweise ungeregelt lassen, wie es der Bund in seinem Bereich vorgezeichnet hat. Bei einem solchermaßen zentralistischen Verfassungsverständnis bliebe die Verfassungsautonomie der Länder auf der Strecke; Art. 2 B-VG, der Österreich als Bundesstaat erklärt, der von den selbständigen Ländern gebildet wird, würde dadurch in diesem wesentlichen Bereich zur bloßen Leerformel degradiert.

Neben Vorarlberg leisteten 1983 auch Salzburg, Tirol und Wien intensive Vorarbeiten zu einer Reform der jeweiligen Landesverfassung, in der Steiermark konnte im Herbst 1983 ein Expertenentwurf für eine neue Verfassung vorgelegt werden.

3. Im Berichtsjahr wurden in mehreren Ländern Landesverfassungsbestimmungen erlassen. Durch Änderung des Steiermärkischen (LGB1.Nr. 16/1984) und des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes (LGB1.Nr. 13/1984) wurde bereits Ende des Jahres 1983 der vom Bund vorgezeichnete Privilegienabbau beschlossen. In Salzburg erfolgte außerdem mit Landesverfassungsgesetz (LGB1.Nr. 76/1983) eine Änderung des Salzburger Stadtrechtes. Neu eingeführt wurde durch Novellierung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (LGB1.Nr. 30/1983) das Recht der Gemeinderatsmitglieder, sich zu Klubs zusammenzuschließen. Landesverfassungsbestimmungen enthält auch das Gesetz LGB1.Nr. 4/1983, mit dem in Tirol ein Landes-Kontrollamt eingerichtet wird, das als Organ des Landtages diesen bei der Ausübung der ihm obliegenden Kontrolle der Regierung des Landes unterstützen soll. Die Errichtung eines Landesrechnungshofes erfolgte im Berichtsjahr auch in

Salzburg, wobei das betreffende Landesgesetz (LGB1. Nr. 26/1984) ebenfalls Verfassungsbestimmungen enthält. Oberösterreich verlängerte schließlich durch Landes-Verfassungsgesetz (LGB1.Nr. 39/1983) die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes um weitere zwei Jahre. Eine Zusammenstellung der 1983 erlassenen Landesverfassungsbestimmungen sowie anderer wichtiger Landesgesetze findet sich im Besonderen Teil (D/1983).

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Im Hinblick auf das außerordentliche Übergewicht des Bundes bei der Kompetenzverteilung muß der Art und Weise, wie der Bundesgesetzgeber seine ihm eingeräumten Zuständigkeiten tatsächlich nützt, besonderes Augenmerk geschenkt werden. Wie in der Vergangenheit kann zusammenfassend festgehalten werden, daß die Bundesgesetzgebung auch im Berichtsjahr sehr unterschiedlich auf die Rechte und Bedürfnisse der Länder eingegangen ist. Aus föderalistischer Sicht besonders bemerkenswert waren im Jahr 1983 einige im Gesetzwerdungsprozeß stehende Entwürfe von Bundesgesetzen, die im Falle ihrer Verabschiedung massiv in die Länderzuständigkeiten eingreifen würden. Zu erwähnen ist beispielsweise der von den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz sowie Wissenschaft und Forschung im Jahr 1983 vorgestellte Entwurf eines Bundes-Tierschutzgesetzes. In diesem Zusammenhang vertraten die beiden Bundespolitiker die aus föderalistischer Sicht bemerkenswerte Ansicht, daß das politische Einvernehmen für eine dazu notwendige Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes (Tierschutz ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache) nicht mit den betroffenen Ländern, sondern vor allem mit den politischen Parteien im Parlament zu suchen sei. Der Bundesentwurf selbst ist keine Neuschöpfung, sondern er übernimmt im wesentlichen das Vorarlberger Tierschutzgesetz. Die wegen angeblicher Mangelhaftigkeit der Länderregelungen geforderte Bundesregelung hat somit eine Länderregelung zum Vorbild!
- Einen schwerwiegenden Eingriff in die Länderkompetenzen würde auch der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit (7. Blg NR XVI GP), bewirken:

Dieser Gesetzentwurf sieht in einer Verfassungsbestimmung (§ 92) vor, daß die Sozialgerichte auch in jenen Angelegenheiten zuständig werden, die sich aus dem Arbeitsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten ergeben. Der Entwurf greift dadurch in einer Angelegenheit, in der die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung ausdrücklich den Ländern vorbehalten ist (Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG), massiv in die Zuständigkeit der Länder ein.

Eine Änderung der im B-VG festgelegten Kompetenzverteilung zulasten der Länder wäre weiters die Voraussetzung für die Verabschiedung des Entwurfes eines Fernwärmewirtschaftsgesetzes. Dem Bund müßte durch die Aufnahme des neuen Kompetenztatbestandes "Fernwärmewesen" im Art. 12 Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Grundsätze in den Angelegenheiten des Fernwärmewesens eingeräumt werden. Dies hätte eine neuerliche schwerwiegende Einengung der Zuständigkeiten der Länder zur Folge. Die Länder verwiesen daher im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 18. November 1982 (siehe 7. Föderalismusbericht, S 18) darauf, daß sie der vom Bund in diesem Bereich angestrebten Kompetenzänderung nur dann nähertreten könnten, wenn ihnen ein gleichwertiger Ausgleich durch die Erfüllung von Forderungen aus dem Länderförderungsprogramm 1976 geboten würde.

Einen Vorgriff auf die (gemäß Art. II der B-VG-Novelle Nr. 175/1983) zwischen Bund und Ländern abzuschließende Art. 15a-Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten stellt schließlich der Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes dar. Dies deshalb, weil die Erlassung eines solchen Bundesgesetzes nicht nur formell das Inkrafttreten einer (derzeit fehlenden) Bund-Länder-Vereinbarung zur Voraussetzung hat, sondern weil

auch die inhaltliche Gestaltung des Immissionsschutzgesetzes in einem untrennbaren Zusammenhang mit besagter Vereinbarung steht.

2. Wie in früheren Föderalismusberichten ist auch für das Jahr 1983 festzuhalten, daß der Bund die in den Legistischen Richtlinien vorgesehenen Begutachtungsfristen mehrfach in einer für die Länder unzumutbaren Weise verkürzt hat. In den betreffenden Fällen wurde den Ländern die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung, die ihnen durch die Möglichkeit der Stellungnahme zu Bundesgesetzen eingeräumt ist, erschwert oder gar unmöglich gemacht. Die Länder haben dagegen wiederum mehrfach ausdrücklich Einwand erhoben. Auffällig ist die Häufung von zu kurzen Begutachtungsfristen bei Aussendungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, wie im Vorjahr waren davon neuerlich Dienstrechtsgesetz- und Sozialversicherungsgesetznovellen betroffen. Bemerkenswert ist außerdem, daß die Zahl der Initiativanträge, bei denen kein Begutachtungsverfahren vorgesehen ist, zunimmt. Zwar haben die Parlamentsklubs zugesagt, den Ländern auch in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben zu wollen^{*)}, in der Praxis ist es dazu jedoch nie gekommen. Gerade dieser Punkt wäre für die Parlamentsparteien eine gute Möglichkeit, den zahlreichen föderalistischen Bekenntnissen auch Taten folgen zu lassen. Dies umso mehr, als die Landeshauptmännerkonferenz im Berichtsjahr an die Parlamentsklubs das Ersuchen gerichtet hat, den Ländern im Falle von Initia-

^{*)} Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 15. Juli 1983, VST-401/51-1983

tivanträgen im Nationalrat, die Verfassungsänderungen zulasten der Länder enthalten oder die sonst für die Länder von großer Bedeutung sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die im Begutachtungsverfahren von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen haben in den meisten Fällen keine oder nur teilweise Berücksichtigung gefunden. In diesem Zusammenhang ist auch die Beantwortung einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage durch Bundeskanzler Dr. Kreisky von Interesse (E/1983).

3. Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG verbleiben alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung dem Bund übertragen sind, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Generalklausel zugunsten der Länder). Zwar haben die Länder bei der Begründung des österreichischen Bundesstaates von vornherein auf eine Reihe bedeutsamer und umfassender Kompetenzen zugunsten des Bundes verzichtet und seither durch Bundesverfassungsänderungen laufend weitere Zuständigkeiten verloren; wichtige Aufgaben bei der Bewältigung der Anforderungen des modernen Wohlfahrtsstaates sind aber bei den Ländern verblieben. Schwerpunkte der Gesetzgebung der Länder lagen im Berichtsjahr auf den Gebieten des Grundverkehrs, der Jagd- und Fischerei, des Arbeits- und Personalvertretungsrechts der Landes- und Gemeindebediensteten, der Jugend- und Kulturförderung, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Schulorganisation, des Landesabgabenwesens sowie des Natur- und Umweltschutzes. Gerade die Leistungen der Länder im Umweltschutzbereich hat schon Bundeskanzler Dr. Kreisky in seiner Regierungserklärung 1979 ausdrücklich gewürdigt (A5/1983, S 83). Da die Länder wegen ihrer Bürgernähe sachgerechter, rascher und kostengünstiger als eine entfernte

Zentrale auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen können, ist ihre Stärkung durch die umgehende Erfüllung des Länderforderungsprogrammes 1976 und darüber hinausgehende Forderungen von gesamtstaatlichem Interesse. Allerdings darf das Ziel nicht eine bloße Verschiebung von Zuständigkeiten und politischen Machtpositionen sein, sondern eine sinnvolle Gliederung der Staatsaufgaben nach ihrer inneren Natur und ein Wettbewerb zwischen den Gebietskörperschaften, der die den Bürgern am besten dienenden Lösungen erbringt. Daher sei an dieser Stelle festgehalten, daß es im Berichtsjahr noch immer einzelne Länder gab, die kein Dienstrecht für ihre Landes- und Gemeindevertragsbediensteten geschaffen haben.

Abschließend sei hervorgehoben, daß die Länder durch die auch im Jahr 1983 erfolgten Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen den Zugang des Bürgers zum Recht wesentlich erleichtern. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die in einigen Ländern bestehenden halbamtlichen und amtlichen Sammlungen des Landesrechts. Einen kleinen aber sehr zweckmäßigen Beitrag in dieser Richtung liefert das Burgenland auch dadurch, daß im Landesgesetzblatt bei der Kundmachung eines Landesgesetzes auch die Fundstellen der parlamentarischen Materialien angeführt sind.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten 1983 beschlossenen landesgesetzlichen Vorschriften, zum Teil mit kurzen Zitaten, findet sich im Besondern Teil (D/1983).

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98
B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

- 1.1. Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl.Nr. 175/1983 wurde Art. 98 Abs. 2 B-VG, der die Bundesregierung zum Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages berechtigt, neu gefaßt. Damit erfolgte, in zumindest teilweiser Erfüllung der Forderung A/21 des Forderungsprogrammes 1976 eine Beschränkung der Einspruchsgründe auf behauptete Eingriffe in die Zuständigkeit des Bundes für den Fall, daß dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist. Bewirkt diese Regelung einerseits eine gewisse Zurückdrängung des Einspruchsrechtes des Bundes, das sich in der Vergangenheit fast zu einer Aufsicht über die Landesgesetzgebung ausgeweitet hat, so wurde dadurch zugleich eine neue Art der Bindung der Landesparlamente eingeführt, die mit dem bundesstaatlichen und dem gewaltentrennenden Verfassungsprinzip kaum zu vereinbaren ist. Daß die diesbezüglichen schwerwiegenden föderalistischen Bedenken im Föderalismusbericht 1982 (S 19) nicht zu Unrecht geäußert wurden, zeigte im Berichtsjahr eine vorläufige Interpretation der neuen Verfassungsbestimmung durch den Bund. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes^{*)} liegt nämlich ein "zugrundeliegender Entwurf gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG nur dann vor, wenn

^{*)} Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Juni 1983,
GZ 601 920/1-V/A/2/83

der vorgelegte Entwurf entweder unverändert zum Gesetzesbeschluß erhoben wurde oder wenn nur solche Änderungen vorgenommen wurden, die bei vernünftiger Betrachtung evidentermaßen nicht die Grundlage für einen Einspruch des Bundes bilden können". Dies hätte nach der erwähnten Auslegung des Bundeskanzleramtes zur Folge, daß, abgesehen von rechtstechnischen Veränderungen "wie die Änderung der Systematik, der Terminologie u.ä.", praktisch jede inhaltliche Änderung des vorbegutachteten Landesgesetzentwurfes dem vollen Einspruchsrecht "wegen Gefährdung von Bundesinteressen" unterliegen würde. Darüber hinaus vertrat das Bundeskanzleramt sogar die Meinung, "daß dann, wenn eine Änderung der maßgebenden Umstände seit Vorlage des Gesetzesentwurfes eingetreten ist, Art. 98 Abs. 2 zweiter Satz B-VG nur eingreifen kann, wenn ein neuerliches Begutachtungsverfahren durchgeführt wird". Eine derart enge Interpretation bringt eine Beschränkung der grundlegendsten Rechte des Gesetzgebungsorganes der Länder durch ein Organ der Bundesvollziehung, die überdies in Widerspruch zur Absicht des Bundesverfassungsgesetzgebers steht. Dieser wollte nämlich mit der Neuregelung des Art. 98 Abs. 2 B-VG unzweifelhaft eine Stärkung des bundesstaatlichen Prinzips, und hier vor allem der Gesetzgebungsautonomie der Landtage bezwecken. Daher ist diesbezüglich der Stellungnahme Oberösterreichs *) zu folgen, die ausführt, "daß Art. 98 Abs. 2 zweiter Satz B-VG dann zum Tragen kommt, wenn der Landtagsbeschluß dem vorgelegten Entwurf im grundsätzlichen entspricht, mögen auch sein Wesen nicht berührende Änderungen vorgenommen oder

*) Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 12. August 1983, VST 210/79-1983

neue im Entwurf nicht enthaltene Bestimmungen, die aber vom Wesen des gesamten Gesetzesvorhabens mitgerfaßt sind, beschlossen worden sein. In Anwendung des hier bedeutsamen Bundesstaatsprinzips ist im Zweifel immer jene Deutung eines Sachverhaltes zu wählen, die die Gesetzesautonomie des Landtages so wenig wie möglich beeinträchtigt."

- 1.2. Im Berichtsjahr erfolgten insgesamt sieben Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG (seit 1969 der 100. bis 106.), wobei je ein Gesetzesbeschluß der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg sowie vier des Salzburger Landtages betroffen waren. Der Bund sah in den Gesetzesbeschlüssen betreffend das Salzburger Landesbeamtengesetz, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz und das Salzburger Magistratsbeamtengesetz Bundesinteressen durch von der Bundesregelung abweichende landesgesetzliche Urlaubsregelungen gefährdet, die Verschlechterungen für Bedienstete dieser Gebietskörperschaften aus dem Bundesbedienstetenrecht hintanhaltend sollten. Kompetenzrechtliche Bedenken äußerte die Bundesregierung bezüglich des Vorarlberger Energieversorgungsgesetzes, Widersprüche mit einem Bundes-Grundsatzgesetz oder dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 meldete sie beim NÖ Krankenanstaltengesetz bzw. dem O.Ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz an. Die Salzburger Raumordnungsgesetznovelle 1983 wurde schließlich wegen Bedenken im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und die Verfassungsautonomie der Gemeinden beeinsprucht. Eine Zusammenstellung aller 1983 erfolgter Einsprüche findet sich im Besonderen Teil (F/1983).

1.3. Zum Unterschied vom Nationalrat, der Einsprüche des Bundesrates regelmäßig nicht berücksichtigt, trugen die Länder den Bedenken des Bundes mehrfach durch Abänderung der beeinspruchten Bestimmungen Rechnung. In den übrigen Fällen faßten die Landtage jedoch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Beharrungsbeschlüsse. Dabei wiesen die Länder im wesentlichen darauf hin, daß sie sich in Ausnützung ihrer verfassungsrechtlich eingeräumten Gesetzgebungskompetenzen jedenfalls an den durch die Bundesverfassung bestimmten Rahmen gehalten hätten. Insgesamt ist auch im Berichtsjahr festzustellen, daß der Bund durch enge Auslegung von Bestimmungen versucht, im Wege des Einspruchsrechtes gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG den Gestaltungsfreiraum der Länder in unzulässiger Weise einzuschränken.

2. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG

Im Berichtszeitraum wurde die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen nicht verweigert. Dazu muß jedoch bemerkt werden, daß die Länder eine solche Mitwirkung häufig nicht mehr vorsehen, da der Bund in der Vergangenheit unter Hinweis auf Überlastung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei regelmäßig bereits im Begutachtungsverfahren (Art. 98 B-VG) eine außerordentlich restriktive Haltung eingenommen und die Mitwirkung abgelehnt hat. Im Hinblick darauf, daß es den Ländern einerseits untersagt ist, eigene Landeswachkörper zu unterhalten, andererseits eine wirkungsvolle Vollziehung von Landesgesetzen ohne Exekutive vielfach nicht möglich ist, sollte die Forderung A/20 aus dem Länderforderungspro-

gramm, die das Entfallen des Zustimmungserfordernisses gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, umgehend in die Bund-Länder-Verhandlungen einbezogen werden.

3. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen

Weder die Bundesregierung noch eine Landesregierung haben im Jahr 1983 eine landes- bzw. bundesrechtliche Regelung gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch im Berichtsjahr über drei Anfechtungen gemäß Art. 140 B-VG aus dem Jahr 1981 entschieden und zwar über die Anfechtung der Bundesregierung einer Bestimmung des Vorarlberger Spitalgesetzes wegen eines behaupteten unzulässigen Eingriffs in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Erkenntnis G 40/81-17 vom 28. November 1983), weiters über die Anfechtung der Salzburger Landesregierung von gleichlautenden Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz (Erkenntnis G 66-69/81-15 vom 28. November 1983) sowie über die Anfechtung der Steiermärkischen Landesregierung von Bestimmungen in der als Bundesgesetz geltenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1919 wegen Verstoßes gegen Art. 18 Abs. 1 B-VG (Erkenntnis G 85/81-8 und Folgenummer vom 12. Dezember 1983).

Der Verfassungsgerichtshof folgte nur dem Antrag der Bundesregierung und hob die betroffene Bestimmung des Vorarlberger Spitalgesetzes als verfassungswidrig auf. Die beiden anderen Anträge wurden abgewiesen.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES^{*)}

1. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum mit bundesstaatlich bedeutsamen Fragen in nur geringem Ausmaß auseinanderzusetzen. Fragen der Kompetenzverteilung nahmen dabei noch den größten Raum ein, daneben standen Fragen des Gliedstaatsvertragsrechtes, des bundesstaatlichen Finanzrechts und Probleme der Gemeindeautonomie zur Entscheidung. Neue Tendenzen der bundesstaatlichen Judikatur lassen sich im Berichtszeitraum nicht eindeutig feststellen. Es zeigt sich ein weitgehendes Festhalten an der bisherigen Rechtsprechung. Diese ist, wie auch in den Berichtszeiträumen zuvor, gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von zentralistischen Einbrüchen und ausgewogenen, zum Teil auch durchaus länderfreundlichen Tendenzen. Wenig beeinflusst scheint die Judikatur von den zahlreichen kritischen Äußerungen in den letzten Jahren: So wurde neuerlich der "Vorrang" der Kompetenztatbestände des Art. 10 gegenüber denen des Art. 11 B-VG behauptet, was der Systematik des Kompetenzkataloges, insbesondere der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG, klar widerspricht. Die verfehlte Rechtsprechung einer "Versteinerung von Landeskompetenzen" wurde fortgeführt. Auch die Bestimmung des Art. 15 Abs. 9 B-VG wurde weiterhin restriktiv zulasten der Länder ausgelegt, was schon mehrfach als sinnwidrige Begrenzung der ohnedies stark eingeschränkten Landeszuständigkeit nach dieser Vorschrift festgestellt worden war. Die schon in vergangenen Berichtszeiträumen entwickelte Auffassung von der Transformationsnotwendigkeit von Gliedstaatsverträgen wurde beibehalten und dogmatisch ausgebaut. Erfreulich ist die föderalistische Auslegung des Abgabenerfindungsrechts der Länder im Erk. B 330/82 vom 1.10.1983, welche

die Unklarheit des F-VG zumindest in der Verfassungspraxis zugunsten der Landeskompetenz beseitigt hat.

2. Vom Standpunkt eines Föderalismus im weiteren Sinne ist das in einer Reihe von Erkenntnissen judizierte Verständnis des Verfassungsgerichtshofes für die Gemeindeautonomie zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof trat darin einem technokratisch-zentralistischen Verfahren der Gemeindegemeinschaften entgegen und betonte auch die demokratische Dimension der Gemeindefreiheit: Eine Gemeindegemeinschaft gegen den Willen der Betroffenen sei unsachlich und willkürlich! (Erk. G 30/83 vom 27.9.1983).

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil dieses Berichtes, S 159 ff.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes

1.1. Stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit trat im Berichtszeitraum der Bundesrat, die Länderkammer im Bundesparlament. Dies als Folge der bereits erwähnten "Föderalismusentschließung" zu Beginn des Jahres 1983 (S 10 f), vor allem aber im Zusammenhang mit den Verhandlungen um eine Teilerfüllung des Länderforderungsprogrammes, bei denen auch eine längst fällige Aufwertung des Bundesrates zur Diskussion stand (S 19 f). Die im Verhandlungsentwurf für eine B-VG-Novelle (A13/1983) unter anderem vorgesehene Begründung eines Zustimmungsrechtes bei Kompetenzänderungen kann jedoch nur eine erste Stufe sein, die Länderkammer zu einem für den Bundesstaat kennzeichnenden, zumindest annähernd gleichwertigen Organ der Gesetzgebung im Bundesparlament zu machen. Daß dies letztlich sehr wesentlich auch die Kompetenzen des Nationalrates und den Einfluß der politischen Parteien im Bundesrat betrifft, beweisen zahlreiche Reformvorschläge (beispielsweise A6/1981, Müller "Neue Wege für den Bundesrat", Zukunft 1/1983, Reiter "Reform des Bundesrates", Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe, 1983). Woran es heute wie in der Vergangenheit jedoch krankt, ist die entsprechende föderalistische Einstellung führender politischer Kräfte vorwiegend im Bundesbereich. Dies wirkt sich trotz des großen föderalistischen Engagements einzelner Politiker naturgemäß auch auf den Bundesrat selbst aus, wie die monatelange Pattstellung in der Länderkammer, hervorgerufen durch die gleiche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beider

Großparteien im Fall eines ÖVP-Vorsitzenden, zeigte. Kein Ruhmesblatt war im Berichtsjahr auch das Abstimmungsverhalten des Bundesrates im Zusammenhang mit der Finanzhilfe für die verstaatlichte Industrie, wobei laut Presseberichten nahezu ein Drittel der Abgeordneten aus parteipolitischen Gründen "plötzlich erkrankte", um einen Einspruch zu vermeiden beziehungsweise einen solchen nicht zu vermeiden (dazu IFÖ 10-12/1983).

Ein kleiner, aber symbolhafter Beitrag, die Stellung des Bundesrates als Länderkammer zu verdeutlichen wurde 1983 dadurch gesetzt, daß in den Stenographischen Protokollen der Bundesratssitzungen künftighin nicht nur wie bisher die Partei, sondern auch die Landeszugehörigkeit des jeweiligen Redners aufscheint (H2/1983). Da diese Neuerung auf eine Anregung des Instituts für Föderalismusforschung zurückgeht, sei an dieser Stelle ein weiterer Vorschlag gemacht: Vielleicht könnte der alljährlich erscheinende Föderalismusbericht Anlaß für eine allgemeine Föderalismusdebatte im Bundesrat sein, es wäre dies ein Beitrag, auch die Öffentlichkeit für föderalistisch-bundesstaatliche Fragen zu interessieren.

- 1.2. Der Bundesrat erhob im Berichtszeitraum (431. bis 441. Sitzung) 15 Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (H1/1983). In der Regel waren hiefür wie in der Vergangenheit wirtschaftliche, steuerliche und budgetpolitische Einwände der Grund, vereinzelt wurde in den Begründungen auch auf die Beeinträchtigung von Länderinteressen hingewiesen. Der Nationalrat faßte in 13 Fällen Beharrungsbeschlüsse. Wegen der inzwischen erfolgten Beendigung der Legislaturperiode neu jedoch unverändert eingebracht und verabschiedet.

wurde eine Novelle zum Elektrotechnikgesetz; der beanspruchte Gesetzesbeschluß, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 sowie das ÖIAG-Gesetz geändert werden sollten, stand im Berichtsjahr noch in parlamentarischer Behandlung. Der Nationalrat trug somit wie in der Vergangenheit den vorgebrachten Bedenken der Länderkammer in keiner Weise Rechnung.

- 1.3. Aus den von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, daß im Berichtsjahr lediglich in zwei Fällen Länderexperten als Sachverständige zu Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates beigezogen wurden (§ 40 Abs. 2 GOGNR). Dabei wurden Vorlagen eines Vergabegesetzes sowie eines Kunsthochschul-Studiengesetzes behandelt. In Anbetracht der bescheidenen Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Länder bei der Bundesgesetzgebung wäre die frühzeitige Einbindung von Ländervertretern in den Gesetzesentstehungsprozeß ein wirkungsvoller Weg, Länderinteressen unmittelbar einzubringen. Dies insbesondere in den Fällen, in denen Gesetzesvorlagen als Initiativanträge in den Nationalrat kommen und somit dem ordentlichen Begutachtungsverfahren überhaupt entzogen sind.

2. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

- 2.1. Zwischen dem Bund und allen neun Ländern wurde im Berichtsjahr keine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen; in Kraft getreten sind jedoch die Ende 1982 unterzeichnete Vereinbarung über die Krankenanstellenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBI.Nr.

118/1983, in Kraft seit 1.1.1983) und die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (BGBl.Nr. 292/1983, in Kraft seit 12.6.1983).

Zu beiden Vereinbarungen siehe den 7. Föderalismusbericht (H2/1982). Auf Anregung der Länder, insbesondere durch das im Berichtsjahr beschlossene 12-Punkte-Programm der Bundesländer für Maßnahmen gegen das Waldsterben (A13/1983), wurden im Berichtsjahr Verhandlungen mit dem Bund über eine Änderung der letztgenannten Vereinbarung aufgenommen, um eine weitere Verminderung des Schwefelgehaltes im Heizöl zu erreichen.

2.2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und jeweils einem Land wurden im Jahr 1983 drei geschlossen (H3/1983). In Fortführung der 1979 geschlossenen Vereinbarung (BGBl.Nr. 38/1980, LGBl.Nr. 21/1979) unterzeichneten der Bund und Kärnten eine zweite Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen beide Gebietskörperschaften interessiert sind (BGBl. Nr. 604/1983, LGBl.Nr. 20/1983). Durch diesen Staatsvertrag sollen die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und Kärnten bei der Verbesserung von Wirtschafts- und Infrastruktur des Landes fortgesetzt sowie die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze vor allem in entwicklungsschwachen und industriellen Problemgebieten gefördert werden. Umweltschutzmaßnahmen bilden einen weiteren Punkt des Vertrages.

Eine ähnliche Zielrichtung verfolgt auch die zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich Ende 1983 abgeschlossene Vereinbarung über gemeinsame Regionalförderungen (BGBl.Nr. 147/1984, LGBl.Nr. 27/1984). Darin

verpflichten sich die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Raumordnungskonzept, eine gemeinsame regionale Sonderförderungsaktion zur Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen in bestimmten förderungsbedürftigen Gebieten ins Leben zu rufen.

In Kraft getreten ist im Berichtsjahr auch die 1982 abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Land sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (BGBl.Nr. 113/1982, LGB1.Nr. 0802-2).

Sohin hat der Bund regional- und wirtschaftsfördernde Art. 15a-Vereinbarungen bisher mit Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien (BGBl.Nr. 18/1980, LGB1.Nr. 21/1979) geschlossen. Die Regierungserklärung, in der Bundeskanzler Dr. Sinowatz unter anderem ausführte, daß die Bundesregierung die Regionalpolitik als eines jener Instrumente betrachte, die der Verfassung Österreichs als kooperativem Bundesstaat angemessen sind, stellte den Abschluß beziehungsweise die Erweiterung solcher 15a-Vereinbarungen in Aussicht (A5/1983). In Anbetracht des vielfach kritisierten "Förderungsdschungels" ("grauer Finanzausgleich") in Österreich stellen derartige Art. 15a-Vereinbarungen vielleicht einen gangbaren Weg dar, eine gewisse Entflechtung und Ordnung der staatlichen Förderungsverwaltung zu erreichen. Zu bedenken ist jedoch, daß mit diesen Vereinbarungen auch eine Ungleichbehandlung der Länder verbunden ist, und daß dem Bund dadurch gewisse Einflußmöglichkeiten in Landesangelegenheiten eingeräumt werden.

Die dritte Art. 15a-Vereinbarung des Berichtszeitraumes wurde zwischen dem Bund und dem Land Salzburg

Ende 1983 über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes abgeschlossen (BGB1. Nr. 21/1984, LGB1.Nr. 2/1984). Der Abschluß dieses Vertrages erwies sich als notwendig, um eine Grundlage für den Einsatz von Hubschraubern des Bundes für einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg zu schaffen. Die aus diesem auf drei Jahre befristeten Modellversuch gewonnenen Daten sollen die Grundlage für einen das ganze Bundesgebiet umfassenden Hubschrauber-Rettungsdienst liefern.

- 2.3. Aufgenommen bzw. fortgeführt wurden im Berichtsjahr Bund-Länder-Verhandlungen über den Abschluß von 15a-Vereinbarungen betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Warn- und Alarmsystemes, die Bewertung von Liegenschaften und die Verwendung von Betonstählen.

Weiters erarbeiteten sowohl die Länder als auch der Bund Entwürfe für eine Immissionsschutzvereinbarung. Im Gegensatz zum Entwurf des Bundes enthält der Länderentwurf nicht nur Immissionsgrenzwerte im Sinne der Bundes-Verfassungsgesetzesnovelle BGB1.Nr.175/1983, sondern er sieht darüber hinaus auch Maßnahmen auf dem Gebiete des vorbeugenden Immissionsschutzes vor. Bei den Verhandlungen konnte 1983 kein Einvernehmen zwischen Bund und Ländern erzielt werden; dies auch deshalb, weil sich der Bund noch nicht in der Lage sah, in seinem Entwurf Immissionsgrenzwerte zu nennen.

3. Gemeinsame Einrichtungen

Fortgeführt wurde im Jahr 1983 die bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Rahmen zahlreicher

gemeinsamer Einrichtungen. Besonders erwähnt sei der aufgrund einer Art. 15a-Vereinbarung (BGBl.Nr. 118/1983) errichtete Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRA-ZAF - H4/1983), der seine Lebensfähigkeit nach nunmehr sechsjährigem Bestehen trotz aller Schwierigkeiten und einer gewissen Unbeweglichkeit durch die vermehrte Mittelbereitstellung sowie als Verhandlungsforum bewiesen hat.

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK - H5/1983), eine gemeinsame Einrichtung von Bund, Ländern und Gemeinden, erarbeitete im Berichtsjahr neben zahlreichen anderen Projekten Listen der vorrangig erneuerungsbedürftigen städtischen Gebiete sowie der strukturschwachen Industriegebiete, die beide integrierende Bestandteile des 1981 beschlossenen Österreichischen Raumordnungskonzeptes sind. Die Arbeit der ÖROK ist auch im Hinblick auf die regional- und wirtschaftsfördernden Bund-Länder-Vereinbarungen von Bedeutung, da diese bei raumrelevanten Maßnahmen regelmäßig auf die im Österreichischen Raumordnungskonzept enthaltenen Zielsetzungen Bezug nehmen.

Da die Umfassende Landesverteidigung (ULV - H6/1983) gemäß Art. 9a B-VG eine gemeinsame Staatsaufgabe ist, haben Vertreter von Bund und Ländern im Berichtszeitraum ihre Beratungen unter anderem im Landesverteidigungsrat, dem höchsten Gremium auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung weitergeführt. Nach insgesamt 48 Sitzungen konnten zu Beginn des Jahres 1983 die Verhandlungen über den Entwurf des Landesverteidigungsplanes abgeschlossen und dieser der Bundesregierung vorgelegt werden.

Im Berichtsjahr wurde auch die konstruktive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoffforschung (H7/1983) durch die seit dem Jahr 1978 bestehenden Koordinations-

komitees zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern fortgeführt. Im Rahmen der Kooperation wurden vor allem die Suche und die Erschließung mineralischer Rohstofflagerstätten, die Nutzung von Alt- und Abfallstoffen, die Entwicklung neuer Verfahrenstechniken und die Forschung zur Verminderung der Umweltbelastung schwerpunktmäßig vorangetrieben.

Auf dem Gebiet der Raumordnung im Grenzbereich fortgesetzt wurde auch die auf 15a-Vereinbarungen beruhende Zusammenarbeit der Länder Kärnten, Salzburg und Steiermark (seit 1978), Oberösterreich und Salzburg (seit 1978), Burgenland, Niederösterreich und Wien (seit 1978), Niederösterreich und Oberösterreich (seit 1979) sowie Oberösterreich und Steiermark (seit 1979). Erwähnt seien schließlich noch die Gemeinsame Filmbegutachtungskommission der Länder (GFBK), der alle Länder angehören, und die Schulbuchkommission der Länder, der die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg angehören. Beide Einrichtungen beruhen ebenfalls auf 15a-Vereinbarungen.

Neben diesen Aktivitäten im Rahmen spezieller gemeinsamer Einrichtungen der Gebietskörperschaften fanden im Berichtszeitraum zahlreiche Expertengespräche zu unterschiedlichen Materien statt, zumeist im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Wie in den vergangenen Jahren unterhielten die Länder mit ihren Nachbarländern und Regionen auch 1983 vielfältige Kontakte. Die im Berichtsjahr kundgemachte und für Österreich am 19. Jänner 1983 in Kraft getretene Europäische Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. Nr. 52/1983) wird diesbezüglich jedoch kaum Erleichterungen bringen, weil das Abkommen wegen eines von Österreich gewünschten Vorbehaltes in Bezug auf den Vorrang des innerstaatlichen Verfassungsrechts wesentlich an Bedeutung verloren hat (dazu 7. Föderalismusbericht, S 60). Da aufgrund der Bundesverfassung ausschließlich der Bund berechtigt ist, völkerrechtliche Verträge zu schließen, werden die Länder in ihrer "Außenpolitik" auch künftig auf unverbindliche Absprachen und privatrechtliche Verträge beschränkt bleiben. Die Bundesregierung erklärte sich jedenfalls trotz neuerlichem Ersuchen der Länder nicht bereit, die diesbezügliche Forderung A/5 des Forderungsprogrammes 1976 in die Föderalismusverhandlungen einzubeziehen. Bei der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Dezember 1983 führte der damalige Außenminister unter anderem aus, daß man zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Verlagerung außenpolitischer Angelegenheiten zu den Ländern "mit gutem Gewissen" nicht zustimmen könne; das wäre "riskant und verfrüht". Wie in den vergangenen Jahren wurde im Berichtsjahr auch kein Landeshauptmann zu Beratungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten beigezogen, wie dies im § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung dieser Einrichtung (BGBl.Nr. 330/1976) vorgesehen ist.

2.1. Mit alpenregionalen Fragen des grenzüberschreitenden Bahn- und Straßenverkehrs sowie der Erleichterung der Grenzabfertigung, Fragen der Raumordnung und Regionalpolitik, des Natur- und Umweltschutzes insbesondere der Waldgefährdung durch Immissionen, der Wasserwirtschaft und der Bodenpolitik, des Gesundheitswesens (mit dem Schwerpunkt Zusammenarbeit in der Suchtgiftbekämpfung), des Kultur- und Bildungswesens (wobei die Neuauflage und Erweiterung des Kulturpasses beschlossen wurde), mit Problemen des Technologietransfers zwischen den Mitgliedsländern sowie der gemeinsamen Fremdenverkehrswerbung in außereuropäischen Ländern, befaßten sich im Berichtsjahr die fünf Kommissionen (Verkehr, Berggebiete, Kultur, Gesundheit und Familienpolitik, Wirtschaft) sowie die Konferenz der Regierungschefs und die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE ALP). Der Bericht über die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften in den Alpenländern wurde zustimmend zur Kenntnis genommen, abgehalten wurden außerdem zahlreiche Veranstaltungen, etwa die 3. Historikertagung oder ein Künstlersymposium. Die Dokumentationsstelle der ARGE ALP hat im Berichtsjahr erstmalig einen Jahresbericht herausgegeben.

2.2. Die vier Kommissionen (Raumordnung und Umweltschutz, Verkehr, Kultur und Information, Wirtschaft) der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE ALPEN-ADRIA) sowie die Kommission der leitenden Beamten - im Berichtsjahr fand keine Vollversammlung der Regierungschefs statt - befaßten sich mit Fragen der Raumplanung, der Energie- und Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes, der Abfallbesei-

tigung, der Zusammenarbeit im Zivilschutz und bei der Brandbekämpfung sowie mit Problemen des alpenregionalen Straßen-, Bahn-, Wasser- und Luftverkehrs. Außerdem wurden zahlreiche kulturelle Aktivitäten, etwa die 2. Alpen-Adria-Kulturtagung, die Organisation einer internationalen Wanderausstellung, ein Komponistenwettbewerb, Theatertagungen, sowie das jährliche Jugendseminar gesetzt. Die Kontakte zwischen den Universitäten und Hochschulen wurden ausgebaut, auch wurde beschlossen, die Alpen-Adria-Spiele als jährliche gemeinsame Sportveranstaltung abzuhalten.

2.3. ARGE ALP (Freistaat Bayern, Kantone Graubünden und St. Gallen, Autonome Provinzen Bozen-Südtirol und Trient, Region Lombardei, Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg) und ARGE ALPEN-ADRIA (Regionen Trentino-Südtirol, Friaul-Julisch Venetien und Venetien, Republiken Kroatien und Slowenien, Länder Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, als Beobachter Bayern und Salzburg) sind im Berichtsjahr übereingekommen, wechselseitig Vertreter zu den Kommissionssitzungen zu entsenden; außerdem wurde ein gemeinsames Expertengespräch zum Thema Waldsterben abgehalten.

2.4. Schwierigkeiten, vor allem von ungarischer und tschechischer Seite, verhinderten im Berichtsjahr die Gründung der Arbeitsgemeinschaft "Mittlere Donau", der neben den Ländern Oberösterreich, Niederösterreich und Wien auch der Freistaat Bayern sowie Republiken, Komitate und Regionen Jugoslawiens, der Tschechoslowakei und Ungarns angehören sollen. Die geplante Arbeitsgemeinschaft hat wie die bereits bestehenden zum Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich

zu fördern. Dessen ungeachtet wurden bereits bestehende Kontakte zwischen den benachbarten Gebietskörperschaften aufrechterhalten.

2.5. Fortgeführt wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Rahmen anderer Institutionen. Genannt seien vor allem die Bodensee-Konferenz (Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg, Kantone Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau), die gemeinsamen Landtage des Tiroler und des Südtiroler Landtages, Quadrigon (Kärnten, Friaul-Julisch Venetien, Slowenien, Kroatien), die Ständige Kommission für regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark und Slowenien, die Gesprächsgruppen zwischen Bayern und benachbarten österreichischen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), die Gesprächsgruppen zwischen dem Burgenland und den benachbarten ungarischen Komitaten bzw. jugoslawischen Republiken (Győr/Sopron, Vas bzw. Kroatien, Slowenien) und die Österreichisch-Deutsche Raumordnungskommission (ÖDROK - Republik Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Bayern und Baden-Württemberg).

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Durch die Erstellung des jährlichen Berichtes über die Lage des Föderalismus in Österreich, die Herausgabe weiterer vier Bände (Bde. 28 - 31) in der Schriftenreihe (PERNTHALER/WEBER, Landesbürgerschaft und Bundesstaat, KATHREIN, Der Bundesrat in der Ersten Republik, SCHMIDJELL/FUNK/PLUNGER/MOSER, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer, und MORSCHER (Hg), Föderalistische Sozialpolitik), durch die Abhaltung eines internationalen Seminars zum Thema "Föderalistische Sozialpolitik", die Organisation von Vorträgen (im Berichtsjahr Vortrag vom Tiroler Landtagsabgeordneten Hans TANZER in der Reihe "Föderalismus aus der Sicht des Landes- und Gemeindepolitikers") sowie durch die periodische Herausgabe des Informationsblattes, die Verfassung von Fachartikeln und Presseaussendungen und andere Aktivitäten bemühte sich das Institut für Föderalismusforschung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg seinen im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben, der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus und der Pflege und der Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung, gerecht zu werden. Beschlossen wurde im Berichtsjahr auch die Neuauflage der "Föderalismusfibel". Daß die Arbeit des Föderalismus-institutes nicht nur in der Fachliteratur, der täglichen politischen Praxis sowie in der Öffentlichkeit Beachtung findet, zeigte sich im Berichtsjahr am Besuch einer hochrangigen Schweizer Regierungsdelegation im Institut.
2. Föderalismusforschung und Föderalismusbildung ist in Österreich jedoch keineswegs auf die Aktivitäten des Föderalismus-institutes beschränkt. Im Berichtsjahr befaßten sich eine Reihe von Veranstaltungen mit födera-

listischen und bundesstaatlichen Fragen, herausgegriffen seien ein vom ÖVP-Parlamentsklub veranstaltetes mehrtägiges Föderalismusseminar in Schloß Hofen (Vorarlberg), die SPÖ lud im Berichtsjahr zu einer Enquete über die neue Vorarlberger Landesverfassung. Fragen der Verfassungsautonomie der Länder und der Entwurf einer neuen steiermärkischen Landesverfassung bildeten das Thema einer 1983 abgehaltenen Enquete in Graz.

Abschließend sei an eine der wichtigsten föderalistischen Veröffentlichungen des Jahres 1983 erinnert, die Festschrift für Adolf GASSER "Von der freien Gemeinde zum föderalistischen Europa", in der in mehreren Beiträgen auch Bezug auf den Föderalismus in Österreich genommen wird.

Eine Zusammenstellung von föderalistisch bedeutsamen Veröffentlichungen insbesondere aus dem Berichtsjahr findet sich im Literaturverzeichnis.

II.
BESONDERER TEIL

A/1

=====

BEHANDLUNG DER ENTSCHLIESSUNG DES BUNDESRATES
VOM 27.1.1983 ÜBER DIE STÄRKUNG DES BUNDESSTAATLICHEN
CHARAKTERS DER REPUBLIK ÖSTERREICH DURCH DIE
BUNDESREGIERUNG

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

=====

ANFRAGE

der Bundesräte Jürgen Weiss, Ing. Georg Ludescher und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Erfüllung einer Entschlie-ßung des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 27. Jänner 1983 folgende Entschlie-ßung gefaßt:

"Die Bundesregierung wird dringend ersucht, möglichst rasch die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich positiv abzuschließen. Verhandlungsgrundlage sollen das Forderungsprogramm 1976 der Bundesländer und das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates sein."

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung der Entschlie-ßung des Bundesrates vom 27. Jänner 1983 über die Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden durch rasche Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen zu entsprechen?

BEANTWORTUNG^{**)}

Die Mitglieder des Bundesrates Jürgen Weiss, Ing. Georg Ludescher und Genossen haben am 10. März 1983 unter der Nr. 469/J-BR/83 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfüllung einer Entschlie-ßung des Bun-

desrates gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat (siehe oben).

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Die EntschlieÙung des Bundesrates vom 27. Jänner 1983^{***)} wurde von der Bundesregierung in der Sitzung vom 8. Feber 1983 zur Kenntnis genommen. Die Verbindungsstelle der Bundesländer wurde von der EntschlieÙung mit Note vom 24. Feber 1983 in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig ersucht, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Landeshauptmännerkonferenz zu setzen. Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 8. März 1983 wurde darüber der Vorsitzende des Bundesrates informiert.

Diese Vorgangsweise wurde gewählt, weil die EntschlieÙung des Bundesrates die Bundesregierung auffordert, möglichst rasch die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich positiv abzuschließen. Da Verhandlungen ein zweiseitiger Vorgang sind, ist vor weiteren Schritten die Beschlußfassung der Landeshauptmännerkonferenz abzuwarten. Der Bund hat das dafür Erforderliche vorgekehrt.

*) Anfrage: 469/J, II-462 Blg NR XV GP, eingebracht am 10. März 1983
**) Beantwortung: 428/AB, II-463 Blg NR XV GP, eingebracht am 6. April 1983
***) EntschlieÙungsantrag: siehe A9/1982

A/2

=====

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ZUR ENTSCHEIDUNG
 DES BUNDESRATES VOM 14.12.1979 BETREFFEND MASSNAHMEN
 ZUR ERFÜLLUNG DES BUNDESLÄNDER-FORDERUNGSPROGRAMMES*)

=====

BERICHT **)

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 1979 folgende Entscheidung gefaßt:

"Der Bundesrat begrüßt die seit 1970 - durchwegs einstimmige - Verwirklichung der Reform betreffend die Rechtsstellung und Wirkungsmöglichkeiten der Bundesländer und ersucht die Bundesregierung:

1. Den Mitgliedern des Bundesrates eine Aufstellung über die aus dem Bundesländerforderungsprogramm 1964 erfüllten Forderungen zu übermitteln,
2. die Bemühungen um eine zeitgemäße Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zwischen Bund und Ländern fortzusetzen und
3. mit den Vertretern der Länder die bereits aufgenommenen Gespräche über das neue Forderungsprogramm der Länder fortzuführen."

Diesem Ersuchen entsprechend beehre ich mich, auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 17. Juni 1980 folgendes mitzuteilen:

Zu I.:

A.

Aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1964 wurden erfüllt:

1. Die Aufhebung des Verwaltungsnotgesetzes durch das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1965, BGBl.Nr. 164.

2. Die Beseitigung einiger der Kompetenzregelung des Art. 11 B-VG widersprechender unmittelbarer Vollzugskompetenzen des Bundes im Staatsbürgerschaftswesen teilweise durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 250/1965 in der Fassung BGBl.Nr. 163/1966.
3. Die Übertragung der nach § 23a der Gewerbeordnung dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zukommenden Kompetenz zur Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis von Bedingungen zu einer für die Erteilung einer Konzession vorgeschriebenen Prüfung auf den Landeshauptmann, soweit nicht das Bundesministerium selbst Verleihungsbehörde (I. Instanz) ist, durch die Gewerberechts-Novelle 1968, BGBl.Nr. 305.
4. Die Übertragung der Kompetenz zur Bestellung der Mitglieder von Prüfungskommissionen nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 (Prüfung über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege) und in Verbindung mit § 21 (Prüfung über die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege) sowie in Verbindung mit § 52 Abs. 1 (Prüfung im Bereiche der medizinisch-technischen Dienste) des Krankenpflegegesetzes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf den Landeshauptmann durch die Novelle BGBl.Nr. 257/1967 des Krankenpflegegesetzes.
5. Die Übertragung der Entscheidung über Ansprüche an den Bundesschatz nach dem Epidemiegesetz 1950 in allen Fällen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf den Landeshauptmann durch die Novelle BGBl.Nr. 116/1967 des Epidemiegesetzes.
6. Die Übertragung der Bundesforstgärtenverwaltung gegen eine entsprechende Pauschalabfindung an die Bundesländer.
7. Die Übertragung der Angelegenheiten nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, soweit es sich nicht um die Donau, Grenzgewässer und andere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Bundes handelt, teilweise durch die Novelle BGBl.Nr. 170/1965 zum Wasserbautenförderungsgesetz.

B.

Im Jahre 1970 wurde der Bundesregierung das seinerzeitige Forderungsprogramm der Bundesländer 1964 neuerlich unterbreitet, wobei gleichzeitig ergänzende Forderungen der

Bundesländer vorgebracht wurden. Im allgemeinen wird dieses Forderungsprogramm als das Forderungsprogramm der Bundesländer 1970 bezeichnet.

Bis 1976 wurden aus dem Forderungsprogramm 1970 folgende Forderungen erfüllt:

1. Die Forderungen des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1964 in der Fassung 1970:

Im Punkt A/2 haben die Länder die Landeszuständigkeit für die Schifffahrt mit Ausnahme derjenigen auf der Donau und auf Grenzwässern verlangt. Durch die Novellierung des Art.10 Abs.1 Z.9 und des Art.11 Abs.1 Z.5 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, wurde die Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht, sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei auf den Binnengewässern, mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, in den Art. 11 überstellt und somit dem Vollzugsbereich der Länder zugeordnet. Damit ist die Forderung der Länder teilweise erfüllt worden.

Im Punkte A/3 haben die Länder eine erweiterte Ermächtigung der Landesgesetzgebung verlangt, zu einzelnen Bestimmungen des Forstgesetzes Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit eine Überstellung des Forstwesens einschließlich des Triftwesens von der ausschließlichen Bundeszuständigkeit in die bloße Grundsatzgesetzgebung nicht in Betracht kommt. Im Rahmen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, BGBl.Nr. 440, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), wurde vielfach von der Möglichkeit des Art.10 Abs.2 B-VG, die Landesgesetzgebung zu Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen (vergleiche z.B. §§ 95 ff., 101 Abs. 8 Forstgesetz 1975), Gebrauch gemacht.

Die Forderung A/5, wonach die Angelegenheiten der Naturhöhlen wieder Landessache werden sollen, wurde durch den Art. IX der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, voll erfüllt. Der Forderung A/6, daß Enteignungen zu Zwecken der Assanierung Landessache werden sollen, ist dadurch entsprochen worden, daß durch die Verfassungsbestimmung des § 35 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl.Nr. 287/1974, im Art.10 Abs.1 Z.6 der Ausdruck "Enteignung zu Zwecken der Assanierung, sonstige" gestrichen und der Kompetenztatbestand "Assanierung" in den Art. 11 B-VG eingebaut wurde. Damit wurde die Durchführung der Enteignung zu Zwecken der Assanierung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder

übertragen (vergleiche §§ 19 ff. des Stadterneuerungsgesetzes).

Der unter Punkt A/8 enthaltenen Forderung, das Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes zur Gänze in den selbständigen Wirkungsbereich zu übertragen, wurde durch die Neufassung des Art. 21 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, im wesentlichen entsprochen.

Die Forderung unter A/9, die Zuständigkeit des obersten Agrarsenates zu beschränken, hat zur Novellierung des § 7 Abs.2 des Agrarbehördengesetzes durch die Agrarbehördengesetznovelle 1974, BGBl.Nr.476, geführt, durch die dem Wunsch der Länder weitgehend Rechnung getragen worden ist.

Unter dem Punkt A/10 haben die Länder gefordert, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen hinsichtlich der Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder zu übertragen. Mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 28. April 1975, BGBl.Nr.316, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, wurde dem Bundes-Verfassungsgesetz ein neuer Art. 14a eingefügt, der von dem Grundgedanken ausgeht, daß auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, soweit nicht anderes bestimmt ist. Der Forderung der Länder wurde durch dieses Bundesverfassungsgesetz im wesentlichen Rechnung getragen.

Unter Punkt A/11 haben die Länder gefordert, als Träger von Privatrechten dem Bund gleichgestellt zu werden. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.444, hat durch die Novellierung des Art.17 B-VG, wonach durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt wird, eine Gleichstellung des Bundes und der Länder im Bereiche ihrer Tätigkeit als Träger von Privatrechten herbeigeführt und damit dem Wunsche der Länder entsprochen.

Unter der Forderung C/1/a verlangten die Länder eine Abkürzung des Instanzenzuges in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung in der Weise, daß der Instanzenzug beim Landeshauptmann dann enden soll, wenn er zumindest in zweiter Instanz entschieden hat. Durch die Neufassung des Art.103 Abs. 4 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, wurde im Grundsatz dieser Forderung der Länder Rechnung getragen. Es wurde allerdings vorgesehen, daß auch dann,

wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, durch Bundesgesetz ein weiterlaufender Instanzenzug vorgesehen werden kann, wenn dies ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit erforderlich ist.

Der Länderforderung unter C/1/b, das Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, das Verkehrswesen und die Bundesstraßen aus dem Katalog der Angelegenheiten zu streichen, die durch unmittelbare Bundesbehörden geführt werden können, wurde durch die Streichung des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens sowie des Begriffes "Bundesstraßen" im Art.102 Abs.2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, größtenteils Rechnung getragen.

Unter C/1/d haben die Länder auch eine Abkürzung des Instanzenzuges für Wien durch eine Abänderung des Art.109 gefordert. Dieser Forderung wurde im wesentlichen durch eine Novellierung des Art.109 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, Rechnung getragen.

2. Das der Bundesregierung im Jahre 1970 vorgelegte Forderungsprogramm enthielt nicht nur eine Wiederholung der Forderungen aus dem Forderungsprogramm des Jahres 1964, sondern auch Ergänzungen. Hinsichtlich der Erfüllung dieser Ergänzungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer ist folgendes festzustellen:

Unter Punkt I/1 forderten die Länder, daß in Angelegenheiten des bürgerlichen Anebenrechtes der Bund auf die Grundsatzgesetzgebung beschränkt werden sollte. Dieser Forderung wurde teilweise dadurch entsprochen, daß durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, der Art.10 Abs.2 B-VG in der Hinsicht geändert wurde, daß in Bundesgesetzen über das bürgerliche Anebenrecht die Landesgesetzgebung ermächtigt werden kann, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Forderung unter I/2, die Regelung der Angelegenheiten des Fremdenführer-, Bergführer- und Schiführerwesens sowie der Privatzimmervermietung den Ländern vorzubehalten, wurde durch Art.III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, in der Weise erfüllt, daß der Forderung mit Ausnahme der Angelegenheiten des Fremdenführerwesens Rechnung getragen wurde.

Der Forderung I/3, in den Angelegenheiten des wissenschaftlich-fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes sowie in den Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen die Zuständigkeit des Bundes auf Bundeseinrichtungen

zu beschränken, wurde durch eine Novellierung des Art.10 Abs.1 Z.13 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr.444, insofern Rechnung getragen, als nur die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes sowie schlechthin die Angelegenheiten des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes in der Bundeskompetenz verblieben.

Die unter I/4 enthaltene Forderung, das Recht der Länder, im eigenen Land mit Ausnahme der Volkszählung jede Statistik zu betreiben, zu wahren, wurde durch eine Novellierung des Art.10 Abs.1 Z.13 in der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, erfüllt.

Die Forderung unter Punkt I/5, daß der Bund, bevor er Staatsverträge abschließt, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erforderlich machen oder den Wirkungsbereich der Länder berühren, den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird, wurde durch den Art.10 Abs.3 B-VG, der durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, eingefügt wurde, voll erfüllt.

Der Forderung der Länder unter I/6, wonach ausgeschlossen werden soll, daß der Bund in Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens nach dessen einheitlicher Gestaltung in Bundesgesetzen zum Unterschied von den Ländern abweichende Vorschriften erlassen darf, wurde ebenfalls durch eine Novellierung des Art.11 Abs.2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, im wesentlichen Rechnung getragen. In Angelegenheiten der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens wurde eine Gleichstellung zwischen Bund und Ländern herbeigeführt.

Die Forderung unter I/7 auf Klarstellung, daß Maßnahmen gegen die Verletzung des öffentlichen Anstandes und die Erregung störenden Lärms nicht zur allgemeinen Sicherheitspolizei, sondern zur örtlichen Sicherheitspolizei gehören, wurde durch eine Novellierung des Art.15 Abs. 2 durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, erfüllt.

Unter Punkt I/8 forderten die Länder, daß Regelungen im Bereiche der Organisation der Verwaltung in den Ländern ausschließlich Landessache werden sollen, wobei der Bundesregierung jedoch ein Zustimmungsrecht zu Gesetzesbeschlüssen eingeräumt wird. Durch die Ergänzung des Art.15 B-VG durch einen neuen Abs.10 und die Beseitigung des bisherigen Kompetenztatbestandes des Art.12 Abs.1 Z.1 B-VG wurde dieser Forderung entsprochen.

Unter Punkt I/9 forderten die Länder die Beseitigung der Ausnahme zugunsten des Bundes in Bausachen für Bundesgebäude (Art.15 Abs.5 B-VG). Dieser Forderung wurde zwar nicht Rechnung getragen, doch wurde den

Ländern das Recht der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingeräumt, indem durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr.444, der Art.131 Abs.1 B-VG durch eine Z.3 ergänzt wurde, wonach in den Angelegenheiten des Art.15 Abs.5 B-VG die zuständige Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof führen kann.

Der Forderung der Länder unter I/10, in den Angelegenheiten der Grundsatzgesetzgebung des Bundes schon dann gesetzgeberisch tätig werden zu können, wenn der Bund von seinem Recht zur Grundsatzgesetzgebung noch nicht Gebrauch gemacht hat, wurde durch eine Neufassung des Art.15 Abs.6 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr.444, Rechnung getragen.

Der Länderforderung unter I/12, nämlich den Abschluß von verbindlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches verfassungsgesetzlich zu ermöglichen, wurde durch die Einfügung eines neuen Art.15a in das Bundes-Verfassungsgesetz durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr.444, Rechnung getragen.

Rechnung getragen wurde auch der Forderung I/13, daß, wenn der Bund zur Durchführung eines Staatsvertrages anstelle eines Landes Maßnahmen getroffen hat, diese außer Kraft treten, wenn das Land die entsprechende Durchführungsmaßnahme getroffen hat. Durch eine Neufassung des Art.16 Abs.1 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr.444, wurde dieser Forderung Rechnung getragen.

Entsprochen wurde auch der Forderung I/14, wonach die verfassungsgesetzlich vorgesehene Bekanntgabe der Gesetzesbeschlüsse der Landtage ausschließlich an das Bundeskanzleramt und nicht an das "zuständige Bundesministerium" erfolgen soll, und zwar durch eine Neufassung des Art.97 Abs.2 und 98 Abs.1 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr.444.

Die unter I/16 enthaltene Forderung, daß im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung eigene Bundesbehörden in erster Instanz nur mit Zustimmung der Länder errichtet werden dürfen, wurde durch eine Neufassung des Art.102 Abs.1 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr.444, insoweit erfüllt, als es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in mittelbarer Bundesverwaltung geführt werden, aber gemäß Art.102 Abs.2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden könnten.

Auch der unter Punkt I/17 enthaltenen Forderung, daß die Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes dem Weisungsrecht der Landesregierung und nicht dem des Landeshauptmannes unterstellt sein sollen, wurde durch eine Änderung des

Art.102 Abs.1 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr.444, Rechnung getragen.

Der Forderung unter I/18, wonach der Verfassungsge-richtshof zur Feststellung zuständig sein soll, ob eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern oder der Länder untereinander erfüllt worden ist, wurde durch eine Er-gänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Einfügung eines neuen Art.138a durch die Bundes-Verfassungsge-setznovelle 1974, BGBl.Nr.444, entsprochen.

Der Forderung I/19, nämlich die Absicherung der Zustän-digkeit der Länder in Angelegenheiten des Grundverkehrs in vollem Umfang, wurde durch den Art.VII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, voll Rech-nung getragen.

Unter Punkt I/20 wurde die Schaffung der Landeskompetenz für Maßnahmen zum Schutze gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden gestellten öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfol-gung von Ehrenkränkung gefordert. Dieser Forderung wurde durch den Art.VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, Rechnung getragen.

Unter Punkt II/2 forderten die Länder, daß die Erteilung von Konzessionen für die Gewerbe der Erzeugung künst-licher Mineralwässer und der Herstellung und Abpackung künstlicher Mineralwasserprodukte, für das Bewachungs-gewerbe und für die im § 2 der Reisebüroverordnung 1935 angeführten Tätigkeiten dem Landeshauptmann übertragen werden soll. Das gleiche solle auch für die Nachsichts-erteilung von Befähigungsnachweisen für solche Gewerbe gelten. Durch die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, wurde das Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineral-wässer und der Herstellung und Verpackung künstlicher Mineralwasserprodukte aus der Liste der konzessionierten Gewerbe gestrichen. Zur Erteilung einer Konzession für das Reisebürogewerbe ist gemäß § 213 der Gewerbeordnung 1973 der Landeshauptmann zuständig; gleiches gilt gemäß § 323 der Gewerbeordnung 1973 hinsichtlich der Erteilung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe.

Unter Punkt II/7 forderten die Länder eine gesetzliche Regelung, durch die den Ländern und den betroffenen Gemeinden im bergbehördlichen Verfahren Parteistellung einzuräumen ist. Auf Grund des § 39 Abs.2 des Berg-gesetzes 1975, BGBl.Nr.259, kommt in Verfahren der Ver-leihung eines Grubenmaßes Parteistellung dem Land zu, in dessen Gebiet das begehrte oder umgelagerte Grubenmaß oder Grubenfeld gelegen ist. Parteistellung des Landes besteht insoweit, als durch die Verleihung ihm zur Voll-ziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umwelt-schutzes berührt werden. Hiedurch wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten

nicht beeinträchtigt. Eine gleichartige Regelung gilt gemäß § 46 Abs.2 im Verfahren zur Verleihung über Überschar. Auf Grund des § 98 Abs.2 des Berggesetzes 1975 ist das Land auch im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung unter den oben genannten Voraussetzungen Partei.

3. Im Jahre 1976 legten die Bundesländer ein neues Forderungsprogramm vor. Dieses enthält, wie schon das Forderungsprogramm des Jahres 1970 (siehe Punkt II/4) unter Punkt B/4 die Forderung, vor Ernennung des Militärkommandanten der Landesregierung ein Anhörungsrecht einzuräumen. Durch den § 8 Abs.2 der Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl.385, wurde dieser Forderung der Länder Rechnung getragen.

Zu II. und III.:

Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich dazu, daß für die Verteilung von Zuständigkeiten der Gesichtspunkt der bestmöglichen Durchführung maßgebend sein soll. Bund und Länder sollen daher insoweit zur Besorgung von Aufgaben zuständig sein, als dies am besten von der einen oder von der anderen Gebietskörperschaft garantiert werden kann. Dies muß und wird konsequenterweise auch zu Gegenforderungen des Bundes führen.

Im Sinne dieses Grundsatzes werden auch die Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 geführt. Am 13. Dezember 1979 und am 9. Juni 1980 hat der Bundeskanzler jeweils eine Gesprächsrunde mit den von der Landeshauptmännerkonferenz hierzu bestimmten Landeshauptmännern von Tirol und Wien geführt. Ein weiterer Gesprächstermin ist bereits für September 1980 in Aussicht **genommen** worden; in der Zwischenzeit sollen Besprechungen **zwischen** den einzelnen zuständigen Bundesministern und Vertretern der Länder im Beisein des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Dr. Franz Löschnak und unter Beiziehung von Experten stattfinden.

Die beiden Landeshauptmänner haben sich nach dem Gespräch vom 9. Juni mit dem Ergebnis sehr zufrieden gezeigt, wobei der Landeshauptmann von Tirol betonte, ein besseres Ergebnis könne derzeit wohl kaum erwartet werden.

16. Juni 1980

Der Bundeskanzler
(Dr. Kreisky)

*) Bericht: III-71-BR/80 Blg BR, eingebracht am 18. Juni 1980

**) Behandelt in der 431. Sitzung des Bundesrates am 27. Jänner 1983

A/3

=====

AUSWIRKUNGEN DER VOLKSZÄHLUNG 1981 AUF DIE
MANDATSAZHL IM BUNDESPARLAMENT^{*)}

=====

Aufgrund des nunmehr vorliegenden endgültigen Ergebnisses der ordentlichen Volkszählung vom 12. Mai 1981 entfallen auf die einzelnen Länder die nachfolgenden Zahlen von Mandaten. Darüber hinaus findet sich in der Aufstellung die Anzahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder. Die Zahlen in Klammern stellen die bisherige Verteilung aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung vom 12. Mai 1971 dar.

Land	Nationalrat	Bundesrat
Burgenland	7 (7)	3 (3)
Kärnten	13 (13)	4 (4)
Niederösterreich	35 (35)	12 (11)
Oberösterreich	31 (30)	10 (9)
Salzburg	11 (10)	4 (3)
Steiermark	29 (30)	10 (9)
Tirol	14 (13)	5 (4)
Vorarlberg	7 (6)	3 (3)
Wien	36 (39)	12 (12)

^{*)} BGB1.Nr. 37/1972, 38/1972, 103/1983, 148/1983

A/4

VERKÜRZUNG DER VOLKSZÄHLUNGSINTERVALLE

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage*)

ANFRAGE

der Bundesräte Weiss, Ing. Ludescher, Dr. Schwaiger, Dr. Frauscher und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Verkürzung der Volkszählungsintervalle

In der Anfragebeantwortung vom 11. August 1981 (1286/AB) zeigte sich der Bundesminister für Finanzen gegenüber Anregungen, das bestehende 10-jährige Intervall bei Volkszählungen zu verkürzen, sehr aufgeschlossen und hielt eine Verkürzung auf 5 Jahre für sinnvoll.

Durch den bisherigen langen Abstand zwischen den Volkszählungen wird tatsächlich der Bevölkerungsverschiebung zwischen den Bundesländern und Gemeinden erst zu einem relativ späten Zeitpunkt Rechnung getragen, sodaß die sich aus der Bevölkerungszunahme ergebenden Mehrbelastungen lange Zeit finanziell nicht berücksichtigt werden.

In der oben angeführten Anfragebeantwortung führte der Bundesminister für Finanzen aus, daß von seinem Ministerium bereits an die Verbindungsstelle der Bundesländer der Wunsch herangetragen wurde, die Meinung der Bundesländer zur Frage einer Verkürzung der Volkszählungsintervalle einzuholen. Sobald die Stellungnahme der Bundesländer vorliege, sei beabsichtigt, diesen Fragenkomplex einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um mit dem geringstmöglichen Kosten- und Verwaltungsaufwand eine Verkürzung des Volkszählungszeitraumes zu erreichen.

Die unterfertigten Bundesräte richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Stellungnahmen zur Frage der Verkürzung der Volkszählungsintervalle wurden von den einzelnen Bundesländern abgegeben?
- 2) Welches Ergebnis brachte die von Ihnen in Aussicht gestellte Prüfung nach Abgabe der Stellungnahme der Bundesländer?

- 3) Stehen Sie nach wie vor Anregungen, die Intervalle für Volkszählungen zu verkürzen (etwa auf fünf Jahre), positiv gegenüber?
- 4) Wenn nein: Weshalb nicht mehr?
- 5) Wenn ja: Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit es zu einer Verkürzung der Intervalle für Volkszählungen kommt?

BEANTWORTUNG ^{**)}

Auf die Anfrage der Bundesräte Weiss und Genossen vom 12. Oktober 1983, Nr. 477/J-BR/83, betreffend Verkürzung der Volkszählungsintervalle, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat dem Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 6. November 1981, VST-6/374-1981, die Stellungnahme einzelner Bundesländer bekanntgegeben, wobei aus diesen Stellungnahmen hervorzuheben ist:

Das Burgenland hält eine Verkürzung der Volkszählungsintervalle aus fiskalischer Sicht nicht für vertretbar.

Kärnten vertritt die Ansicht, daß im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten zusätzlicher Volkszählungen, die mit größter Wahrscheinlichkeit nicht der Bund tragen würde, einer Verkürzung der Volkszählungsintervalle nicht beigetreten werden kann. Der bisherige zeitliche Abstand von 10 Jahren zwischen den ordentlichen Volkszählungen hat sich auch für die Finanzplanung bewährt.

Niederösterreich kann aus grundsätzlichen Erwägungen sowie im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang entstehende Frage einer Beteiligung der Länder an den sehr beachtlichen Kosten einer Volkszählung einer Verkürzung nicht beitreten.

Oberösterreich hält allein schon aus kostenmäßiger Sicht im Hinblick auf eine allfällige Kostenbeteiligung der Länder eine Verkürzung der Volkszählungsintervalle für nicht vertretbar. Gegen eine "Zwischenvolkszählung" spricht weiters die bei der letzten Volkszählung erstmals im großen Umfang aufgetretene Problematik der Festlegung des ordentlichen Wohnsitzes der Auskunftsperson.

Oberösterreich scheint es zielführender und billiger, eine jährliche amtliche Wanderungsstatistik einzuführen.

Tirol regt an, angesichts der einer Verkürzung der Volkszählungsintervalle entgegenstehenden Schwierigkeiten zunächst zu überlegen, mit welchen sonstigen Maßnahmen das finanzpolitisch begrüßenswerte Ziel, nämlich die aktuellere Anpassung der Abgabenertragsteile an die Bevölkerungsbe-
wegung, erreicht werden könnte. Hiebei wird vor allem an

eine Institutionalisierung einer Wanderungsstatistik gedacht.

Vorarlberg erklärte sich grundsätzlich bereit, die Kosten von Zwischenvolkszählungen auf Länderseite mitzutragen. Dazu wird weiter bemerkt, daß ein Kostenausgleich durch Einschränkung des Erhebungsprogramms für den Mikrozensus, etwa durch Verlängerung der Intervalle der Mikrozensus-Erhebungen, gefunden werden könnte.

Wien hat zur Frage der Verkürzung der Volkszählungsintervalle Einwendungen erhoben.

Über Antrag von Kärnten war diese Frage auch der Landesfinanzreferentenkonferenz vorgetragen worden, welche darüber am 22./23. Oktober 1981 beraten hat, jedoch eine einheitliche Haltung der Länder nicht herstellen konnte.

Zu 2):

Im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Stellungnahmen der einzelnen Bundesländer sowie im Hinblick auch darauf, daß die Frage bei der Landesfinanzreferentenkonferenz von Länderseite nicht einheitlich beantwortet werden konnte, hat das Bundesministerium für Finanzen in Beantwortung eines Schreibens des Amtes der Salzburger Landesregierung, das auf einem Beschluß des Salzburger Landtages vom 25. Feber 1981 basiert, mitgeteilt, daß die Verkürzung der Volkszählungsintervalle im Zusammenhang mit der Aufteilung der Erträge aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben primär im Interesse der Länder bzw. der Gemeinden der Länder liege. Das Bundesministerium für Finanzen war bisher und ist auch in Hinkunft bestrebt, derartigen gravierenden Änderungen des Finanzausgleiches bzw. des Finanzausgleichsgesetzes, wie sie eine Verkürzung der Volkszählungsintervalle darstellen würden, nur dann näher zu treten, wenn erwartet werden kann, daß sich auch die anderen am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften grundsätzlich für eine solche neue Regelung aussprechen.

Da in der Frage eine Einigung unter den Ländern nicht erzielt werden konnte, war daher die Realisierung dieser Maßnahme bisher nicht möglich.

Zu 3, 4 und 5):

Ich halte eine Verkürzung der Intervalle, etwa auf fünf Jahre, nach wie vor für durchaus sinnvoll. Solange die Länder aber untereinander keine Einigung in dieser Frage erzielt haben, sehe ich mich außerstande weitere Schritte zu unternehmen.

Der Bundesminister für Finanzen

*) Anfrage: 477/J-BR/83, II-480 Blg, eingebracht am 12. Oktober 1983

**) Beantwortung: 436/AB-BR/83, II-486 Blg BR, eingebracht am 28. November 1983

A/5

REGIERUNGSEKKLÄRUNGEN UND FÖDERALISMUS

1983 - 1979 - 1975

Regierungserklärung von

Bundeskanzler Dr. Sinowatz am 31. Mai 1983^{*)}

(Auszüge)

.....
Hohes Haus! Die Bundesregierung betrachtet die Regionalpolitik als eines jener Instrumente, die der Verfassung Österreichs als kooperativer Bundesstaat angemessen sind. Bei der Anwendung des regionalpolitischen Instrumentariums werden von der Rezession besonders betroffene periphere und entwicklungsschwache Räume erhöhte Priorität haben. Zur Abstimmung von Investitions- und Förderungspolitik zwischen den Gebietskörperschaften hat sich das Instrument der Vereinbarungen gemäß Artikel 15a der Bundesverfassung bewährt. Die Bundesregierung ist bereit, Vereinbarungen dieser Art insbesondere für Problemregionen zu erweitern oder neu abzuschließen.

.....
Der neu zu verhandelnde Finanzausgleich soll stärker als bisher auf die Bedürfnisse und Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden Rücksicht nehmen. Die Bundesregierung wird den Wegfall der Lohnsummensteuer und der Gewerbesteuer auf Gewerbekapital in diese Verhandlungen mit den Finanzausgleichspartnern einbringen.

.....
Im Einvernehmen mit den anderen Gebietskörperschaften wird die Erschließung der Ballungsräume durch Schnellbahnen fortgesetzt. Dabei sind alle tariflichen und organisatorischen Vorteile von Systemen des Verkehrsverbundes auszuerschöpfen. In der Nebenbahnfrage wird der Prozeß der Meinungsbildung mit den betroffenen Bundesländern abzuschließen sein.

.....
Zu den wichtigsten Maßnahmen der Agrarpolitik in den nächsten Jahren zählen daher:

.....
die Realisierung von Grenzland- und Regionalprogrammen gemeinsam mit den Bundesländern.

.....
 Deshalb setzt sich die Bundesregierung im Bereich der Umweltpolitik vorrangig folgende Ziele:

.....
 wirksame Herabsetzung der Immissionsbelastungen durch Schadstoffe und Lärm,

.....
 Schwerpunkte unserer Gesundheitspolitik sollen sein:

.....
 Ausarbeitung eines gesamtösterreichischen Rehabilitationsplanes im Einvernehmen mit den Ländern,

.....
 Sowohl der Bund als auch die Sozialversicherungsträger und die Länder haben die Einrichtungen für die Rehabilitation behinderter Menschen wesentlich ausgebaut und stellen zusätzliche finanzielle Mittel für die Schaffung neuer Einrichtungen und deren Betrieb zur Verfügung. Im Bemühen um eine bessere Eingliederung unserer behinderten Mitmenschen in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft wird unter Mitwirkung der Länder ein umfassendes Behindertenkonzept entwickelt werden.

.....
 Die Kodifikation des Arbeitsrechts wird in Kürze abgeschlossen, längerfristiges Ziel ist dabei die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches.

.....
 Die Bundesregierung bekennt sich zum bundesstaatlichen Gedanken. Daher wird sie die schon in der abgelaufenen Legislaturperiode weit gediehenen Gespräche über das Förderungsprogramm der Bundesländer fortführen. Partner im Konzept des föderalistischen Zusammenspiels sind aber nicht nur der Bund und die Länder, sondern auch die Gemeinden. Die Bundesregierung wird daher einer Verbesserung der rechtlichen Stellung der Gemeinden besonderes Augenmerk widmen.

.....
 Die Bundesregierung wird dem weiteren Ausbau der Erwachsenenbildung in Österreich besondere Bedeutung beimessen und ein kooperatives System der Erwachsenenbildung in Österreich erarbeiten.

.....
 Neben der besonderen Förderung der kulturellen Wechselbeziehungen der Bundesländer untereinander sollen auch neue Wege kultureller Anregung, Vermittlung und Kommunikation gegangen werden. Die Vielfalt und Verschiedenartigkeit kultureller Ausdrucksformen, die erst in ihrer Gesamtheit die kulturelle Identität Österreichs ausmachen, müssen erhalten, geschützt und gefördert werden.

.....

*) Sten.Prot. NR XVI GP, S 12 ff

Regierungserklärung von
Bundeskanzler Dr. Kreisky am 19. Juni 1979 *)
(Auszüge)

Die Bundesregierung bekennt sich zum Gedanken des kooperativen Bundesstaates. Sie wird die Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer fortsetzen, muß aber geltend machen, daß auch ihrerseits Forderungen erhoben werden. Weiters wird die Bundesregierung in dazu geeigneten Bereichen den Abschluß von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Sinne des Artikels 15a der Bundesverfassung vorschlagen.

Die Beziehungen des Bundes zu den Gebietskörperschaften erschöpfen sich aber nicht in den Beziehungen des Bundes zu den Ländern. Sie umfassen auch in besonderem Maße die Beziehungen zu den Gemeinden. Die Gemeinden - und die österreichischen Gemeinden seit langer Zeit - entsprechen infolge ihrer Bürgernähe dem Gedanken der demokratischen Dezentralisation am ehesten und unmittelbarsten. Dem immer größer werdenden Aufgabenbereich der Kommunalpolitik wurde schon bisher durch den Bund vor allem in finanzieller Weise Rechnung getragen. Bei der Spitalsfinanzierung und der stärkeren Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds kam es der Bundesregierung vor allem darauf an, den Gemeinden eine zusätzliche Hilfestellung zu geben.

.....
Eine besondere Beachtung wird auch die Erwachsenenbildung erfahren, wobei die verstärkte Einbeziehung der Medien in den Bildungsprozeß in Aussicht genommen wird. Ein Fernschulgesetz wird diesen wichtigen Bereich der Bildung regeln müssen.

.....
In der Absicht, die Bundestheater in verstärktem Maße zu Einrichtungen des ganzen Volkes werden zu lassen, muß die Zusammenarbeit mit den Medien intensiviert und die Gastspieltätigkeit in den Bundesländern verstärkt werden.

.....
Für behinderte Kinder werden gemeinsam mit den Bundesländern Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auszubauen sein. Vor allem ist für ihre Integration in die Gesellschaft zu sorgen.

.....
In allen diesen Bereichen sind bereits beachtliche Schritte eingeleitet worden. Ich erwähne insbesondere die Verhandlungen über eine umfassende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz betreffend erheblich verbesserte Vorschriften über die Wärme-

dämmung von Gebäuden sowie die Dimensionierung, Überprüfung und Wartung von Heizsystemen, die ehestens zum positiven Abschluß gelangen sollen.

.....

Ein moderner, effizienter und gesamtstaatlicher Schutz vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Luftschadstoffen und Lärm aus mehreren Quellen, erfordert neue verfassungsrechtliche Grundlagen. Das gleiche gilt für eine umweltfreundliche Abfallwirtschaft. Eine wirklich befriedigende Lösung der anstehenden Probleme wird durch die bestehende zersplitterte Kompetenzverteilung erschwert.

Die Bundesregierung erkennt keineswegs die Tatsache, daß die Bundesländer auf diesen Gebieten durchaus zweckmäßige Maßnahmen gesetzt haben.

.....

Die Österreichische Bundesregierung war und ist darum bemüht, allen Bevölkerungsgruppen und Regionen in unserem Land eine möglichst gleichmäßige Teilnahme an der wirtschaftlichen Prosperität und am sozialen Fortschritt zu sichern. Die Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wird fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung für Gebiete mit besonderen Entwicklungsproblemen so wie bisher regionale Entwicklungsprogramme in Abstimmung mit den jeweiligen Gebietskörperschaften erarbeiten und realisieren.

*) Sten.Prot. NR XV GP, S 17 ff

Regierungserklärung von
Bundeskanzler Dr. Kreisky am 5. November 1975^{*)}
 (Auszüge)

Erstmals hat der Bund Investitionsmittel für den öffentlichen Nahverkehr der Bundesbahn zur Verfügung gestellt. Die meisten Bundesländer sind grundsätzlich bereit, sich an den Kosten von Schnellbahnen zu beteiligen.

.....
 Auf Grund der Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung obliegt die Vollziehung der Wohnbauförderung den Ländern. Die Länder haben zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 Durchführungsverordnungen erlassen, die auf dem Gebiet der Subjektförderung sehr unterschiedliche Regelungen enthalten. Es muß daher angestrebt werden, daß die Anspruchsberechtigten von Wohnungsbeihilfen bei gleichen Voraussetzungen auch gleich behandelt werden. Es wird das Bemühen der Bundesregierung sein, in Verhandlungen mit den Ländern eine möglichst einheitliche Regelung auf diesem Gebiet herbeizuführen.

.....
 Darüber hinaus wird die Bundesregierung zu überlegen haben, inwieweit gemeinsam mit den Ländern, allenfalls unter Heranziehung des neugeschaffenen Artikels 15a des Bundesverfassungsgesetzes und ohne damit in den Wirkungsbereich der zur Vertretung befugten Berufsgruppen eingreifen zu wollen, Auskunftsstellen der Verwaltung im Rahmen der bestehenden Behördenorganisation eingerichtet werden können.

.....
 Zur Frage des kooperativen Bundesstaates habe ich beim Festakt aus Anlaß des 30. Jahrestages der ersten Länderkonferenz am 25. September dieses Jahres unter anderem erklärt:

"Der kooperative Bundesstaat hat viele Formen entwickelt. Erst neuerdings aber wurden auch rechtliche Instrumente für eine Verstärkung dieses kooperativen Charakters des Bundesstaates in der österreichischen Bundesverfassung verankert. Damit wurde eine Erweiterung der Basis der föderalistischen Struktur im Verfassungsrecht geschaffen..."

Über die Frage, was den Ländern und was dem Bund zustehen soll, wird es immer Meinungsverschiedenheiten geben. Es ist bisher noch kein Maßstab gefunden worden, anhand dessen diese Fragen entschieden werden könnten.

Wesentlich ist aber die Einstellung hiezu. Nicht immer liegt die Lösung in der bundeseinheitlichen Regelung oder Behandlung eines Problems.

Auf den Leistungswillen und die Leistungsfähigkeit der

Länder muß vielmehr ebenso Rücksicht genommen werden wie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.

Gerade auf die Bedürfnisse der Bevölkerung muß Rücksicht genommen werden, wenn der Interessenkonflikt zwischen Bund und Ländern entsteht.

Eine von diesem Geiste getragene Einstellung wird zu einem befriedigenden Interessenausgleich zwischen Bund und Ländern führen.

Hohes Haus! In der letzten Legislaturperiode hat die Bundesregierung durch die Verfassungsgesetznovelle 1974 einen großen Teil des Bundesländerforderungsprogrammes verwirklicht, dessen Erfüllung im Zusammenhang mit dem Notopfer der Länder an den Bund unter der Kanzlerschaft Dr. Gorbachs zugesagt wurde.

Finanzminister Dr. Klaus hatte damals zwecks Sanierung des Bundeshaushaltes den Ländern ein Notopfer abverlangt und die Bundesregierung sagte als Gegenleistung zu, eine Reihe von Materien aus der Kompetenz des Bundes in die Länder zu übertragen.

Diese Bundesregierung hat mit der Einhaltung dieser Zusage eine weithin sichtbare Probe ihrer positiven Haltung zum kooperativen Bundesstaat abgelegt. Umso bedauerlicher ist es, daß eine Äußerung meinerseits im Zusammenhang mit der Frage der Konzentrationsregierung mißverstanden wurde. Ich meinte dazu:

"Diese Idee ist ja nicht neu. Für die einen ist es die Übertragung der politischen Praxis der Länder in die Bundespolitik. Nur übersieht man dabei, daß diese politische Praxis in den Ländern eben eine Versteinerung gebracht hat; dadurch nämlich, daß es überhaupt keine echte Landespolitik mehr gibt. In der Regierung wird etwas ausgemacht, der führende Mann des Landes vertritt diese Politik in den Augen aller, und es gibt daher auch gar keine Veränderungen, weil niemand eine Alternative kennt." Die entstandene Polemik zwischen einigen Herren Landeshauptmännern und mir hat damit geendet, daß wir uns zu einer Aussprache bereitgefunden haben.

Ich könnte mir vorstellen, daß eine solche Aussprache in einer sehr freundlichen Atmosphäre abläuft.

Ein diskutierenswerter Gegenstand scheint mir auch zu sein, daß in die Betrachtungen über die Verwaltungsreform auch die Frage der Straßenplanung und des Straßenbaus einzubeziehen wäre. Heute arbeiten neun Landesplanungsämter und das Bundesministerium für Bauten und Technik in diesem Bereich.

Niemand - ich wiederhole: niemand - wünscht hier einen Eingriff in die Besorgung dieser Angelegenheiten durch die Länder, aber es ist eine Tatsache, mit der man immer wieder konfrontiert wird, daß sich hier eine Arbeitsweise herauskristallisiert hat, die diskutiert werden sollte.

Ein anderes Anliegen im Interesse größerer Transparenz scheint mir zu sein, daß für die höchsten Organe des Bundes und der Länder die gleiche eher extensive Auslegung des Inkompatibilitätsprinzips gelten sollte.

Im Wege einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes sollte sichergestellt werden, daß nicht nur im Bereich des Bundes, sondern auch der Länder Doppelfunktionen vermieden werden.

*) Sten.Prot. NR XIV GP, S 19 ff

A/6

=====

VORSTELLUNGEN DES BUNDES ÜBER DIE
VERHANDLUNGEN DES LÄNDERFORDERUNGSPROGRAMMES
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE

Welche Vorstellungen für die weiteren Verhandlungen mit den Bundesländern zur Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 bestehen seitens des Bundes? (Abgeordneter Grabher-Meyer)

Präsident: Diese Frage wird ebenfalls Herr Staatssekretär Löschnak beantworten. Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Löschnak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 31. Mai dieses Jahres unter anderem auch zum Ausdruck gebracht, daß sie die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer fortsetzen wird. Ich werde mich als der mit dieser Aufgabe innerhalb des Kanzleramtes Beauftragte bemühen, diese Ankündigung so rasch wie möglich zu realisieren, und werde daher die Gespräche mit den von den Ländern namhaft gemachten Vertretern in Kürze fortsetzen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Grabher-Meyer (FPÖ): Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Diese Verhandlungen mit den Bundesländern dauern ja nun schon einige Zeit an, und es ist die Lösung einiger Probleme besonders im Bereiche des Umweltschutzes, die mit den Ländern geklärt werden müssen, ausständig. Können Sie die Ergebnisse zu diesem Fragenkomplex aufgrund der Landeshauptleutekonferenz bekanntgeben, beispielsweise den Fragenkomplex Umweltschutz?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Löschnak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Landeshauptleute haben sich zuletzt in ihrer Konferenz am 6. Juni dieses Jahres mit den Länderwünschen befaßt und diese Fragen wieder eingehendst diskutiert. Sie haben, das möchte ich unterstreichen, vor allem die

Bereitschaft des Bundes mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, die begonnenen Verhandlungen, die ja schon mit Teilabschlüssen versehen waren - allerdings aus der Sicht der Länder in zu kleinem Maße und daher nichtausreichend -, fortzusetzen.

Wir haben ja gerade auf dem Gebiet des Umweltschutzes noch vor Ende der letzten Legislaturperiode, wie mir scheint, einen entscheidenden Durchbruch schaffen können, indem die so notwendige Verfassungsbestimmung hier im Hohen Hause beschlossen wurde. Auf diese aufbauend wird es jetzt zu dem notwendigen Immissionsschutzgesetz kommen. Ein Entwurf liegt vor, und weil es auch Wunsch der Länder ist, gleichzeitig mit diesem Immissionsschutzgesetz, also dem Entwurf, die notwendigen Artikel 15a-Vereinbarungen zu erstellen. Expertengespräche hat es schon gegeben.

Präsident: Weitere Frage.

Abgeordneter Grabher-Meyer: Herr Staatssekretär! Bei diesen Verhandlungen sind nicht nur Wünsche der Länder zu berücksichtigen, die an den Bund gestellt werden, oder die umgekehrt vom Bund an die Länder gestellt werden, sondern auch die Gemeinden haben ihrer Meinung nach berechnigte Wünsche an die Bundesregierung, die in diesen Verhandlungen geklärt werden sollen.

Meine Frage deshalb in diesem Zusammenhang: Werden bei diesen Verhandlungen auch die Wünsche der Gemeinden berücksichtigt?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Löschnak: Herr Abgeordneter! Wir haben in der Regierungserklärung vom 31. Mai bei dem entsprechenden Passus der Fortsetzung der Gespräche über das Länderforderungsprogramm 1976 auch eine ausdrückliche Erklärung enthalten gehabt, daß die Wünsche der Gemeinden bei diesen Gesprächen entsprechend zu berücksichtigen sein werden. Wir haben das in der Vergangenheit so gehalten und werden das auch in der Zukunft so tun.

Die Gespräche mit dem Österreichischen Städtebund und mit dem Österreichischen Gemeindeverband haben ja über diese Fragen bereits stattgefunden, sodaß es jetzt gilt, die Wünsche der österreichischen Gemeinden in den gesamten Komplex miteinzubeziehen und durchzubesprechen.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Kapaun.

Abgeordneter Dr. Kapaun (SPÖ): Herr Staatssekretär! Wie schon Kollege Graher-Meyer angeführt hat, bewegen sich diese Forderungen ja nicht in einer Einbahnstraße, sondern es gibt Forderungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Meine Frage geht nun dahin: Von Bundesseite wurden insbesondere die Fragen des Landarbeitsrechtes und die Fragen der Erwachsenenbildung angeschnitten. Bestehen diesbezüglich bereits Einigungsvorstellungen mit den Ländern?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Löschnak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich möchte vorweg feststellen, daß die Landeshauptleute in der bereits zitierten Konferenz die Auffassung vertreten haben, daß man nur mehr über das Forderungsprogramm 1976 der Bundesländer reden sollte und die Wünsche, die der Bund aus diesem Anlaß auch ventiliert hat, nicht mehr in die Beratungen miteinbeziehen könne. Ich kann diese Auffassung nicht teilen, ich habe sie in der Vergangenheit auch nicht teilen können.

Aber wie es halt so ist: Wir werden uns nochmals die Frage zu stellen haben, ob das, was wir auf dem Gebiet der Verbundlichung des Landarbeiterrechtes und bei der Neufassung der Kompetenzen der Erwachsenenbildung wollen, von uns aufrechterhalten werden kann oder im vollen Umfang, und dann nochmals an das sogenannte kleine Komitee, das ist das Verhandlungskomitee zwischen Bund und Ländern, herantreten.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Feurstein.

Abgeordneter Dr. Feurstein (ÖVP): Herr Staatssekretär! Wir müssen offensichtlich zur Kenntnis nehmen, daß sich der Bundeskanzler nicht persönlich um das Forderungsprogramm der Bundesländer kümmert, was zu bedauern ist.

Dieses Forderungsprogramm der Bundesländer wurde durch ein Zehn-Punkte-Programm des Landes Vorarlberg ergänzt. Es gab am 15. Juni 1980 eine Volksabstimmung darüber, die eine überwältigende Mehrheit für dieses Zehn-Punkte-Programm erbrachte.

Bundeskanzler Dr. Sinowatz hat nun am vergangenen Montag erklärt, es werde Gespräche über dieses Forderungsprogramm geben. Wir werden uns darüber unterhalten, aber verhandeln werden wir über die Forderungen, die die Bundesländer in ihrer Gesamtheit einbringen. Das war im ORF-Studio Vorarlberg in Dornbirn.

Man könnte aus dieser Formulierung schließen, daß nun die demokratisch zustandegekomme Meinung des Landes Vorarlberg einfach vom Tisch gewischt oder mißachtet werden soll. Ich frage Sie daher, Herr Staatssekretär: Werden Sie sich dafür einsetzen, daß über dieses Zehn-Punkte-Programm des Landes Vorarlberg substantielle Gespräche geführt werden mit dem Ziel, auch konkrete Ergebnisse aufgrund des Zehn-Punkte-Programms zu erarbeiten?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Löschnak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich darf vorerst einen Irrtum aufklären. Ihre Feststellung, daß sich der Herr Bundeskanzler um das Forderungsprogramm 1976 der Bundesländer nicht kümmert, entspricht nicht den Tatsachen. Allein seine Teilnahme an der Landeshauptleutekonferenz am 6.Juni dieses Jahres, wo ja eines der Hauptanliegen das Forderungsprogramm 1976 war, widerlegt diese Feststellung.

Dazu, daß die Länder ihr Forderungsprogramm mit dem Zehn-Punkte-Katalog des Landes Vorarlberg vor einiger Zeit abzustimmen versucht haben, ist festzustellen, daß es einige Punkte gibt, die voll mit dem Forderungsprogramm übereinstimmen, und einige Punkte, die über dieses Forderungsprogramm hinausgehen.

Für den Bund ergibt sich nun die Situation, ob er substantiell in Punkten sprechen kann, wo ein Bundesland antritt, aber doch in Bereichen, die nicht nur für dieses eine Bundesland gelten können, sondern für alle Bundesländer. Daher werden wir auf dem Weg, den wir bisher gegangen sind, nämlich vorrangig das Forderungsprogramm 1976 mit den Bundesländern, und zwar in der vorhin von mir skizzierten Form, weiter zu besprechen, voranschreiten.

*) Anfrage: 17/M, NR XVI GP, 4. Sitzung am 15.Juni 1983

A/7

=====

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG IM NATIONALRAT BETREFFEND STÄRKUNG
DER STELLUNG DER LÄNDER UND GEMEINDEN DURCH RASCHE
ERFÜLLUNG BUNDESSTAATLICHER FORDERUNGEN ^{*)}

=====

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG ^{**))}

der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Blenk, Dr. Feurstein,
Dr. Maria Hosp, Türtscher, Dr. Ermacora und Genossen

betreffend Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden
durch rasche Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen

Am 27. Jänner 1983 hat der Bundesrat einen Entschlie-
ßungsantrag angenommen, in dem die Bundesregierung dringend
ersucht wird, möglichst rasch die Verhandlungen zwischen
den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaat-
lichen Charakters der Republik Österreich positiv abzu-
schließen, wobei die Verhandlungsgrundlage das Forderungs-
programm 1976 der Bundesländer und das 10-Punkte-Programm
Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der
Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen
Bundesstaates sein soll.

Die zielstrebige und rasche Fortführung der Verhandlungen
über das Forderungsprogramm der Bundesländer und das 10-
Punkte-Programm Vorarlbergs, das in einer Volksabstimmung
die Zustimmung von 70 % der stimmberechtigten Bürger er-
halten hat, erscheint vor allem deshalb so dringend, weil
die Republik Österreich obwohl sie ein Bundesstaat ist,
noch immer einen stark zentral- und einheitsstaatlichen
Charakter aufweist.

Die Verhandlungen über die Stärkung der bundesstaatlichen
Struktur Österreichs zwischen Bund und Ländern in den ver-
gangenen Jahren haben bis jetzt zu keiner entscheidenden
Stärkung des Föderalismus in Österreich geführt, weil der

Bund kaum zu Konzessionen bereit war und ein Gegenforderungsprogramm aufgestellt hat. Diese den Zielen des Forderungsprogrammes der Bundesländer widersprechende Vorgangsweise des Bundes hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß es zwar in kleinen Bereichen zu einem Abtausch von Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gekommen ist, die notwendigen, entscheidenden Erfolge zur Stärkung der bundesstaatlichen Struktur in Österreich jedoch ausblieben.

Da die nunmehr in der sozialistischen Regierungskoalition vertretene freiheitliche Partei sich in der Vergangenheit immer wieder vehement für eine Stärkung des Föderalismus ausgesprochen hat, erscheint es nunmehr, auch angesichts der neuen Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat, möglich, in diesem Bereich zu entscheidenden Fortschritten zu gelangen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich energisch und ohne Stellen von Gegenforderungen voranzutreiben und positiv abzuschließen, wobei das Ziel dieser Verhandlungen eine entscheidende Stärkung des Föderalismus in Österreich sein muß. Verhandlungsgrundlage sollen dabei nicht nur das Forderungsprogramm 1976 der Bundesländer, sondern auch das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates sein.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

*) Antrag: 14/A, II-40 Blg NR XVI GP, eingebracht am 15. Juni 1983

**) Der Entschließungsantrag lag im Berichtsjahr im Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates

A/8

=====

SELBSTÄNDIGER ANTRAG IM VORARLBERGER LANDTAG ZUM

10-PUNKTE-PROGRAMM UND DEM FORDERUNGSPROGRAMM 1976^{*)}

=====

SELBSTÄNDIGER ANTRAG^{**)}

Betrifft: Stärkung der Stellung der Länder und Gemein-
den durch rasche Erfüllung bundesstaatlicher
Forderungen

- 1) Vor drei Jahren hat Vorarlberg in der Volksab-
stimmung vom 15. Juni 1980 mit fast 70 v.H. der
gültigen Stimmen und der klaren Mehrheit in allen
96 Gemeinden des Landes eine wesentliche Stärkung
der Stellung des Landes (der Länder) und Gemeinden
im Rahmen des österreichischen Bundesstaates ver-
langt.
Die SPÖ-Bundesregierung war bisher nicht bereit,
über das 10-Punkte-Programm ernsthafte Verhandlungen
zu führen. Die Taktik, Länderforderungen nur zu be-
handeln, wenn sie von allen neun Bundesländern ein-
stimmig vertreten werden, ist unannehmbar, da sie
praktisch zur Blockierung der föderalistischen Be-
wegung führt. Die Bundesorgane müssen sich auch mit
berechtigten Wünschen einzelner oder mehrerer Länder
befassen. Dies gilt für das 10-Punkte-Programm in
erhöhtem Ausmaß, weil es durch eine Abstimmung der
Stimmberechtigten des ganzen Bundeslandes, eines
Gliedstaates, mit überwältigender Mehrheit legiti-
miert ist.
- 2) Das Forderungsprogramm aller neun Bundesländer aus
dem Jahre 1976 hat trotz jahrelanger Verhandlungen
zwischen den Ländern und der Bundesregierung keiner-
lei entscheidende Fortschritte zur Stärkung des
Föderalismus gebracht. Ernsthafte Verhandlungen
wurden erst durch die bevorstehende Vorarlberger
Volksabstimmung erzwungen.
Die Verhandlungen sind ins Stocken geraten, weil
der Bund sogar für die Teilerfüllung des Länderfor-
derungsprogrammes wesentliche Gegenforderungen
stellte.

Das Länderförderungsprogramm 1976 wurde in der erklärten Absicht eingebracht, die sehr schwache Stellung der Länder wenigstens in einigen Teilbereichen wieder zu stärken. Das ausschließliche Ziel war, die Gliedstaaten mit mehr Zuständigkeiten auszustatten. Es ging beim Förderungsprogramm keineswegs darum, noch mehr Zentralismus gegen geringe föderalistische Zugeständnisse des Bundes einzutauschen.

- 3) Neben dem Förderungsprogramm aller Bundesländer aus dem Jahr 1976 und dem Vorarlberger 10-Punkte-Programm haben auf Grund des einstimmigen Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 10. Dezember 1981 in Bregenz einige weitere Bundesländer Vorschläge zur Stärkung der Bundesstaatlichkeit eingebracht.

- 4) Am 20.10.1982 hat der FPÖ-Klub im Nationalrat einen Antrag eingebracht, der das Vorarlberger 10-Punkte-Programm zum Inhalt hatte. Der Antrag lautete: "Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehest zu berichten, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der 10-Punkte zur Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates bisher in die Wege geleitet wurden, bzw. welche Schritte diesbezüglich noch beabsichtigt sind."

Der Antrag wurde dem Verfassungsausschuß zugewiesen, jedoch aufgrund der Beendigung der Legislaturperiode leider hinfällig und daher nicht mehr behandelt. Am 27. Jänner 1983 hat der Bundesrat, der durch die Verfassung zur Vertretung der Interessen aller Länder berufen ist, folgende EntschlieÙung gefaßt:

"Die Bundesregierung wird dringend ersucht, möglichst rasch die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich positiv abzuschließen. Verhandlungsgrundlage sollen das Förderungsprogramm der Bundesländer und das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (bzw. der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates sein."

Die frühere Bundesregierung hat diese EntschlieÙung der österreichischen Länderkammer nicht behandelt, sondern lediglich der Landeshauptleutekonferenz zur Kenntnis gebracht. Die weitere Nichtbehandlung einer an die Bundesregierung gerichteten EntschlieÙung wäre als Mißachtung der Länderkammer zu werten.

- 5) Die Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat nach der Wahlentscheidung vom 24. April 1983 und die Zusammensetzung der neuen Bundesregierung lassen es möglich erscheinen, daß bei der Bundesregierung Verhandlungsbereitschaft über die föderalistischen Anliegen besteht. Dieser Umstand und die Erfahrungen der letzten Jahre legen folgende Schlüsse nahe:
 Der erklärte Wille von fast 70 v.H. der bei einer amtlichen Volksabstimmung abgegebenen Stimmen eines ganzen Bundeslandes können nicht weiterhin einfach übergangen werden, auch wenn einzelne Bundesländer nicht oder noch nicht die Absicht haben, sich diesen Forderungen anzuschließen. Die Verhandlungen über das Forderungsprogramm aller neun Bundesländer aus dem Jahre 1976 sollen ohne Gegenforderungen zügig zu einem Ergebnis geführt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

ANTRAG

der Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung möge die neu bestellte Bundesregierung im Sinne der Volksabstimmung vom 15.6.1980 und der Entschließung des Bundesrates vom 27.1.1983 um die Aufnahme von Verhandlungen zum 10-Punkte-Programm des Vorarlberger Landtages und den positiven Abschluß der Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 ohne Gegenforderungen neuerdings dringend ersuchen."

Unterzeichnet von den der ÖVP und der FPÖ angehörenden Abgeordneten des Vorarlberger Landtages.

*) Antrag: 21. Beilage im Jahr 1983 des XXIII Vorarlberger Landtages, eingebracht am 10. Juni 1983

**) Der Antrag wurde in der 8. Sitzung des XXIII Vorarlberger Landtages am 5. Oktober 1983 angenommen

=====

ENTSCHLIESSUNG DES TIROLER LANDTAGES ÜBER DIE STÄRKUNG
DER LÄNDER UND GEMEINDEN IM RAHMEN DES ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESSTAATES (FÖDERALISMUS-ENTSCHLIESSUNG)*)

=====

ENTSCHLIESSUNG

Der Tiroler Landtag,

- gestützt auf seine vielhundertjährige demokratische Tradition und im Bewußtsein der Gemeinschaft des Landes Tirol mit den anderen Ländern als gleichberechtigten Gliedern der Republik Österreich,
- erinnernd an die großen Opfer und Leistungen der österreichischen Länder für die Erringung der Unabhängigkeit und Einheit des österreichischen Staates und den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft in den Jahren nach 1945, die weitgehende, aus der Not begründete Zentralisierungen zur Folge hatten, die bis heute nicht rückgängig gemacht wurden,
- unter Hinweis auf die jahrzehntelangen Bemühungen der Länder um eine Bundesstaatsreform als Ausgleich für Kompetenzverluste und finanzielle Notopfer, vor allem durch die von den Landeshauptmännern auf Grund einstimmiger Beschlüsse aller Landesregierungen der Bundesregierung überreichten Forderungsprogramme der Bundesländer,
- unter Bedachtnahme auf die aus der demokratischen Föderalismusbewegung der letzten Zeit hervorgegangene Petition "Pro Tirol - für ein Österreich der Bundesländer",

fordert die Landesregierung auf, mit der Bundesregierung zum Wohle des Volkes von Tirol und der anderen Länder weitere Verhandlungen zu führen über eine

REFORM DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESSTAATES
UNTER EINBEZIEHUNG DER GEMEINDEN
mit folgenden Zielen:

1. Die in der Bundesverfassung festgeschriebenen Beschränkungen der Entscheidungsfreiheit der Länder durch den Bund sollen soweit wie möglich abgebaut werden. Insbesondere soll die in einem Bundesstaat unübliche Einschränkung der Verfassungs- und Organisationshoheit der Länder entfallen und in die Bundesverfassung lediglich die Verpflichtung der Länder aufgenommen werden, ihre Verfassungen nach bestimmten verfassungspolitischen Grundsätzen, wie etwa der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, zu gestalten.

2. Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips erweitert werden. Die Länder sollen für alle Angelegenheiten zuständig sein, die sie zumindest ebenso gut erledigen können wie der Bund, um dadurch besser in der Lage zu sein, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu beachten, die Verhältnisse im Land zu berücksichtigen, die Vielfalt der Kultur zu sichern und eine möglichst einfache und sparsame Staatstätigkeit zu gewährleisten. In diesem Sinne soll die Zuständigkeit der Länder insbesondere in folgenden Bereichen begründet oder erweitert werden:

- Bildung und Kultur (Schulwesen, Volksbildung, Rundfunk und Fernsehen, Denkmalschutz);
- Land- und Forstwirtschaft einschließlich Ernährungswesen (Angelegenheiten der Bodenreform und der regionalen Agrarmarktordnung, Kulturpflanzenschutz);
- Nutzung der Bodenschätze und des Wassers (Angelegenheiten des Bergbaues, der Wassernutzung, der Heilvorkommen);
- Schutz vor Naturgewalten (Wildbach- und Lawinenverbauung);
- Energiewesen (Starkstromwegerecht);
- Umweltschutz (regionaler Immissionsschutz, Gewässerschutz);
- Fremdenverkehr (Angelegenheiten des Ausflugsverkehrs und der touristischen Erschließung, Kurortwesen);
- Sicherheitswesen; Heranziehung von Wachkörpern des Bundes bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

3. In Anlehnung an die Kompetenzverteilung im Bereich der Hoheitsverwaltung soll eine Aufteilung der privatwirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Förderungswesens erfolgen und entweder in einer Bund-Länder-Vereinbarung nach Art. 15a B-VG oder in der Bundesverfassung verankert werden. Die Zuordnung soll nach demselben Grundsatz erfolgen, der für die hoheitliche Kompetenzverteilung gilt, wobei in diese Zuständigkeitsverteilung auch die Gemeinden einbezogen werden sollen.

4. Die Finanzhoheit der Länder soll gestärkt werden. Dies insbesondere durch die Erweiterung der Abgabenhoheit der Länder. Darüber hinaus soll die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge - unter Einbeziehung der Gemeinden - entsprechend der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zumindest in den Grundzügen bereits in der Finanzverfassung festgelegt werden.

5. Den Ländern soll bei Änderungen der Bundesverfassung ein Mitwirkungsrecht zukommen. Interessen der Länder berührende Änderungen der Bundesverfassung, insbesondere der Kompetenzverteilung und der Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge, sollen der qualifizierten Zustimmung des Bundesrates bedürfen; dies gilt auch

für Verfassungsänderungen durch Staatsverträge.

6. Den Ländern soll bei der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen ein Mitwirkungsrecht zukommen. Die Mitwirkung der Länder beim Abschluß von Staatsverträgen, die Durchführungsmassnahmen der Länder erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, soll wirksamer gestaltet werden. In zwischenstaatlichen Einrichtungen, deren Aufgabenbereich Interessen der Länder berühren könnte, sollen auch Vertreter der Länder entsandt oder wenn dies durch das Statut der zwischenstaatlichen Einrichtung ausgeschlossen ist, sonstige Möglichkeiten zur wirksamen Vertretung der Länderinteressen vorgesehen werden. Die Länder sollen weiters befugt sein, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches zumindest mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen.

7. Der Bundesrat soll zu einer echten Länderkammer aufgewertet werden. Durch Änderung der Organisation des Bundesrates soll dessen Mitwirkung an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes zur Wahrung der Länderinteressen wirksamer gestaltet werden. In bestimmten Fällen, zumindest aber bei Verfassungsänderungen, die die Interessen der Länder berühren, soll dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht zukommen.

8. Auf Bund und Ländern gemeinsame Organe soll den Ländern ein angemessener Einfluß zukommen. Nach der derzeitigen Verfassungslage hat nur der Bund Einfluß auf die "gemeinsamen" Organe, insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Rechnungshof. Den Ländern soll zumindest ein dem Bund gleichgeordnetes Vorschlagsrecht für die Besetzung der richterlichen oder leitenden Funktionen eingeräumt werden.

9. Die Gemeindeautonomie soll gestärkt werden. Die den Gemeinden durch die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 gewährleistete Selbstverwaltung soll vor allem dadurch gesichert werden, daß die Gemeinden entsprechende Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten und daß den Gemeinden ausreichende Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und Verwaltung von Bund und Ländern in den sie berührenden Angelegenheiten eingeräumt werden. Eine zunächst nur mittelbare Stärkung der Gemeinden können auch die Überführung des Organisationsrechtes der Gemeindeverbände in die ausschließliche Kompetenz des Landesgesetzgebers und die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechtes der Gemeinden auf einen freiwilligen Zusammenschluß zu Gemeindeverbänden in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bringen.

BERICHT UND ANTRAG

*des Rechts- und Gemeindevausschusses betreffend eine EntschlieÙung des Landtages über die Stärkung der Stellung der Länder und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates**)*

Die österreichische Bundesverfassung hat von allem Anfang an den Ländern weniger Befugnisse eingeräumt, als sie in anderen Bundesstaaten den Gliedstaaten zukommen. Hier sei nur an die schwache Stellung der Länderkammer - des Bundesrates - erinnert. Die von vornherein nicht sehr bedeutsamen Länderkompetenzen wurden im Laufe der Zeit immer wieder durch Kompetenzübertragungen auf den Bund eingeschränkt. Dies nicht nur durch Novellen zur Bundesverfassung, sondern überdies durch zahlreiche Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, was neben einer Schwächung der Stellung der Länder im bundesstaatlichen Gefüge auch eine große Unübersichtlichkeit und Zersplitterung des Verfassungsrechtes zur Folge hatte.

Seit einiger Zeit hat in Österreich die Idee des Föderalismus an Boden gewonnen. Es waren die Länder selbst, die sich mit einem föderalistischen Reformprogramm zu Wort gemeldet haben. Bereits in den Jahren 1964 und 1970 haben die Länder dem Bund ein Forderungsprogramm überreicht, in dem verlangt wurde, den Ländern eine Reihe von Befugnissen zu übertragen. Dieses Forderungsprogramm wurde im Jahre 1974 nur teilweise verwirklicht. Aus diesem Grund und weil auch seit dem Jahre 1970 Verfassungsänderungen zum Nachteil der Länder vorgenommen worden waren, haben sich die Länder veranlaßt gesehen, im Jahre 1976 neuerlich mit einem Forderungsprogramm an den Bund heranzutreten. Dieses enthält ein Minimalprogramm, auf das alle Länder sich geeinigt haben. Die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer aus 1976 sind bekanntlich ins Stocken geraten, weil man sich über einige Gegenforderungen, die der Bund erhoben hatte, nicht einigen konnte. In Vorarlberg hatte eine Bürgerinitiative "Pro Vorarlberg" am 6. November 1979 an den Vorarlberger Landtag eine Bittschrift herangetragen, die auf die Abhaltung einer Volksabstimmung über mehr Länderrechte abzielte. Der Vorarlberger Landtag beschloß daraufhin am 28. März 1980 die Durchführung einer Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates. In dieser Volksabstimmung, die am 15. Juni 1980 stattfand, wurde die dem Landesvolk vorgelegte Frage, ob Vertreter des Landes mit dem Nationalrat und mit der Bundesregierung in - auch anderen Ländern offenstehende - Verhandlungen mit dem Ziel

eintreten sollen, im Rahmen des österreichischen Bundesstaates dem Land (den Ländern) mehr Eigenständigkeit und den Gemeinden eine Stärkung ihrer Stellung im Sinne von zehn im einzelnen angeführten Punkten zu sichern, mit 69,32 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.

Etwa drei Monate nach dem ersten Auftreten der Bürgerinitiative "Pro Vorarlberg" ist am 17. November 1979 eine Bürgerinitiative "Pro Tirol" - für ein Österreich der Bundesländer - an die Öffentlichkeit getreten. Sie überreichte am 13. Juni 1980 dem Präsidenten des Tiroler Landtages eine Bittschrift, in der gefordert wurde, Tirol solle (wie auch andere Bundesländer) durch Verhandlungen mit dem Bund über eine Reform der Bundesverfassung im Rahmen des österreichischen Bundesstaates wieder seine, einem selbständigen Land entsprechenden Kompetenzen zurückerkalten, indem dem Land Tirol wieder die uneingeschränkte Gesetzgebung und Vollziehung in allen Angelegenheiten zusteht, die es zumindest gleich gut wie der Bund für Tirol besorgen kann. Diese Bittschrift war Gegenstand eingehender Beratungen innerhalb der Landtagsfraktion sowie im Rechts- und Gemeindeausschuß und in einem von diesem eingesetzten Unterausschuß.

Ergebnis dieser Beratungen ist der Entwurf einer Föderalismus-EntschlieÙung, die nunmehr dem Tiroler Landtag zur Beratung und BeschluÙfassung vorliegt. Die von der Bürgerinitiative "Pro Tirol" erhobene Forderung nach einer Reform der Bundesverfassung im föderalistischen Geist kann in Tirol nicht Gegenstand einer Volksabstimmung sein. Zwar kennt die Tiroler Landesordnung seit Jahrzehnten das Institut der Volksabstimmung, doch können nur Gesetzesbeschlüsse des Landtages zum Gegenstand einer Volksabstimmung gemacht werden.

Der Tiroler Landtag hat den föderalistischen Gedanken stets hochgehalten. Es sei nur daran erinnert, daß er etwa im Jahre 1980, als er der Tiroler Landesordnung eine Präambel voranstellte, ein deutliches und in der Öffentlichkeit vielbeachtetes Bekenntnis auch zum Föderalismus abgelegt hat. Die Petition, die dem Landtag nunmehr vorliegt, bietet eine weitere Gelegenheit, dieses Bekenntnis zu erneuern. Der Weg, den die Landesordnung dafür vorsieht, ist die EntschlieÙung. So soll denn der Landtag, von seinem Resolutionsrecht Gebrauch machend, die Landesregierung in einer EntschlieÙung auffordern, sie möge mit der Bundesregierung zum Wohl des Volkes von Tirol und der anderen Länder weitere Verhandlungen führen über eine Reform des österreichischen Bundesstaates unter Einbeziehung der Gemeinden. Die Ziele, die diese Reform des österreichischen Bundesstaates verfolgen soll, sind im Entwurf dieser EntschlieÙung in neun Punkte zusammengefaßt.

Es geht zunächst einmal darum, daß die in der Bundesverfassung festgeschriebenen Beschränkungen der Entscheidungs-

freiheit der Länder durch den Bund soweit wie möglich abgebaut werden sollen. Es ist hier beispielsweise an Aufsichtsratsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte zu denken, etwa daran, daß - um nur ein Beispiel zu nennen - der Bundespräsident den Landtag auflösen kann, und zwar sogar mehrmals aus dem gleichen Grund, aber auch daran, daß es zum Beispiel dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, die Organisation des Amtes der Landesregierung zu regeln.

Die angestrebte Bundesstaatsreform muß vor allem aber auch die Kompetenzverteilung betreffen. Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips erweitert werden, das will sagen, daß - allgemein ausgedrückt - die Länder für alle Angelegenheiten zuständig sein sollen, die sie zumindest ebensogut erledigen können wie der Bund. Dies wird es möglich machen, den Bedürfnissen der Bevölkerung besser Rechnung zu tragen, die besonderen Verhältnisse im Land zu berücksichtigen, die kulturelle Vielfalt zu sichern und die Verwaltung einfach und sparsam zu gestalten. Die Gebiete, auf denen eine Zuständigkeit der Länder begründet oder die bestehende Landeszuständigkeit erweitert werden soll, sind nur beispielhaft angeführt.

Es bedeutet eine zusätzliche Schwächung der an sich geringen Landeskompetenz, daß die Bundesverfassung es sowohl dem Bund als auch den Ländern ermöglicht, auf dem Gebiet der Privatwirtschaftsverwaltung, insbesondere auch auf dem Gebiet des Förderungswesens, unabhängig von der Kompetenzverteilung tätig zu werden, die für den Bereich der Gesetzgebung und der hoheitlichen Vollziehung Geltung hat. Im Verein mit dem finanziellen Übergewicht des Bundes führt dies dazu, daß der Bund in der Lage ist, die hoheitliche Kompetenzverteilung zu unterlaufen. Dies führt zur Forderung, daß in Anlehnung an die Kompetenzverteilung im Bereich der Hoheitsverwaltung eine Aufteilung der privatwirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Förderungswesens erfolgen soll, die entweder in einer Bund-Länder-Vereinbarung nach Art. 15a B-VG oder in der Bundesverfassung zu verankern wäre.

Die Länder besitzen derzeit nur eine äußerst eingeschränkte Abgabehoheit: Sie verfügen kaum über eigene Besteuerungsrechte. Die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge obliegt - und das ist ein besonderer Schwachpunkt der Kompetenzverteilung - nicht dem Bundesverfassungsgesetzgeber, sondern dem einfachen Bundesgesetzgeber. Es erscheint daher gerechtfertigt, zumindest die Grundzüge der Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge in der Bundesverfassung festzulegen.

Änderungen der Bundesverfassung, insbesondere auch der Kompetenzverteilung, können derzeit ohne entscheidende Mitwirkung der Länder vorgenommen werden. Der Bundesrat hat nur ein aufschiebendes Einspruchsrecht. Es erscheint

daher eine entscheidende Aufwertung des Bundesrates vonnöten.

Die Möglichkeit der Mitgestaltung der auswärtigen Beziehungen ist für die Länder in mehrfacher Hinsicht wichtig. Die ausschließliche Bundeszuständigkeit, insbesondere zum Abschluß von Staatsverträgen, gibt dem Bund die Möglichkeit, die Länderzuständigkeit beliebig zu unterlaufen, ohne formal gegen die Verfassung zu verstoßen. Dazu kommt, daß Interessen der Länder auch durch Beschlüsse und sonstige Aktivitäten zwischenstaatlicher Einrichtungen in erheblichem Ausmaß betroffen werden. Dies ist in zunehmendem Maß der Fall, wie die fortschreitende Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen zeigt. Schließlich verstärkt sich das Bedürfnis nach grenzüberschreitender Zusammenarbeit benachbarter Länder, Kantone und Regionen. So müssen die Länder verlangen, daß ihnen die Möglichkeit frühzeitiger und wirksamer Mitarbeit bei den sie betreffenden Staatsverträgen eingeräumt wird und daß sie die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarn abzuschließen.

Es erscheint legitim, daß den Ländern ein angemessener Einfluß auf jene Organe zukommt, die als dem Bund und den Ländern gemeinsame Organe angesehen werden können. Es sind dies vor allem der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Rechnungshof. Den Ländern sollte zumindest ein dem Bund gleichgeordnetes Vorschlagsrecht für die Besetzung der richterlichen oder leitenden Funktionen eingeräumt werden.

Es soll, wenn es um eine Stärkung des föderalistischen Gehaltes unserer Bundesverfassung geht, auf die Gemeinden nicht vergessen werden. Daher wird auch eine Stärkung der Gemeindeautonomie gefordert. Die den Gemeinden gewährleistete Selbstverwaltung soll vor allem dadurch gesichert werden, daß die Gemeinden entsprechende Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten und daß den Gemeinden ausreichende Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes eingeräumt werden. Was den Landesbereich betrifft, wird die in Vorbereitung stehende Reform der Landesordnung Gelegenheit bieten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Wenn der Tiroler Landtag, seiner traditionell föderalistischen Einstellung folgend, angeregt durch die Petition der Bürgerinitiative "Pro Tirol", den vorgelegten Entwurf einer Föderalismus-Entschließung zum Beschluß erhebt, dann unterstützt er damit zum einen die bisherigen Bemühungen der Länder, die Verhandlungen über das Forderungsprogramm 1976 mit dem Bund weiterzuführen. Er weiß sich damit in Übereinstimmung mit der Entschließung des Bundesrates vom 27. Jänner 1983, mit dem dieser die Bundesregierung zur

Weiterführung dieser Verhandlungen aufgefordert hat. Die Föderalismus-EntschlieÙung wird zudem aber, soweit sie über den Inhalt des Forderungsprogramms der Bundesländer 1976 hinausgeht, ähnlich den "10 Punkten" Vorarlbergs eine zusätzliche Grundlage für die Verhandlungen sein, die mit der Bundesregierung mit dem Ziel einer Reform der Bundesverfassung im föderalistischen Sinn zu führen sein werden. Es wird daher beantragt, der Landtag wolle beschließen:

"Die vorliegende EntschlieÙung über die Stärkung der Stellung der Länder und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates (Föderalismus-EntschlieÙung) wird zum Beschluß erhoben."

*) Bericht und Antrag:Blg. 2 u.3 Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, IX Periode, 23. Tagung, 2. Sitzung am 6. Juli 1983

**) Der Antrag wurde am 6. Juli 1983 vom Tiroler Landtag einstimmig angenommen

A/10

=====

10 PUNKTE ZUR STÄRKUNG DER STELLUNG DES LANDES
(DER LÄNDER) UND DER GEMEINDEN IM RAHMEN
DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESSTAATES*)

=====

Gestützt auf Artikel 26 Abs. 5 der Landesverfassung legt der Vorarlberger Landtag dem Landesvolk folgende wichtige Frage zur Entscheidung in einer Volksabstimmung vor:

"Sollen Vertreter des Landes mit dem Nationalrat und mit der Bundesregierung in - auch den anderen Ländern offenstehende - Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, im Rahmen des österreichischen Bundesstaates dem Land (den Ländern) mehr Eigenständigkeit und den Gemeinden eine Stärkung ihrer Stellung im Sinne der nachfolgend angeführten 10 Punkte zu sichern?"

10 Punkte
zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder)
und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates

1. Angelegenheiten, die vom Land selbst besorgt werden können, sollen in seine Zuständigkeit fallen, um so die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse im Land besser berücksichtigen zu können, die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und die Staatstätigkeit möglichst kostengünstig zu gestalten.
In Anwendung dieses Grundsatzes ist eine Stärkung der Zuständigkeiten bzw. der Mitbestimmungsrechte des Landes insbesondere in folgenden Angelegenheiten herbeizuführen:
 - a) Wohnungswesen (z.B. Wohnbauförderung) sowie Teile des Mietenrechtes;
 - b) Schulwesen (z.B. Mitsprache bei der Gestaltung von Lehrplänen und Schulbüchern), Erwachsenenbildung, Rundfunk (bessere Berücksichtigung der Landesbedürfnisse, stärkere Regionalisierung), Denkmalschutz;
 - c) Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Ernährungswesens;
 - d) Bergbau, Wasserrecht, Wildbach- und Lawinenverbauung, Seilbahnwesen;
 - e) Umweltschutz;
 - f) Sicherheitswesen (z.B. Auflösung der Sicherheits-

direktion), Ausländerwesen (z.B. Ausländerbeschäftigung, Fremdenpolizei);
g) Verträge mit Nachbarstaaten.

2. Die Bevormundung des Landes durch die Bundesverfassung ist weitestgehend abzubauen. Das Land soll - gebunden allein an die Grundzüge der Bundesverfassung - sich selbst seine Verfassung geben, Organe und Weg der Gesetzgebung festlegen und die Organisation seiner Behörden und Ämter bestimmen können.
3. Änderungen des Bestandes und der grundlegenden Rechte des Landes dürfen nur mit Zustimmung des Landesvolkes erfolgen.
4. Bei der personellen Besetzung der dem Bund und den Ländern gemeinsamen Organe (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Rechnungshof) ist den Ländern ein Vorschlagsrecht einzuräumen, das der Gleichordnung von Bund und Ländern entspricht.
5. Landesgesetze, die die Mitwirkung von Bundesstellen bei der Durchführung von Gesetzen vorsehen (z.B. Rettungsgesetz, Katastrophenhilfegesetz), sollen nicht der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.
6. Dem Land ist durch Übertragung eines Teiles der Abgabenhoeheit des Bundes ein seinen Aufgaben angemessenes, verfassungsrechtlich gesichertes Recht, Abgaben festzusetzen und einzuhoben, einzuräumen.
7. Die aufgabengerechte Verteilung der Abgabenerträge zwischen dem Bund, dem Land und den Gemeinden hat unter wirksamer Einschaltung des Landes und der Gemeinden zu erfolgen.
8. Auch für jene Angelegenheiten, in denen der Bund, das Land und die Gemeinden als Unternehmer oder Geldgeber (z.B. bei Errichtung öffentlicher Bauten oder bei Vergabe von Förderungsmitteln) auftreten, ist zwischen dem Bund, dem Land und den Gemeinden eine verfassungsgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zu schaffen.
9. Durch personelle und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß insbesondere im Bundesrat mehr als bisher die Interessen der Länder zur Geltung kommen. Das Einspruchsrecht des Bundesrates ist wirksamer zu gestalten. Vor allem ist ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem

Bund und den Ländern oder den Finanzausgleich betreffen, einzuführen.

10. Den Gemeinden sind Begutachtungsrechte in Gesetzgebungsverfahren einzuräumen. Einer bestimmten Zahl von Gemeinden soll, so wie dies in Vorarlberg hinsichtlich der Landesgesetzgebung bereits der Fall ist, auch bezüglich der Bundesgesetzgebung das Recht auf Einleitung von Volksbegehren sowie das Recht, über Gesetzesbeschlüsse Volksabstimmungen zu verlangen, zustehen.

*) 9. Beilage, XXIII. Vorarlberger Landtag. Die "10 Punkte" unterlagen am 15. Juni 1980 einer Volksabstimmung, bei der annähernd 70 % der Beteiligten mit "ja" stimmten. (Dazu 5. Föderalismusbericht 1980, 40 f)

A/11

=====

RESOLUTION DES 30. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES *)

=====

RESOLUTION **)

"Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes

- verweist im Einvernehmen mit den Delegierten des 30. Österreichischen Gemeindetages auf die äußerst schwierige finanzielle Lage der Gemeinden, den hohen Schuldenstand von rund 90 Milliarden Schilling, die zunehmende Aufgabenproblematik im kommunalen Bereich und die sich daraus ergebende organisatorische und finanzielle Belastung.

- verlangt eine aufgabenorientierte Finanzmittelzuweisung aus dem Finanzausgleich, damit das Hauptziel eines sozialen Rechtsstaates der Schaffung möglichst gleicher Lebensbedingungen in allen Gemeinden, Städten und Regionen unseres Staates erreicht werden kann und

- fordert die umgehende Aufnahme von Verhandlungen zum Finanzausgleich 1985, mit der besonderen Zielsetzung

* der aufgabenorientierten Zuweisung von Mitteln aus der Finanzmasse,

* der Verminderung des Spannungsverhältnisses zwischen dem niedrigsten und höchsten Vervielfältigungsschlüssel (§ 8 Abs.3 FAG 1979) und

* der Unterlassung von einseitigen Veränderungen im Finanzpaktum in der Form eines stillen Finanzausgleiches durch Erschließung von Mehreinnahmen, die ausschließlich oder überwiegend zugunsten des Bundes erfolgen, ohne die Länder und Gemeinden entsprechend zu beteiligen.

- die Steuerhoheit der Gemeinden ist ein Garant für ihre Selbstverwaltung, ohne finanzielle Selbständigkeit gibt es keine Autonomie.

* die Gewerbesteuer und die Lohnsummensteuer sind Säulen der Gemeindesteuern und mit der Wirtschaft der Gemeinden eng verbunden

* der Österreichische Gemeindebund lehnt es entschieden ab, daß die Lohnsummensteuer und die Gewerbekapitalsteuer

beseitigt werden sollen.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes

- verlangt gleichfalls im Einvernehmen mit den Delegierten des 30. Österreichischen Gemeindetages die zügige Fortsetzung der Föderalismusverhandlungen, insbesondere die Einsetzung eines Expertenausschusses, der die bisher gemeinsam ausgearbeiteten Vorstellungen einer Weiterentwicklung des föderalistischen Staatsaufbaues legislativ verarbeitet."

*) Österreichische Gemeinderundschau, Sonderausgabe Herbst 1983, S 23

**) Beschlossen am 16. September 1983

A/12

=====

RESOLUTION DES 33. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

(Auszug) *)

=====

RESOLUTION **)

.....

Der Österreichische Städtetag ersucht daher Regierung und Volksvertretung, bei Ausarbeitung und Beratung der in der Regierungserklärung vom 31. Mai angekündigten steuerlichen Maßnahmen darauf Bedacht zu nehmen, daß die angestrebte Stärkung der finanziellen Basis der Gemeinden angesichts der beschränkten Ausweitungsmöglichkeiten bei den Gemeindeabgaben in erster Linie nur im Wege einer verstärkten Beteiligung der Gemeinden am Steuerverbund erreicht werden kann. Wenn verschiedene bundesgesetzliche Maßnahmen eine Anhebung der Staatsquote zum Ziel haben, dann erwarten die österreichischen Städte und Gemeinden, daß sie unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenstellung an diesen Mehreinnahmen entsprechend beteiligt werden.

Der Österreichische Städtetag nimmt mit Befriedigung die in der Regierungserklärung enthaltene Feststellung zur Kenntnis, daß der neu zu verhandelnde Finanzausgleich stärker als bisher auf Bedürfnisse und Aufgaben der öffentlichen Hand, insbesondere der Gemeinden, Rücksicht nehmen soll, und richtet an die österreichische Bundesregierung das dringende Ersuchen, diesbezügliche Verhandlungen raschest einzuleiten. Der Österreichische Städtetag verweist in diesem Zusammenhang auf sein Verlangen nach Abschaffung der systemwidrigen Landesumlage, nach Verbesserung der Aufkommensdynamik der Gemeindeertragsanteile und auf eine entsprechende Verteilung des Gemeindeanteils unter Berücksichtigung eines bei allen Gemeinden vorhandenen Grundbedarfes und eines nach Gemeinden unterschiedlichen, sich aus der räumlichen Funktion, dem Konzentrationsgrad und dem Ausmaß der wirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden Bedarfs.

Zu der ebenfalls in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachten Absichtserklärung, den Wegfall der Lohnsummensteuer und der Gewerbesteuer auf Gewerbekapital in die Verhandlungen mit den Finanzausgleichspartnern einzubrin-

gen, stellt der Österreichische Städtetag fest, daß diese beiden Steuern einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Finanzausstattung darstellen. Ein Abtausch der Lohnsummensteuer und der Gewerbesteuer auf Gewerbekapital gegen eine entsprechende zusätzliche Beteiligung an gemeinschaftlichen Bundesabgaben könnte daher nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn dadurch die Aufkommensneutralität nicht nur in der Gesamtsumme, sondern für jede einzelne Gemeinde garantiert wäre. Darüber hinaus müßte sichergestellt sein, daß die bei der Lohnsummensteuer bisher festgestellte Aufkommensdynamik bei den als Ersatz gebotenen Ertragsanteilen gleichermaßen gewährleistet wird.

Zu den Anliegen des Österreichischen Städtebundes gegenüber der Volksvertretung und der österreichischen Bundesregierung zählt auch die Fortentwicklung des Gemeinderechtes mit dem Ziele, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und ungebührliche Eingriffe in ihre Autonomie zu beseitigen. Der Österreichische Städtetag hat bereits 1981 den Entwurf einer Gemeindeverfassungs-Novelle beschlossen und den zuständigen Stellen vorgelegt. Über Auftrag von Bundeskanzler Dr. Kreisky wurde dieser Entwurf in die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern mit aufgenommen. Da es bisher zu keinem greifbaren Ergebnis gekommen ist, richtet der Österreichische Städtetag an die neue Bundesregierung das Ersuchen, bei den weiteren Gesprächen die berechtigten Anliegen der Gemeinden einer raschen Verwirklichung zuzuführen.

.....
Der Österreichische Städtetag erwartet daher, daß die Städte und Gemeinden an dem neu zu schaffenden Umweltfonds entsprechend beteiligt werden und in der Fondsverwaltung ein Mitentscheidungsrecht eingeräumt erhalten. Darüber hinaus appelliert der Österreichische Städtetag an die österreichische Bundesregierung, die Förderung aus dem Wasserwirtschaftsfonds so zu gestalten, daß die vielen noch unerledigten Projekte sowohl im Interesse des Umweltschutzes, aber auch im Hinblick auf den Arbeitsmarkt rascher als bisher realisiert werden können. Beim Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds erwartet sich der Österreichische Städtetag im Interesse der spitalserhaltenden Gemeinden eine zielstrebige Fortsetzung der Arbeit der eingesetzten Kommission, um ehe baldigst einen Abbau der ungebührlichen Mehrbelastungen dieser Gemeinden herbeiführen zu können.

.....
Der Österreichische Städtetag erwartet daher, daß in Zukunft die Gemeinden stärker in die Zusammenarbeit mit Bund und Ländern eingebaut werden, um auch solcherart bürgernahe

und bürgerfreundliche Entscheidungen zu erreichen.
Der Österreichische Städtetag erklärt seinerseits seine uneingeschränkte Bereitschaft, so wie in der Vergangenheit gemeinsam mit dem Bund und den Bundesländern in kooperativer Form an der weiteren Aufwärtsentwicklung unserer Heimat Österreich mitzuwirken.

*) Österreichische Gemeinde-Zeitung Nr. 12/1983, S 251 f

**) Beschlossen am 8. Juni 1983

A/13

=====

ENTWURF EINER B-VG-NOVELLE ZUR TEILVERWIRKLICHUNG
DES FORDERUNGSPROGRAMMES 1976*)

=====

E N T W U R F

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 175/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 10 Abs. 1 Z 13 hat zu lauten:

"13. "Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst, Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;"

2. Der Art. 11 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Dem Art. 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen."

4. Der Art. 15 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen können für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckten, übertragen."

5. Dem Art. 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie haben nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedesmal zu Angelegenheiten ihres Bundeslandes gehört zu werden."

6. Der Art. 41 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung eigene oder von einem Landtag ausgehende Gesetzesanträge im Nationalrat stellen."

7. Der Art. 44 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zu Ungunsten der Länder geändert wird, bedürfen überdies der bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates."

8. Der bisherige Art. 44 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung 3.

9. Dem Art. 97 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundig nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in

seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt verhindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages, dem jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß, diese Maßnahme durch vorläufige gesetzesändernde Verordnung treffen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Artikel 18 Abs. 3 gilt sinngemäß."

10. Im Art. 100 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden, jedoch darf eine Auflösung nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügt werden."

11. Dem Art. 102 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle diese Maßnahme zu treffen."

12. Dem Art. 104 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Art. 103 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

13. Der Art. 116 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"Einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist, wenn hiedurch die Funktion der Bezirksverwaltung im Lande nicht erheblich beeinträchtigt wird, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen."

14. Der Art. 116 Abs. 4 wird aufgehoben.

15. Nach Art. 116 wird folgender Art. 116a eingefügt:

"116a. (1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden

zusammenschließen. Die Bildung eines Gemeindeverbandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung kann die zuständige Gesetzgebung (Artikel 10 bis 15) für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.
- (3) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann, dem in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches die Stellung eines Bürgermeisters zukommt (Artikel 119 Abs. 1), vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.
- (4) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes. Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen."

Dem Art. 117 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten kann die Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorgesehen werden."

17. Der Art. 118 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden künftigen oder bestehenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende

Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen."

18. Im Art. 119a Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten:

Für Städte mit eigenem Statut findet eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht statt."

19. Im Art. 119a Abs. 10 hat die Wendung "(Artikel 116 Absatz 4)" zu entfallen.

Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle wird wie folgt geändert:

In Art. II § 5 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

"Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation sind der Bundesregierung anzuzeigen."

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

*) Entwurf des Bundeskanzleramtes vom November 1983

A/14

=====

12-PUNKTE-PROGRAMM DER BUNDESLÄNDER
FÜR MASSNAHMEN GEGEN DAS WALDSTERBEN^{*)}

=====

Forderungsprogramm
der Österreichischen Bundesländer
zur Frage

W A L D S T E R B E N

(12-Punkte-Programm)

1. Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ersucht, sobald wie möglich die bereits in Aussicht gestellte 2. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz zu erlassen und dabei die Luftverunreinigungen durch Alt- und Neuanlagen dem Schutz des Waldes entsprechend zu reduzieren.
Sollte wegen der in den Erläuterungen zum Entwurf der 2. Durchführungsverordnung geäußerten rechtlichen Bedenken eine entsprechende wirksame Grenzwertfestlegung auch für Altanlagen im Sinne des § 11 Abs. 1 DKEG nicht möglich sein, wird ersucht, eine diesbezügliche Novellierung dieses Gesetzes in die Wege zu leiten.
Im Zuge einer Novellierung des DKEG möge auch die in § 2 Abs. 2 DKEG enthaltene Definition für "Stand der Technik" dahingehend geändert werden, daß als Kriterium "Funktionstüchtigkeit mit Erfolg erprobt" gilt.
Die gemäß § 10 Abs. 8 DKEG jährlich von den Anlagenbetreibern zu erstellenden Emissionserklärungen mögen auch den für die Durchführung des Forstgesetzes 1975 zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden.
2. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ersucht, mit den Bundesländern neuerlich Verhandlungen über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl aufzunehmen, mit dem Ziel, daß bereits ab 1. März 1984 ein Schwefelgehalt im Heizöl leicht von 0,5, im Heizöl mittel von 0,75 % und im Heizöl schwer von 2 % erreicht wird. Ab 1.1.1985 soll der Schwefelgehalt im Heizöl

schwer nicht höher als 1 % sein.

Der Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖMV möge diese beauftragen, unverzüglich Vorkehrungen für eine möglichst weitgehende Entschwefelung des Heizöles zu treffen und ausschließlich Heizöl mit geringem Schwefelgehalt in den Verkehr zu bringen.

3. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ferner ersucht, eine Novellierung des § 77 Abs. 1 der Gewerbeordnung dahingehend zu veranlassen, daß als Voraussetzung für die Genehmigung einer Betriebsanlage eine Begrenzung der Emissionen solcher Anlagen nach dem Stand der Technik vorgesehen wird.
Der Bundesminister wird weiter gebeten, von der Verordnungsermächtigung des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 durch Erlassung weiterer Verordnungen zur Begrenzung der luftverunreinigenden Emissionen Gebrauch zu machen.
4. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ersucht, den bereits zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, welche im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr und für Bauten und Technik zu erstellen ist, ehestens zu erlassen. In diese Verordnung wolle zusätzlich die Bestimmung aufgenommen werden, daß die auf Grund des Forstgesetzes erlassenen Verordnungen gegen forstschädliche Luftverunreinigungen auch auf bestehende Anlagen anzuwenden sind. Die in diesem Entwurf angegebenen Grenzwerte sollten keinesfalls überschritten werden.
5. Die Bundesregierung wird ersucht, jene Schritte fortzusetzen, die bewirken sollen, daß alle Nachbarstaaten Österreichs dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen beitreten (BGBl. 158/1983).
6. Die Bundesregierung wird ferner ersucht, in Anlehnung an die Einrichtung des Wasserwirtschaftsfonds den beabsichtigten Luftreinhaltefonds ehestens zu verwirklichen. So lange Mittel aus dem Luftreinhaltefonds nicht zur Verfügung stehen, wären derzeit vorhandene Mittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds für dringend erforderliche Rauchgasreinigungsanlagen und sonstige der Luftreinhaltung dienende technische Maßnahmen an bestehenden Großemittenten zur Verfügung zu stellen. Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß Mittel aus dem zu schaffenden Luftreinhaltefonds ausschließlich zur Verbesserung der Emissionssituation bei Altanlagen verwendet werden. Neuanlagen haben die Kosten der erforderlichen Umweltschutz-

maßnahmen in die Gesamtkosten einzukalkulieren.

7. Bei der Festsetzung der Grenzwerte im Zusammenhang mit der Schaffung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sollte man sich nicht nur nach humanmedizinischen Gesichtspunkten, sondern nach Erfahrung der Wissenschaft hinsichtlich der Verträglichkeit der Vegetation, insbesondere der Nadelbäume orientieren.
8. Um eine Reduktion bei der Verfeuerung fossiler Brennstoffe insgesamt zu erreichen, wäre die Förderung energiesparender Maßnahmen über das bereits bestehende Ausmaß hinaus sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene anzustreben und steuerlich noch mehr zu **begünstigen**. Die Verwendung von Bioenergie ist noch **stärker** zu fördern und darf sich nicht nur auf den Bereich der Alternativenenergie beschränken. Besonders **wichtig** erscheint die Rückbesinnung auf den alten und **bewährten** schwefelfreien Energieträger Holz.
9. Die Emissionen aus Kraftfahrzeugen sollen so weit wie möglich verhindert werden. Insbesondere sind die Bemühungen für die Herstellung bleifreien Benzins auch als Voraussetzung der Verhinderung von NOx-Emissionen möglichst im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten zu intensivieren und terminlich abzustimmen. Weiters wäre eine sachgerechte Biospritbeimengung vorzusehen. Bis zum Wirksamwerden der hier geforderten Maßnahmen wäre auf richtiges Einstellen der Motoren besonders zu achten.
10. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Wald-erhaltung wäre die Forschung in der Frage des Waldsterbens zu **intensivieren** und wären diesbezüglich internationale **Erfahrungen** unverzüglich auszutauschen.
11. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ersucht, im Sinne eines umfassenden Forstschutzes durch dendrometrische, botanische, chemische und apparative Meßverfahren ein Meßnetz zur Erfassung aller forstschädlichen Schadstoffe und ihrer Auswirkungen sowie des Gesundheitszustandes des Waldes aufzubauen. Die Daten sollen gesammelt, flächenmäßig kartiert und für die praktische Verwendung im Bereich des Forstwesens aufbereitet der Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Auch den bisher ungenügend untersuchten Verkehrsemissionen an Hauptverkehrslinien soll dabei ein besonderes Augenmerk zukommen.

12. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ersucht, im Rahmen seines Ministeriums oder im Rahmen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt eine zentrale Koordinierungsstelle für alle Fragen der forstschädlichen Luftverunreinigungen zu schaffen. In dieser Koordinierungsstelle sollten alle Daten über Schadenssituationen und Emissionswerte sowie Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Abwehr forstschädlicher Luftverunreinigungen erfaßt sein.

*) Ausgearbeitet von der Landesagrarreferentenkonferenz, beschlossen von der Landeshauptmännerkonferenz am 6. Dezember 1983

B/1

FINANZIELLER FÖDERALISMUS

TABELLENTEIL

TABELLE 1: FINANZIELLE VERÄNDERUNGEN DURCH INKRAFTTRETEN DES FAG 1979
GEGENÜBER DEM FAG 1973 IN SEINER LETZTEN FASSUNG

Gebietskörperschaften und Wasserwirtschaftsfonds	nach Finanzplan im Paktum zum FAG 1979		nach Erfolg 1983	
	in 1000 S	v.H.	in 1000 S	v.H.
Bund	- 223.404	- 31,9	- 321.847	- 35,5
Länder mit Wien als Land	- 650.538	- 92,9	- 920.205	- 101,6
Gemeinden mit Wien als Gemeinde	+ 173.942	+ 24,8	+ 336.265	+ 37,1
Summe	- 700.000	- 100,0	- 905.787	- 100,0
Wasserwirtschaftsfonds	+ 700.000	+ 100,0	+ 905.787	+ 100,0

TABELLE 2: GESAMTAUSWIRKUNG STEUERPOLITISCHER MASSNAHMEN IN DEN JAHREN 1979 - 1983

1	2	3	4	5	6	7
Gebietskörperschaften	1979	1980	1981	1982	1983	Gesamtauswirkung
	in tausend Schilling					
Bund	- 739.205	+ 481.437	+ 4.270.080	+ 1.537.220	+ 3.093.811	+ 8.643.343
Länder ohne Wien	- 161.794	- 20.115	+ 113.284	- 870.567	- 305.669	- 1.244.861
Wien als Land	- 43.544	- 6.583	+ 28.751	- 228.638	- 94.034	- 344.048
Länder mit Wien als Land	- 205.338	- 26.698	+ 142.035	- 1.099.205	- 399.703	- 1.588.909
Wien als Land und Gemeinde	- 76.862	- 12.909	+ 6.415	- 566.155	- 288.445	- 937.990
Gemeinden ohne Wien	- 77.533	+ 33.642	- 22	- 743.646	- 409.948	- 1.197.507
Wien als Gemeinde	- 33.352	- 6.326	- 22.336	- 337.517	- 194.411	- 593.942
Summe mit Wien als Gemeinde	- 110.885	+ 27.316	- 22.358	- 1.081.163	- 604.359	- 1.791.449
Krankenanstaltenfonds	- 29.389	--	+ 31.912	+ 5.737	+ 5.737	+ 13.997
Wasserwirtschaftsfonds	- 16.703	--	+ 18.138	+ 11.913	+ 11.913	+ 25.261
Familienlastenausgleichsfonds	--	- 4.580	- 30.341	- 179.581	- 113.629	- 328.131
Katastrophenfonds	--	- 4.580	- 30.341	- 179.580	- 113.628	- 329.129
Wohnbauförderung	--	- 22.895	- 151.714	- 897.910	- 568.150	- 1.640.669
Gesamtauswirkung	- 1.101.520	+ 450.000	+ 4.227.411	- 1.882.569	- 1.311.992	+ 3.005.314

=====

LÄNDERMEMORANDUM ZUM FINANZAUSGLEICH 1985*)

=====

Die Länder gehen davon aus, daß der Finanzausgleich 1985 nach dem in der Bundesverfassung verankerten Prinzip der Bundesstaatlichkeit zu gestalten ist, daß er paktiert und sodann von allen Partnern eingehalten wird.

Sie legen daher nachstehendes Ländermemorandum zum Finanzausgleich 1985 vor:

I.

ZUNEHMENDE FINANZNOT GEFÄHRDET DIE AUFGABENERFÜLLUNG DER LÄNDER

Die Finanzausgleichsmasse ist daher durch den Finanzausgleich 1985 auf Bund, Länder und Gemeinden so aufzuteilen, daß diese ihre hoheitsrechtlichen Aufgaben vollständig und die privatwirtschaftlichen in angemessener Weise erfüllen können.

Die Entwicklung zeigt allerdings, daß die Finanzausstattung der Länder mit den stark gestiegenen qualitativen und quantitativen Ansprüchen an die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht schritthalten konnte.

Dies führte in immer höherem Ausmaß zur Notwendigkeit, den ungedeckten Bedarf durch Aufnahme von Fremdmitteln zu finanzieren.

II.

1. Die Entwicklung der Steuereinnahmen seit Abschluß des Finanzausgleiches 1979 ist für die Länder noch negativer als für den Bund.
2. Der Schuldendienst der Länder mit Wien als Land und Gemeinde stieg in der Zeit von 1973 bis 1981 von 1,7 Milliarden Schilling auf 9,9 Milliarden Schilling, das ist um 467 %.

Beim Bund stieg in der gleichen Zeit der Schuldendienst von 9,3 Milliarden Schilling auf 44,9 Milliarden Schilling, das ist um 385 %.

3. Der Bund veränderte den paktierten Finanzausgleich 1979 in der Zeit von 1979 bis 1981 einseitig zu seinen Gunsten und zum Nachteil der Länder, der Gemeinden und der gemeinsam eingerichteten Fonds (Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, Wasserwirtschaftsfonds, Wohnbauförderung, Familienlastenausgleichsfonds etc.) durch eine Reihe von steuergesetzlichen Maßnahmen.
Der zusätzliche Mehrertrag des Bundes daraus in der Zeit von 1979 bis 1981 beträgt mehr als 4 Milliarden Schilling.
Über die Jahre 1982 und 1983 liegt noch keine Endabrechnung vor. Wird jedoch die voraussichtliche Auswirkung der für 1984 vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen auch berücksichtigt, dann zeigt sich, daß der Bund immer noch ungleich mehr gewinnt als Länder und Gemeinden.
4. Dazu veranlaßte der Bund noch durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen für die Länder und Gemeinden beträchtlich höhere Belastungen einerseits durch erhöhten Verwaltungsaufwand, andererseits durch unmittelbare finanzielle Belastungen.
5. Diese Entwicklung ist für die Länder deshalb drückend, weil der Finanzausgleich 1979 den Ländern erstmalig eine Ertragsminderung von jährlich 650 Millionen Schilling auferlegte.

Die EINNahmen der Länder entwickelten sich demnach am SCHWÄCHSTEN, die SCHULDEN der Länder am STÄRKSTEN unter allen Gebietskörperschaften.

III.

Der künftige Finanzausgleich muß daher den Ländern jene Mittel sichern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zu den brennenden Finanzierungsfragen, die im Rahmen der künftigen Finanzausgleichsverhandlungen einer Lösung zuzuführen sind, zählen vor allem:

- a) Krankenanstalten
- b) Umweltschutz
- c) Wohnbau
- d) Maßnahmen der Länder zur Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik und
- e) Verkehrsprobleme in Ballungsräumen und Regionen.

IV.

DIE PRIMÄRE FORDERUNG DER LÄNDER AN DEN FINANZAUSGLEICH 1985 IST DAHER, IHREN ANTEIL AN DER FINANZAUSGLEICHSMASSE ZU ERHÖHEN UND IHNEN DADURCH EINE DEN GESTIEGENEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHENDE FINANZAUSSTATTUNG ZU SICHERN.

Darüber hinaus erwarten sich die Länder eine stärkere Unterstützung in folgenden Bereichen:

1. Krankenanstalten:

Das derzeitige Finanzierungsproblem hinsichtlich der Krankenanstalten hat sich für die Länder als unzureichend erwiesen. Zwar ist es gelungen, beim Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für die Jahre 1983 und 1984 eine zusätzliche Dotierung in Höhe von 385 bis 400 Millionen Schilling zu erreichen, doch ist damit keine grundlegende Verbesserung bei der Bewältigung des Problems der Finanzierung der Krankenanstalten eingetreten. Es erweist sich daher als unumgänglich notwendig, für dieses dringende Problem eine dauerhafte und befriedigende Lösung zu finden, wobei an den Bund die Forderung zu richten ist, seinen Beitrag zur Bewältigung dieser Gemeinschaftsaufgabe substantiell zu erhöhen.

Unvorgreiflich dem Ergebnis der Bemühungen um eine Strukturreform der Krankenanstaltenfinanzierung müssen die Länder heute bereits die Forderung anmelden, daß Vorsorge getroffen wird, ein Finanzdeckungsverhältnis von mindestens 80 % wieder herzustellen. Ferner halten es die Länder für zweckmäßig, daß sich die Bemühungen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds auf krankenhausspezifische und medizinische Belange konzentrieren.

2. Umweltschutz:

Das Finanzausgleichsgesetz 1979 sieht als Zweckzuschuß an die Länder und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes einen Betrag von je 50 Millionen Schilling pro Jahr vor. Dieser Betrag ist seit 1973 gleich geblieben und entspricht bei weitem nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen. Die Länder treten weiters dafür ein, daß der Wasserwirtschaftsfonds auch ab 1. Jänner 1985 ausreichend dotiert wird.

3. Wohnungsverbesserung:

Der Bund stellt seit 1982 jährlich einen gleichbleibenden Betrag von 240 Millionen Schilling für die Förderung der allgemeinen Wohnungsverbesserung zur Verfügung. Ab 1983 kommt dazu ein jährlich gleichbleibender Betrag von 20 Millionen Schilling für die Förderung des Anschlusses an Fernwärme.

Angesichts der jährlichen Preissteigerungen und auch angesichts des noch immer starken Nachholbedarfes muß eine Aufstockung der Bundesmittel und ihre Dynamisierung gefordert werden, um eine immer stärkere Aushöhlung der Mittel aus der Wohnbauförderung 1968 zu verhindern.

4. Verwaltungsvereinfachung:

Ferner sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Auftragsverwaltung rasch, einfach und kostengünstig abgewickelt werden kann und daß den Ländern ihre Aufwendungen nach einfacher Abrechnung (Pauschale) ersetzt werden. Der Vorschlag der Länder für eine zeitgemäße und einfachere Abwicklung der Bundesstraßenverwaltung wäre zu berücksichtigen.

5. Junktimierungen

Eine weitere Verschiebung des Finanzausgleiches ist dadurch eingetreten, daß der Bund eine Reihe von finanziellen Leistungen von Beiträgen der Länder abhängig macht. Diese Belastung der Länder durch diese Junktimierungen müßte im Finanzausgleich mitberücksichtigt werden.

6. Personalkosten für Kindergärten:

Analog der Kostentragungsregelung für die Landeslehrer soll im künftigen Finanzausgleich auch für die Kindergärten ein Personalkostenersatz durch den Bund erfolgen.

7. Landesumlage:

Die Landesumlage, die den Ländern im Jahre 1947 als Ersatz für die im Jahre 1938 entzogenen Steuerrechte eingeräumt wurde, kann von den Ländern - wie bereits im Paktum zum Finanzausgleichsgesetz 1979 festgehalten - nur gegen vollen Ersatz abgetreten werden.

8. Schutzklausel:

In Fortsetzung der in den letzten Jahren vom Bundesminister für Finanzen gehandhabten Praxis, nämlich vor wesentlichen steuergesetzlichen Maßnahmen Verhandlungen mit der Landesfinanzreferentenkonferenz und der Vertretung der Gemeindebünde zu führen, bleibt das Verlangen der Länder aufrecht, diese vom Bund derzeit eingehaltene Praxis auch verfassungsrechtlich festzuschreiben.

9. Länderertragsanteile:

Zur Wiederherstellung des bei Abschluß des FAG 1979 paktierten Abgabenteilungsverhältnisses ist der Länderanteil an der Umsatzsteuer von derzeit 18,558 % um einen Prozentpunkt auf 19,558 % zu erhöhen.

10. Interkommunalausgleich:

Den Ländern sind in verstärktem Umfang Möglichkeiten an die Hand zu geben, das zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden bestehende Finanzkraftgefälle (im Jahre 1979: 18 zu 1) zu mildern; dies auch, um Gebiete, denen Entvölkerung droht oder die wirtschaftlich wesentlich benachteiligt sind, aus staatspolitischen Gründen zu stützen.

V.

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, die Verhandlungen über den Finanzausgleich 1985 mit der Landesfinanzreferentenkonferenz bald einzuleiten.

Die Landesfinanzreferenten

Wien, im November 1983

*) Beschlossen von der Landesfinanzreferentenkonferenz,
von der Landeshauptmännerkonferenz am 6. Dezember 1983 bestätigt.

C/1

=====

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZNOVELLE 1983

BGBL.NR. 175/1983^{*)}

=====

*Bundesverfassungsgesetz vom 2. März 1983, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird*

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBL.Nr. 354/1982, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 12 hat zu lauten:

"12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;"

2. Art. 12 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"1. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten; vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen, natürliche Heilvorkommen;"

3. Art. 15 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeres-

angehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug endet beim Landeshauptmann. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes."

4. Art. 98 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrunde liegenden Entwurf gegeben worden ist, darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt."

Artikel II

Ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, kann erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

*) Durch diese B-VG Novelle wurden als Gegenleistung für die dem Bund eingeräumte Immissionsschutzkompetenz drei Begehren der Länder aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 (A7, A12, A 21) teilweise erfüllt. Dazu siehe 7. Föderalismusbericht (1982), S 17 ff

C/2

=====

AUFSTELLUNG DER IM JAHR 1983 KUNDGEMACHTEN STAATS-
VERTRÄGE MIT VERFASSUNGSÄNDERNDEN BESTIMMUNGEN

=====

Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer euro-
päischen Aktion auf dem Gebiet der elektronischen Hilfen
für den Verkehr auf großen Fernverkehrsstraßen samt An-
hängen (Anhang I, Abschnitt I Abs. 1 lit. a, BGBl.Nr. 211/
1983).

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italie-
nischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten
(Art. 1 und 5, BGBl.Nr. 423/1983)

D

=====

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1983
ERGANGENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

=====

=====

A) BURGENLAND

=====

1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1983 sind im Burgenland keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGB1.Nr. 13/1983)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGB1.Nr. 14/1983)

Gesetz, mit dem die Landesabgabenordnung geändert wird (LGB1.Nr. 24/1983)

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird - 3. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978 (LGB1. Nr. 33/1983)

D

Gesetz, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 ergänzt wird - 7. Ergänzung zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 (LGB1.Nr. 34/1983)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 23/1983)

B) KÄRNTEN1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1983 sind in Kärnten keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGB1.Nr. 19/1983)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGB1.Nr. 25/1983)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Zweite Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind (LGB1.Nr. 20/1983)

Verordnung der Landesregierung, mit der das Kärntner Landesrecht bereinigt wird - 1. Kärntner Rechtsbereinigungsverordnung (LGB1.Nr. 7/1983)

§ 1

Außerkrafttreten

(1) Rechtsvorschriften, die auf der Stufe von Durchführungsverordnungen der Landesregierung in Geltung stehen und vor dem 1. Jänner 1961 in Kraft getreten sind, werden, soweit im § 2 nicht anderes bestimmt wird, aufgehoben.

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Landesabgabenordnung (LGB1.Nr. 36/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Ankündigungsabgabengesetzes 1969 (LGB1.Nr. 46/1983)

Verordnung der Landesregierung betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung - Kärntner Landes-Datenschutzverordnung (LGB1.Nr. 71/1983)

Verordnung der Landesregierung betreffend den Datenschutz im Bereich der Gemeindeverwaltung - Kärntner Gemeinde-Datenschutzverordnung (LGB1.Nr. 72/1983)

Gesetz über das Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände - Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (LGB1.Nr. 40/1983)

Gesetz, mit dem das Kärntner Schulgesetz 1982 geändert wird (LGB1.Nr. 54/1983)

Verordnung der Landesregierung über die Erlassung eines Entwicklungsprogrammes (LGB1.Nr. 37/1983)

Aufgrund des Kärntner Raumordnungsgesetzes

Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 57/1983)

Gesetz, mit dem das Ausländergrunderwerbsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 58/1983)

Gesetz über die Errichtung von Nationalparks - Kärntner Nationalparkgesetz (LGB1.Nr. 55/1983)

§ 2 Ziele

(1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, daß

- a) Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung der Region und der Republik Österreich, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft erhalten werden,
- b) die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden und

- c) einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.
- (2) Verordnungen und Bescheide auf Grund von Landesgesetzen, welche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nationalparks haben, dürfen den Zielen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Das Land und die Gemeinden, die Anteil an einem Nationalpark haben, haben als Träger von Privatrechten auf die Ziele dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen.

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBL.Nr. 73/1983)

Aufgrund des Kärntner Naturschutzgesetzes

Gesetz, mit dem das Kulturpflanzenschutzgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 33/1983)

Wiederverlautbarung LGBL.Nr. 81/1983

C) NIEDERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1983 sind in Niederösterreich keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGB1.Nr. 0801-0)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGB1.Nr. 0803-0)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (LGB1.Nr. 0802-0)

Gesetze, mit denen die NÖ Abgabenordnung 1977 geändert wird (LGB1.Nr. 3400-1, 3400-2)

Gesetze, mit denen das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (LGB1.Nr. 2300-2, 2300-3)

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (LGB1.Nr. 2420-9)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (LGB1.Nr. 2002-2)

Gesetz für die Jugend des Landes Niederösterreich -
NÖ Jugendgesetz (LGB1.Nr. 4600-o)

§ 2
 Ziele

Die Jugendförderung des Landes Niederösterreich soll die jungen NÖ Landesbürger unterstützen, dabei aber die Eigenverantwortung der Jugend fördern und ihre Freiheit soweit als möglich erhalten. In diesem Sinn leistet das Land Niederösterreich der Jugend Hilfestellung bei der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung, ohne Ansehen politischer, religiöser, rassistischer und sozialer Herkunft und Beweggründe der Jugendlichen. Neben den bereits bestehenden Maßnahmen, wie z.B. der Förderung von Jugendorganisationen, fördert das Land die in den §§ 3 bis 8 genannten Aktivitäten.

Gesetz für die Familien des Landes Niederösterreich -
Familiengesetz (LGB1.Nr. 3505-o)

§ 1
 Zielsetzung

Dieses Gesetz soll die Familie als Form menschlichen Zusammenlebens unterstützen und fördern. Dabei soll die Eigenverantwortung der Familie und ihrer bereits bestehenden Vertretungen gefördert und ihre persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt werden.

Gesetz über die Förderung der kulturellen Tätigkeiten in Niederösterreich - NÖ Kulturförderungsgesetz (LGB1. Nr. 5301-o)

§ 1
 Kulturförderung

(1) Das Land Niederösterreich hat kulturelle Tätigkeiten im Interesse des Landes und der Bevölkerung zu fördern, wenn sie in Niederösterreich ausgeübt werden oder sich auf Niederösterreich beziehen. Das Land wird dabei als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der in seinem Voranschlag dafür vorgesehenen Mittel tätig.

(2) Ziel dieser Förderung ist es, Personen und Personengruppen zu kulturellen Leistungen produzierender oder reproduzierender Art sowie wissenschaftlichen Leistungen zu ermuntern, dabei zu unterstützen und dadurch zur Erhaltung der Freiheit der kulturell Schaffenden beizutragen.

D

- (3) Das Land hat dabei
- a) zeitgenössisches kulturelles Schaffen zu fördern und zu dokumentieren,
 - b) zur Bewahrung der Kultur der Vergangenheit beizutragen und
 - c) Verständnis für die Kultur der Gegenwart und der Vergangenheit zu wecken.

Gesetz über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmung über Spielautomaten (LGB1. Nr. 7070-1)

Gesetz, mit dem das NÖ Spielautomatengesetz geändert wird (LGB1.Nr. 7071-1)

D) OBERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz vom 19. Mai 1983, mit dem das Landesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich geändert wird (LGBI.Nr. 39/1983)

2. Gesetze und Verordnungen

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 29/1983)

Durchführung durch Landesgesetz LGBI.Nr. 30/1983

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGBI.Nr. 33/1983)

Gesetz, mit dem das O.ö. Verlautbarungsgesetz 1977 geändert wird (LGBI.Nr. 2/1983)

Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (LGBI.Nr. 7/1983)

Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte - 21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1982 (LGBI.Nr. 5/1983)

Gesetze, mit denen die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 geändert wird (LGBI.Nr. 1/1983, 98/1983)

Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

Gesetz, mit dem das Gesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (LGB1.Nr. 38/1983)

Wiederverlautbarung LGB1.Nr. 66/1983

Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird - O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983 (LGB1.Nr. 74/1983)

Gesetz, mit dem die O.ö. Bauordnung geändert wird - O.ö. Bauordnungsnovelle 1983 (LGB1.Nr. 82/1983)

Gesetz über die Errichtung und Benützung von Dauerkleingartenanlagen - O.ö. Dauerkleingartengesetz (LGB1.Nr. 75/1983)

Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen - O.ö. Bienenzuchtgesetz (LGB1.Nr. 45/1983)

Gesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich - O.ö. Fischereigesetz (LGB1.Nr. 60/1983)

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich - O.ö. Tierzuchtgesetz (LGB1.Nr. 103/1983)

Verordnung der o.ö. Landesregierung über das Naturschutzbuch (LGB1.Nr. 26/1983)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten (LGB1.Nr. 77/1983, 91/1983)

Aufgrund des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird (LGBI.Nr. 76/1983)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Landesverfassungsgesetz 1945, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Salzburger Bezügegesetz, das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980, das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980, das Salzburger Magistratsbeamten-gesetz 1981, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 und das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz geändert werden (LGBI.Nr. 13/1984)

Gesetz über die Errichtung, die Aufgabe und die Geschäftsführung eines Landesrechnungshofes (LGBI.Nr. 26/1984)

1. Abschnitt Landesrechnungshof § 1

(1) Für die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gebärungsprüfung des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger wird ein Landesrechnungshof eingerrichtet.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Landesrechnungshof ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, ein Organ des Landtages. Als Organ des Landtages ist er bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes gebunden.

(3) Der Landesrechnungshof hat seinen Sitz am Sitz des Salzburger Landtages. Er wird nach außen, insbesondere im Verkehr mit den seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, durch den Leiter des Landesrechnungshofes vertreten.

Organisation des Landesrechnungshofes § 2

(1) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Leiter des Landesrechnungshofes und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter und Hilfskräfte.

(2) Die räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem Landesrechnungshof vom Amt der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

2. Gesetze und Verordnungen

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 33/1983)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGBI.Nr. 80/1983)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landesabgabenordnung geändert wird (LGBI.Nr. 54/1983)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 geändert wird (LGBI.Nr. 84/1983)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980 geändert wird (LGBI.Nr. 80/1983)

Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 geändert wird (LGBI.Nr. 86/1983)

Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 73/1983)

Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird (LGBI.Nr. 78/1983)

Gesetz über die Förderung der Jugend im Land Salzburg - Salzburger Jugendförderungsgesetz (LGBI.Nr. 47/1983)

Allgemeine Aufgaben der Jugendförderung § 1

Das Land Salzburg fördert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jugend in ihrer seelischen, geistigen, sittlichen, religiösen, sozialen und körperlichen Entwicklung. Die Förderung der Jugend nach diesem Gesetz hat den jungen Menschen in

seiner Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen und verantwortungsbewußten Verhalten zu unterstützen und die Erziehungsaufgaben der Familie, der Schule und des Berufes zu ergänzen. Belange der Familie, der Schule und des Berufes werden durch die Förderung nach diesem Gesetz nicht berührt.

Gesetz über Maßnahmen zur Betriebsfestigung von Klein- und Mittelbetrieben im Lande Salzburg - Salzburger Betriebsfestigungsgesetz (LGB1.Nr. 55/1983)

Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg (LGB1.Nr. 106/1983)

Zielsetzung § 2

Dieses Gesetz dient dem Schutz der durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentativen Landschaft der Hohen Tauern, die zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist. Der Schaffung und Erhaltung des Nationalparkes Hohe Tauern liegen daher folgende Ziele zugrunde:

1. Das Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
2. Die für das Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren.
3. Der Nationalpark Hohe Tauern soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.

Im Bereich der Kernzonen und der Sonderschutzgebiete des Nationalparkes Hohe Tauern haben die beiden zuerst genannten Ziele den Vorrang vor sonstigen Zielsetzungen. Die Maßnahmen zum Schutz und zur Erschließung des Nationalparkes Hohe Tauern haben unter Beachtung der Interessen der bergbäuerlichen Bevölkerung, der regionalen Wirtschaft und der Wissenschaft auch den Bedürfnissen der Erholungssuchenden zu dienen.

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten (LGB1.Nr. 17/1983, 18/1983, 19/1983, 20/1983, 21/1983, 93/1983, 94/1983, 95/1983, 96/1983, 97/1983, 98/1983, 99/1983, 100/1983)

Aufgrund des Salzburger Naturschutzgesetzes

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Gesetz vom 16. Dezember 1983, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960, das Landesbeamtengesetz 1974, die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1974, das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 und das Steiermärkische Bezügegesetz geändert werden (LGB1.Nr. 16/1984)

2. Gesetze und Verordnungen

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGB1.Nr. 70/1983)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGB1.Nr. 35/1983)

Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung geändert wird (LGB1.Nr. 34/1983)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz geändert wird - 6. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetznovelle (LGB1. Nr. 19/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Grundverkehrsgesetzes (LGB1.Nr. 72/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten - Wald- und Weideservitutengesetz (LGB1.Nr. 1/1983)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird (LGB1.Nr. 4/1983)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Fischereigesetz 1964 geändert wird (LGB1.Nr. 6/1983)

Wiederverlautbarung LGB1.Nr. 33/1983

Gesetz, mit dem die Bauordnung 1968 geändert wird - Steiermärkische Bauordnungsnovelle 1982 (LGB1.Nr. 9/1983)

"Wärmeschutz

§ 23 (1) Jede bauliche Anlage muß in all ihren Teilen einen dem Verwendungszweck, der Lage und Höhe des Bauwerkes sowie den klimatischen Verhältnissen und der Art der Beheizung entsprechenden Wärmeschutz aufweisen, der gewährleistet, daß den Erfordernissen der Gesundheit und Sicherheit entsprochen, ein unnötiger Energieverbrauch vermieden und eine schädliche Kondenswasserbildung bei sachgemäßer Nutzung verhindert wird."

G) TIROL1. Verfassungsrecht

Gesetz vom 16. November 1982 über das Landes-Kontrollamt
(LGB1.Nr. 4/1983)

1. Abschnitt
(Landesverfassungsbestimmungen)

§ 1

(1) Zur Unterstützung des Landtages bei der Ausübung der ihm obliegenden Kontrolle der Gebarung des Landes ist das Landes-Kontrollamt berufen.

(2) Das Landes-Kontrollamt ist ein Organ des Landtages. Es untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

2. Gesetze und Verordnungen

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGB1.Nr. 20/1983)

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz geändert wird - 4. Raumordnungsgesetz-Novelle (LGB1.Nr. 88/1983)

Verordnungen der Landesregierung über die Erlassung von Entwicklungsprogrammen (LGB1.Nr. 51/1983, 73/1983)

Aufgrund des Tiroler Raumordnungsgesetzes

Gesetz, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird (LGB1.Nr. 46/1983)

Gesetz über die zeitweilige Kürzung der Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (LGB1.Nr. 5/1983)

Gesetz, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1982 geändert wird - 9. Landesbeamten-gesetz-Novelle (LGBL.Nr. 29/1983)

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (LGBL.Nr. 89/1983)

Verordnung der Landesregierung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft - Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutz-Verordnung (LGBL.Nr. 11/1983)

§ 2

Pflichten der Dienstgeber

(1) In jedem Betrieb muß entsprechend Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und dem damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt im Betrieb getroffen sein.

Gesetz über die Rehabilitation Behinderter und über die Gewährung einer Pflegebeihilfe für Hilflöse - Tiroler Rehabilitationsgesetz (LGBL.Nr. 58/1983)

Gesetz, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 39/1983)

Ermöglicht z.T. geringere Schülerteilnehmerzahlen als in der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmung vorgesehen ist.

Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1970 geändert wird (LGBL.Nr. 57/1983)

Wiederverlautbarung LGBL.Nr. 69/1983

Gesetz, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 1969 geändert wird (LGBL.Nr. 38/1983)

Wiederverlautbarung LGBL.Nr. 60/1983

H) VORARLBERG1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1983 sind in Vorarlberg keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGBL.Nr. 6/1983)

Dazu Gesetz über die Durchführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGBL.Nr. 11/1983)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGBL.Nr. 15/1983)

Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes (LGBL.Nr. 41/1983)

Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes (LGBL.Nr. 42/1983)

Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes (LGBL.Nr. 43/1983)

Gesetz über die Versorgung mit elektrischer Energie - Elektrizitätsversorgungsgesetz (LGBL.Nr. 31/1983)

Verordnung der Landesregierung über die Erstellung und die bautechnischen Erfordernisse von Schutzräumen - Schutzraumverordnung (LGBI.Nr. 33/1983)

Aufgrund des Vorarlberger Baugesetzes

Gesetz über die Zucht landwirtschaftlicher Tiere - Tierzuchtgesetz (LGBI.Nr. 3/1983)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Bei der Zucht landwirtschaftlicher Tiere ist die Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere ihrer Eignung zur Zucht, anzustreben. Dabei ist auf die Gesundheit der Tiere Bedacht zu nehmen.

(2) Landwirtschaftliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes sind Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Pelztiere und Bienen.

Dazu Verordnung der Vorarlberger Landesregierung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (LGBI.Nr. 27/1983)

Verordnung der Landesregierung über die Haltung bestimmter Tierarten - Tierhaltungsverordnung (LGBI. Nr. 28/1983)

Aufgrund des Vorarlberger Tierschutzgesetzes

Gesetz über die Veranstaltung von Lichtspielen - Lichtspielgesetz (LGBI.Nr. 10/1983)

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz vom 10. Juni 1983, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung) geändert wird (LGB1.Nr. 30/1983)

2. Gesetze und Verordnungen

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGB1.Nr. 11/1983)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGB1.Nr. 10/1983)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien geändert wird (LGB1.Nr. 6/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Einhebung einer Ausgleichs-
abgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien (LGB1.
Nr. 9/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Einhebung einer Steuer
anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im
Gebiete der Stadt Wien (LGB1.Nr. 18/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Ab-
gabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt
Wien (LGB1.Nr. 19/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe

von Anzeigen in Druckwerken - Anzeigeabgabegesetz
(LGB1.Nr. 22/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalisateuren und Buchmacherwetten (LGB1.Nr. 23/1983)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Einhebung des Sportgroschens im Gebiete der Stadt Wien - Wiener Sportgroschengesetz (LGB1.Nr. 27/1983)

Gesetz über die Einhebung einer Abgabe von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen - Versteigerungsabgabegesetz (LGB1.Nr. 45/1983)

Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird - Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1983 (LGB1.Nr. 29/1983)

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird - 3. Novelle zum Wiener Schulgesetz (LGB1.Nr. 31/1983)

Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 8/1983)

Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird (LGB1.Nr. 5/1983)

Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (LGB1.Nr. 20/1983)

E

E

=====

FESTSETZUNG ANGEMESSENER BEGUTACHTUNGSFRISTEN

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

=====

ANFRAGE

der Bundesräte Weiss, Ing. Ludescher und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen

Mit Rundschreiben vom 13. November 1970, Zl. 44.863-2a/70, hat das Bundeskanzleramt darauf hingewiesen, daß die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes so bemessen werden sollen, daß den zur Stellungnahme eingeladenen Stellen stets eine Mindestfrist von sechs Wochen zur Verfügung steht.

Ungeachtet dieser Empfehlung des Bundeskanzleramtes räumen einzelne Ministerien für die Begutachtung umfangreicher Gesetzesentwürfe den begutachtenden Stellen immer wieder wesentlich kürzere Fristen als die vom Bundeskanzleramt für erforderlich gehaltene Mindestfrist von sechs Wochen ein. Zuletzt betrug beim Begutachtungsverfahren für die 38. ASVG-Novelle der Zeitraum zwischen dem Einlangen der letztlich maßgebenden Unterlagen und dem Ende der Begutachtungsfrist sogar nur zwei Wochen.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat in seiner Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung darauf hingewiesen, daß ein solcher Zeitraum für eine eingehende Begutachtung im Hinblick auf den Umfang und den Inhalt dieser Entwürfe, im Hinblick auf die Notwendigkeit, verschiedene Fachabteilungen des Amtes mit in den Begutachtungsvorgang einzubeziehen sowie im Hinblick auf das Erfordernis einer kollegialen Beschlußfassung durch die Landesregierung entschieden zu kurz sei.

Es wurde daher nachdrücklich gebeten, in Zukunft ausreichende Begutachtungsfristen vorzusehen. Es müßte nach Ansicht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung sonst zwangsläufig der Eindruck entstehen, daß auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens kein allzu großer Wert gelegt werde.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie an der Auffassung des Bundeskanzleramtes vom 13. November 1970 fest, wonach im Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes den zur Stellungnahme eingeladenen Stellen stets eine Mindestfrist von sechs Wochen zur Verfügung stehen soll?
2. Wenn Nein, warum nicht?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß für die Begutachtung des Entwurfes für die 38. ASVG-Novelle die effektiv zur Verfügung stehende Begutachtungsfrist von lediglich zwei Wochen zu kurz war?
4. Wenn Nein, warum nicht?
5. Sind Sie bereit, den Bundesministerien die Notwendigkeit ausreichender Begutachtungsfristen in Erinnerung zu rufen?

BEANTWORTUNG ^{**})

Die Mitglieder des Bundesrates Weiss, Ing. Ludescher und Genossen haben am 21. Dezember 1982 unter der Nr. 460/J-BR/82 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat (siehe oben).

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat bereits mehrere Male in Rundschreiben an die Bundesministerien seine Auffassung zur Frage der Begutachtungsfristen zum Ausdruck gebracht. Zuletzt wurde im Rundschreiben vom 13. Mai 1973, GZ 33.123-2a/73, auf die Notwendigkeit angemessener Fristen zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen hingewiesen. In diesem Rundschreiben heißt es unter Hinweis auf das in der Anfrage zitierte Rundschreiben:

"Es wurde gebeten, die Begutachtungsfrist grundsätzlich (abgesehen von besonderen Fällen) so zu bemessen, daß den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens 6 Wochen zur Verfügung steht."

Dem ist zu entnehmen, daß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst stets die Auffassung vertreten hat, daß nach Mög-

lichkeit den begutachtenden Stellen eine Frist von 6 Wochen zur Verfügung stehen soll, daß aber begründete Ausnahmen in besonderen Fällen nicht auszuschließen seien. An dieser Auffassung, die auch schon in dem in der Anfrage zitierten Rundschreiben deutlich zum Ausdruck kommt, wird auch weiterhin festgehalten.

Zu den Fragen 3 und 4:

Hiezu wird seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung folgendes mitgeteilt:

"Der ursprüngliche Versendungsakt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, mit dem der Entwurf einer 38. Novelle zum ASVG der allgemeinen Begutachtung übergeben wurde, wurde am 15. Oktober 1982 genehmigt und am 18. Oktober 1982 abgefertigt. Die vorgesehene Begutachtungsfrist endete mit 12. November 1982 und hätte somit vier Wochen gedauert.

Eine frühere Einleitung des Begutachtungsverfahrens war wegen des Zusammenhanges verschiedener Maßnahmen mit dem Bundesvoranschlag 1983 nicht möglich.

Andererseits war aber auch eine Erstreckung der Begutachtungsfrist in Anbetracht des Arbeitsplanes des Nationalrates und des Bundesrates für die letzten zwei Monate des Jahres 1982 ausgeschlossen.

Angesichts dieser Umstände und der Auffassung, wie sie in dem in der Anfrage zitierten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Ausdruck kommt, derzufolge in sachlich begründeten Ausnahmefällen auch eine Begutachtungsfrist unter sechs Wochen möglich ist, schien dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eine vierwöchige Frist für die Begutachtung des Entwurfes der 38. Novelle zum ASVG noch vertretbar.

Dazu kommt, daß dieser Entwurf, gemessen an den Entwürfen vorangegangener ASVG-Novellen - er enthielt ohne Übergangs-, Schluß-, Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen sowie ohne die Novellierung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes 54 Änderungen und Ergänzungen - keineswegs als umfangreich zu bezeichnen war.

Bedauerlicherweise war es jedoch nicht möglich, die vierwöchige Begutachtungsfrist tatsächlich aufrecht zu erhalten. Bekanntlich wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter dem erwähnten Datum 15. Oktober 1982 versehentlich statt des Entwurfes einer 38. Novelle zum ASVG ein zur internen Verwendung bestimmter Rohentwurf versendet. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1982 an alle beteiligten Stellen wurde der Gesetzentwurf nachgereicht und gebeten, den Rohentwurf als gegenstandslos zu betrachten. Im Hinblick auf den parlamentarischen Arbeitsplan wäre es jedoch - wie erwähnt - nicht zu vertreten gewesen, die ursprüngliche Begutachtungsfrist über den 12. November 1982 hinaus

zu verlängern.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilt die Auffassung der Anfragesteller, daß unter diesen Umständen die zur Verfügung gestandene Frist zur Begutachtung unangemessen kurz und diese sicher nur unter großen Schwierigkeiten für die beteiligten Stellen möglich war. Es entschuldigt sich nachträglich für diese Vorgangsweise, zu deren Rechtfertigung nochmals angeführt werden darf, daß eine Erstreckung der Begutachtungsfrist über den 12. November 1982 unter Beachtung der Sitzungstermine der gesetzgebenden Körperschaften den mit 1. Jänner 1983 notwendigen und vorgeschlagenen Wirksamkeitsbeginn der Novelle ausgeschlossen hätte."

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch darauf hingewiesen, daß alle nach dem 12. November 1982 und vor der Fertigstellung der Regierungsvorlage einer 38. Novelle zum ASVG eingelangten Stellungnahmen bearbeitet wurden.

Zu Frage 5:

Die Sektion Verfassungsdienst wird die Anfrage zum Anlaß nehmen, die Bundesministerien in einem Rundschreiben neuerlich auf die Notwendigkeit ausreichender Fristen für die Begutachtung von Gesetzesentwürfen aufmerksam zu machen.

Der Bundeskanzler
(Dr. Kreisky)

*) Anfrage: 460/J-BR/82, II-446 Blg BR, eingebracht am 21. Dezember 1982

**) Beantwortung: 424/AB-BR/83, II-460 Blg BR, eingebracht am 21. Feber 1983

F

F

=====

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS

NACH ART. 97 UND 98 B-VG^{*)}

=====

Im Berichtsjahr wurde die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen nicht verweigert.

*) Zusammenstellung aufgrund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1.1. BIS 31.12.1983				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANTAGES	LGBl.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
NIEDER- ÖSTERREICH	Gesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Art. I Z. 1 und 37)	derzeit noch kein Beschluß gefaßt	Widerspruch mit dem Bundes-Grundsatzgesetz bezüglich der Abgrenzung von Krankenanstalten und Kuranstalten; wesentliche Änderung gegenüber vorbegutachtetem Gesetzesentwurf; Mitwirkung der obersten Organe der Bundesvollziehung an der Landesvollziehung	
OBER- ÖSTERREICH	Gesetz, mit dem die Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (Art. I Z. 8 lit. c)	38/1983 Die beschlossene Be- stimmung wurde ersatzlos ge- strichen	Widerspruch mit dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948, Kostenüberwälzung durch Landesgesetz auf den Bund	
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 geändert wird (Art. I Z. 2)	84/1983 Beharrungs- beschluß	Abweichung von den Bundesdienstvorschriften bezüglich des Urlaubsrechtes, präjudizielle Wirkung	
	Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 geändert wird (Art. I Z. 1)	86/1983 Beharrungs- beschluß	Abweichung von den Bundesdienstvorschriften bezüglich des Urlaubsrechtes, präjudizielle Wirkung	
	Gesetz, mit dem das Salzburger Magistratsbeamtengesetz geändert wird (Art. I Z. 1)	85/1983 Beharrungs- beschluß	Abweichung von den Bundesdienstvorschriften bezüglich des Urlaubsrechtes, präjudizielle Wirkung	

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGEL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1977 geändert wird (ROG-Nov. 1983) (Art. I Z. 13 und 14)	52/1984 teilweise Abänderung	Bedenklich im Hinblick auf Art. 18 B-VG, den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden und aus "raumordnungspolitischer Sicht"
VORARLBERG	Gesetz über die Versorgung mit elektrischer Energie (Energieversorgungsgesetz) (§ 23 Abs. 1, 4 und 6)	31/1983 Beharrungs- beschluß	Eingriff in die Bundeskompetenz durch landesgesetzliche Regelung zum Schutz gegen Emissionen von Dampfkesselanlagen, die Bestandteil einer Stromerzeugungsanlage sind

=====

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

=====

1. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes weist im Berichtszeitraum keine föderalistisch besonders bedeutsamen Erkenntnisse auf. Nur eine sehr geringe Zahl von Urteilen bezog sich überhaupt auf bundesstaatsrechtliche Fragen und in diesen wurden keine neuen Wege beschritten, vielmehr wurde die Vorjudikatur fortgesetzt. Insgesamt ist hier ein Nebeneinander von zentralistischen Einbrüchen, ausgewogenen und mitunter auch länderefreundlichen Tendenzen zu beobachten.

2. Im Bereich der Kompetenzverteilung zeigen sich diese Widersprüche in der Judikatur am deutlichsten.

- 2.1. Im Erkenntnis K II-1/79 vom 11.3.1983 hatte der Verfassungsgerichtshof die in § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 gewährleisteten Mitwirkungsrechte der Länder an der Justizorganisation anzuwenden und dabei über ihre Tragweite in Zweifelsfragen zu befinden. Fraglich war dabei vor allem, ob die Errichtung eines Bezirksgerichts, dessen Sprengel mit dem eines bestehenbleibenden Bezirksgerichtes völlig gleich ist, oder das im Land Wien gelegen ist, in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art. 83 Abs. 1 B-VG fällt oder ob dazu eine Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 erforderlich ist. Der Bund vertrat die erstgenannte Auffassung.
Der Verfassungsgerichtshof beschloß dabei folgende Rechtssätze:

- a) Die Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung eines Bezirksgerichtes, dessen Sprengel mit dem eines bestehenbleibenden Bezirksgerichts völlig gleich ist, fällt in die Zuständigkeit des Bundes.
- b) Die Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung, Auflassung oder Zusammenlegung von Bezirksgerichten im Land Wien fällt auch dann in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 83 Abs. 1 B-VG), wenn sie mit einer Änderung der Sprengel verbunden ist.

In seiner Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, daß die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Wien und die Festlegung seines sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches deshalb in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers falle, weil § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 für Wien nicht anzuwenden sei. Der Verfassungsgerichtshof verwarf das in den Stellungnahmen der Länder vorgebrachte Argument, daß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 eine Regelung der Organisation der Gerichtsbarkeit und nicht der Verwaltung - verstanden im organisatorischen Sinn - sei, mit dem Argument, daß eine Kompetenz zur Verordnungserlassung eben eine solche der Verwaltung sei und nach dem Wortlaut des ÜG 1920 eine organisatorische Definition des Verwaltungsbegriffes auszuschließen sei.

Im Abschnitt II des vorgelegten Gesetzentwurfes sollte ein Bezirksgericht für Zivilrechtssachen in Klagenfurt errichtet werden, wodurch dem bisherigen Bezirksgericht nur mehr die Zuständigkeit für Strafrechtssachen bliebe. Entgegen der im Verfahren von den Landesregierungen vorgebrachten Meinung, daß auch Maßnahmen, die die sachliche Zuständigkeit von Gerichten verändern, als Sprengeländerungen gedeutet werden müssen, wenn sie nämlich zur Folge haben, daß solche Gerichte nicht mehr als Bezirksgerichte im Sinne des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 gelten, vertrat der Verfassungsgerichtshof bezugnehmend auf seine

Kompetenzfeststellung VfSlg. 7168/1973 die Ansicht, daß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 nur unmittelbare territoriale Änderungen von Gerichtssprengeln erfasse. Mit diesem Erkenntnis wurde der ohnehin bescheidene Einfluß der Länder auf die Gerichtsorganisation weiter beschnitten. Dies ist deshalb bedauerlich, weil der Verfassungsgerichtshof dies mit Argumenten begründete, die an seine Theoriefeindlichkeit früherer Jahre erinnert. Die der Argumentation der Bundesregierung wissenschaftlich eindeutig überlegenen Begründungen der Landesregierungen wurden vom Verfassungsgerichtshof nicht nur nicht aufgenommen, sondern mit einem völlig undifferenzierten, Systemzusammenhänge und entstehungsgeschichtliche Charakteristika der Verfassung gänzlich ignorierenden Verfassungs- und Verwaltungsverständnis beiseite geschoben. Die Tendenz dieses Judikats zielt offenbar dahin, die verfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte der Länder auf die Justizorganisation durch eine äußerst restriktive Handhabung des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 zugunsten des Art. 83 Abs. 1 B-VG zurückzudrängen. Eine solche Judikatur widerspricht aber eklatant der vom Verfassungsgerichtshof selbst entwickelten föderalistischen Interpretationsmaxime.

2.2. In einer Reihe von Erkenntnissen befaßte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Verhältnis der Kompetenztatbestände des Art. 10 zu denen des Art. 11 B-VG und gab dabei in der Regel der Kompetenz nach Art. 10 B-VG den Vorzug.

2.2.1. Im Erkenntnis V 39/80 vom 28.2.1983 erkannte es der Verfassungsgerichtshof für zulässig, daß eine Marktordnung, gestützt auf § 331 Gewerbeordnung,

auch Fahr-, Halte- und Parkverbote auf Straßen mit öffentlichem Verkehr enthalten kann, die ansonsten eindeutig dem Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG) zuzuordnen sind. Der Verfassungsgerichtshof sah darin eine Annexkompetenz, die der Sicherung des Marktgeschehens dient. Die Argumente des Gerichtshofes sind im konkreten Fall begründet und verwaltungsökonomisch sinnvoll. Wenn der Verfassungsgerichtshof diese Sicht der Dinge auch bei Fragen der Landeskompetenzen beibehielte, wäre ein Schritt zu einer sinnvollen Überwindung von Kompetenzzersplitterungen getan.

- 2.2.2. Dem Erkenntnis B 329/78 vom 17.6.1983 lag eine Beschwerde zugrunde, in der ein auf § 91 StVO gestützter Bescheid, mit dem den österreichischen Bundesforsten die Beseitigung von sicherheitsgefährdenden Bäumen aufgetragen wurde, bekämpft wurde. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß der Beseitigungsauftrag nach § 91 StVO nur für Bäume gegeben sei, die einen negativen Einfluß auf den Verkehr haben, nicht jedoch, wenn dadurch bloß der "aktuelle Betrieb der Straße" gesichert werden soll. Diese, an scholastische Spitzfindigkeiten erinnernde Argumentation läßt die im vorigen Erkenntnis zugunsten der Bundeskompetenz plausibel gehandhabte Großzügigkeit, die ein lebensnahes Ergebnis gebracht hat, völlig vermissen. Wenn ein Baum auf eine belebte Straße stürzt, stört er dann den Verkehr oder den aktuellen Betrieb der Straße? Für die Sicherheitsvorsorge der Länder für die Straße bedeutet dieses Erkenntnis eine weitere und unnötige Behinderung.

2.2.3. Von ähnlicher Problematik ist das Erkenntnis V 32/80 vom 17.6.1983. Hier war eine Verordnung einer Bezirkshauptmannschaft Gegenstand, in der ein Fahrverbot für Tankfahrzeuge in bestimmten Straßen verfügt wurde, um Flüssiggastransporte durch das Ortsgebiet zu verbieten. Diese Verordnung machte die Benützung einer Umfüllstelle der Österreichischen Bundesbahnen für Flüssiggas, die sicherheitstechnisch mangelhaft war, unmöglich.

Der Verfassungsgerichtshof ordnete die Gefahrenabwehr bei der Beförderung gefährlicher Güter dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" zu und interpretierte im übrigen § 43 Abs. 2 StVO in überaus restriktiver Weise. Auch hier wurden wieder Lebenssachverhalte nach abstrakt-typologischen Kriterien zulasten der Länder aufgeteilt. Es ist nicht zuletzt die für den Nichtjuristen absurde und auch juristisch unnötige Kompetenzzersplitterung, die in der Öffentlichkeit den Ruf nach einer einheitlichen (Bundes-)Kompetenz laut werden läßt. Der Sinn einer bundesstaatlichen Kompetenzverteilung als Garantie selbständiger staatlicher Ordnungsbereiche wird dadurch in sein Gegenteil verkehrt!

2.3. Demgegenüber trat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 534/79 vom 10.3.1983 den eben geschilderten Tendenzen zugunsten des Landesgesetzgebers (Art. 15 Abs. 1 B-VG) entgegen. Hier erkannte der Gerichtshof, daß das Anbringen von Zeitungsverkaufseinrichtungen, wie dies an Wochenenden von zwei in ganz Österreich verbreiteten Zeitungen regelmäßig vorgenommen wird, vom Landesgesetzgeber im Rahmen des Ortsbildschutzes geregelt werden kann. Die Wider-

legung der Argumente des Beschwerdeführers, der die Kompetenzwidrigkeit des Bescheides behauptete, erfolgte in einer lebensnaheren Weise als in den unter 2.2. besprochenen Erkenntnissen.

- 2.4. Im Erkenntnis B 458, 543/79, 520/80 vom 24.11.1983 zog der Verfassungsgerichtshof die Gesichtspunkte-theorie zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen der Tiroler Bauordnung an. Auch wenn baurechtliche Bestimmungen faktische Auswirkungen auf Angelegenheiten haben, für die der Landesgesetzgeber nicht zuständig sei, bleibe die Bestimmung verfassungskonform, solange sie inhaltlich dem Baurecht zuzurechnen sind.
- 2.5. Föderalistisch erfreuliche Aussagen zu Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung finden sich in Erkenntnis B 196/78, B 23-65/82 vom 29.9.1983. Hier stellte der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit § 27 Abs. 4 lit. a Krankenanstaltengesetz fest, daß eine Vorschrift des Grundsatzgesetzes, die mangels einer das Verhalten des Landesgesetzgebers bindenden Anordnung geradezu inhaltsleer ist, in Wahrheit gar keinen Grundsatz enthält, sondern einen nicht grundsatzbestimmten Freiraum des Landesgesetzgebers schafft.
- 2.6. Im Berichtszeitraum hatte sich der Verfassungsgerichtshof auch mehrfach mit der Bedeutung des Art. 15 Abs. 9 B-VG und der Verfassungsmäßigkeit von auf diese Norm gestützten landesgesetzlichen Regelungen auseinanderzusetzen.

2.6.1. Im Erkenntnis G 63/81 vom 10.3.1983 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungsmäßigkeit des § 24 Abs. 5 Bundesstraßengesetz auseinanderzusetzen und in diesem Zusammenhang die Frage, ob diese Bestimmung eine gleichheitswidrige Privilegierung des Bundes bedeute, zu prüfen. Der Verfassungsgerichtshof verneinte diese Frage, da der Landesgesetzgeber, gestützt auf Art. 15 Abs. 9 B-VG, durchaus befugt sei, eine inhaltsgleiche Norm zu erlassen. Insbesondere könne der Landesgesetzgeber die Verpflichtung der Anlieger zur entschädigungslosen Duldung des Abflusses des Wassers von der Straße auf ihren Grund festlegen.

Der Verfassungsgerichtshof hält zwar auch in diesem Erkenntnis an der grundsätzlich restriktiven Interpretationslinie des Art. 15 Abs. 9 B-VG fest, läßt jedoch erkennen, daß im Bereich des Straßenrechts die zivil- und strafrechtliche Ausgestaltung des Bundesstraßenrechts Maßstab für die "Erforderlichkeit" zivil- und strafrechtlicher Regelungen in den Landesstraßengesetzen ist. Dies ist jedoch verfehlt, da die Regelung des Art. 15 Abs. 9 B-VG eben eine lebensnahe Angleichung zivil- und strafrechtlicher Bereiche an regionale Besonderheiten ermöglichen soll und Bundes- und Landesstraßenrecht hier eben oft verschiedene sachliche Voraussetzungen vorfinden. In der Tendenz zielt dieses Judikat auf eine weitere Uniformierung der Landesrechte und eine Angleichung an die Bundesgesetzgebung hin. Damit ist wieder ein typischer Schritt zum unitarischen Bundesstaat getan.

2.6.2. Im Erkenntnis G 46/81; 62/82; 8/83 vom 15.12.1983 hob der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 30 Abs. 1 bis 5 des Salzburger Jagdgesetzes wegen Überschreitung der Ermächtigung des Art. 15 Abs. 9 B-VG auf. Die Aufhebung stützt sich auf das hinlänglich bekannte Argument, "erforderlich" bedeute die "unerläßliche Verbindung mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des Gesetzes bilden". Pachtrechtliche Regelungen, die eine dauernde Ausübung der Jagd durch dieselben Personen sicherzustellen trachten (gesetzliches Vorpachtrecht), sollen wegen des schweren Eingriffes in die Dispositionsfreiheit des Eigentümers nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die Landeskompetenz überschreiten. Wie weit sich mit dem Versuch einer inhaltlichen Umschreibung des Zivilrechts eine neue Entwicklung der Judikatur anbahnt, ist noch nicht abzusehen. Daß die überaus restriktive Handhabung des Art. 15 Abs. 9 B-VG den Ländern einen wesentlichen rechtlichen Handlungsspielraum nimmt, der gerade durch diese Bestimmung gesichert sein sollte, wurde in den bisherigen Berichten wiederholt dargestellt.

2.6.3. Im Erkenntnis V 49/79 vom 13.12.1983 hob der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung einer ortspolizeilichen Verordnung der Stadt Wien auf, in der Haftungsbestimmungen des Bauführers bei Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen getroffen wurden, die eine von § 1319 a ABGB nicht erfaßte Rechtslücke schließen sollten. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß im Bereich ortspolizeilicher Verordnungen im Sinne des Art. 15 Abs. 9

B-VG ausgeschlossen sei, weil dies offenbar den eigenen Wirkungsbereich gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG übersteige.

- 2.7. Die in den vergangenen Berichtszeiträumen kritisierte "Versteinerung von Landeskompetenzen" im Bereich des Grundverkehrsrechts wurde in den Erkenntnissen B 77/81 vom 3.3.; B 467/82 vom 13.6.; B 325/80 vom 22.9. und B 83/81 vom 22.9.1983 unverändert fortgeführt.
- 2.8. Im Zusammenhang mit der kompetenzrechtlichen Judikatur ist auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.10.1983, Zl. 82/08/0152, 0203/11 hinzuweisen. Bei der Interpretation einer "Gesundheitsverordnung", einer ortspolizeilichen Verordnung, hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Verquickung von bundes- und landesrechtlichen Regelungsinhalten im Gemeindebereich auseinanderzusetzen. Dabei zeigte er die Problematik der Kompetenzzersplitterung im Bereich des Umweltschutzes auf ("Bundeslärm" - "Landeslärm") und wies auf die Bedeutung der Auffangkompetenz der Sicherheitspolizei, im besonderen der örtlichen Sicherheitspolizei im Sinne von Art. 15 Abs. 2 B-VG für die umweltbezogene Gefahrenabwehr hin.
- 2.9. Zurückgewiesen wurde der Antrag der Bundesregierung, im Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG festzustellen, ob die Erlassung einer Verordnung über eine Gutachterkommission in Angelegenheiten des Fernunterrichts in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder falle (K II-B/79 vom 13.10.1983; vgl. dazu Pernthaler/Weber, Über die Rechtslage auf dem Gebiete der Voll-

ziehung des Volksbildungswesens, ZfV 1979, 458 ff; Brauneder, Zur Kompetenzrechtslage auf dem Gebiete des Volksbildungswesens, ZfV 1980, 209 ff). Die Bundesregierung hatte dem Verfassungsgerichtshof den Entwurf eines Fernunterrichtsgesetzes und den einer darauf basierenden Verordnung vorgelegt. Der Verfassungsgerichtshof begründete die Zurückweisung damit, daß er gemäß § 55 lit. a VfGG nur Verordnungsentwürfe prüfen könne, wenn das diesem zugrundeliegende Gesetz bereits in Geltung stehe.

Diese Auslegung des § 55 lit. a VfGG ist nicht zwingend. Der Verfassungsgerichtshof erachtet eine Verbindung von Anträgen nach § 54 und § 55 lit. a VfGG offensichtlich für unzulässig. Nun sind aber gerade Fragen der Vollziehungszuständigkeit oft wesentliche Determinanten für die Gesetzgebung und von ihrer Beantwortung kann z.B. abhängen, ob Regelungen in das Gesetz selbst aufgenommen werden oder ob das Gesetz nur eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung enthält. Gerade bei einer verfassungsrechtlich so komplizierten Materie wie beim Volksbildungswesen muß der Gesetzgeber auch Klarheit über die Vollziehungs-kompetenz erlangen, will er die Materie verfassungskonform regeln. Denn das Rechtsstaatsprinzip gebietet ja dem Gesetzgeber, die Vollziehungszuständigkeit abschließend festzusetzen. Gerade dies wird in diesem Fall aber vom Verfassungsgerichtshof selbst unmöglich gemacht! Sowohl das Prinzip der Verfahrensökonomie als auch der Sinn der Kompetenzfeststellungszuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes würden eine andere Auslegung gebieten.

3. Mit Fragen des Gliedstaatsvertragsrechts hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 2/83 vom 3.12.1983 zu befassen. Beurteilungsgrundlage bildete § 44 Wiener Sozialhilfegesetz, der die Leistung bestimmter Sozialhilfekosten nach Maßgabe der mit anderen Ländern geschlossenen Vereinbarungen verfügt.

Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte zunächst seine schon früher vertretene Auffassung, daß auch Vereinbarungen, die vor der B-VG-Novelle 1974 abgeschlossen wurden, nach der neuen Verfassungsrechtslage zu beurteilen sind. Sodann wurde die Frage untersucht, auf welche Weise die von einer Ländervereinbarungen intendierten Rechtswirkungen über die Bindung der Vertragspartner hinaus verfassungskonform zu aktualisieren sind, wie sohin Verträge zu transformieren sind, um Normunterworfenen zu binden.

Der Verfassungsgerichtshof verneinte die Befugnis der Länder, im Wege ihrer Verfassungsautonomie die generelle Transformation zu verfügen. Art. 15a B-VG habe keinen den Art. 49 und 50 B-VG gleichartigen Inhalt und die Beschränkung auf die von der Bundesverfassung vorgesehenen Rechtsquellentypen stelle auch für den Landesverfassungsgesetzgeber eine unüberwindliche Schranke dar. Daher sei der Landesverfassungsgesetzgeber nicht befugt, eine Ländervereinbarung als eigenen, der Erzeugung von generellen - Normunterworfenen bindenden - landesrechtlichen Normen dienenden Rechtsquellentypus vorzusehen.

Diese Argumentation ist vom föderalistischen Standpunkt aus verfehlt. Es stimmt zwar, daß Art. 15a B-VG keine positive Bestimmung über die generelle Transformation enthält und diese Bestimmung auch unterschiedlich von Art. 49 und 50 B-VG formuliert ist. Daß aber "Ländervereinbarungen" im B-VG nicht als Rechtsquellentyp ei-

eigener Art vorgesehen seien - wie der Verfassungsgerichtshof vermeint - ist eine bloße Auslegungsfrage, die von den Ländern und einem Teil der Rechtslehre mit guten Argumenten anders beantwortet wurde. Besonders gefährlich ist in diesem Zusammenhang die vom Verfassungsgerichtshof aufgegriffene Argumentation mit "Grundsätzen" der Bundesverfassung, die nicht ausdrücklich normiert sind, sondern aus einem bestimmten (Kelsen-Merkl'schen) Verfassungsvorverständnis abgeleitet werden (hier z.B. "Geschlossenheit des Rechtsquellenkataloges" oder "Geschlossenheit des Rechtsschutzsystems"). Derartige - nicht ausdrücklich normierte - "Grundsätze" der Theorie oder Verfassungspraxis des Bundes (insbesondere des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst) als zusätzliche verfassungsrechtliche Schranken der Verfassungsautonomie der Länder dort aufzubauen, wo das B-VG ausnahmsweise Freiräume gewährt, erscheint angesichts der sonst überaus peniblen Bindungen durch ausdrückliche bundesverfassungsrechtliche Vorschriften für die "Aufbau- und Ablauforganisation der Länder" (insbesondere im Vierten Hauptstück des B-VG), besonders sinnwidrig.

Vom Standpunkt des Rechtsschutzes aus ist das Erkenntnis plausibel. Allerdings zeigt sich wieder deutlich, daß ein föderalistischer Ausbau des Rechtssystemes unbedingt von einem föderalistischen Ausbau des Rechtsschutzsystems (hier: Ausbau des Art. 138 a B-VG) begleitet sein muß.

4. Das Abgabenerfindungsrecht der Länder wurde im Erkenntnis B 330/82 vom 1.10.1983 vom Verfassungsgerichtshof in föderalistischer Weise ausgelegt. In der Beschwerde wurde gerügt, daß der Landesgesetzgeber dadurch, daß er das Entgelt für Verpackungen von Getränken, die

nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, in die Getränkesteuer einbezogen habe, die Grenzen des § 14 Abs. 1 Z. 7 FAG 1979 überschritten habe. Der Verfassungsgerichtshof erkannte zutreffend, daß die Regelung, wonach die Verpackung - unter den umschriebenen Voraussetzungen - unter die Getränkesteuer fällt, verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Selbst wenn dies von § 14 Abs. 1 Z. 7 FAG 1979 nicht gedeckt ist, sei dies ohne Folgen, weil die Länder über diese Ermächtigung hinaus im Rahmen ihres Abgabenerfindungsrechts eine solche Abgabe verfassungskonform erheben können.

Besonders erfreulich an diesem Judikat ist der Umstand, daß der Verfassungsgerichtshof im wissenschaftlichen Streit um die verfassungsrechtliche Deckung dieses Abgabenerfindungsrechts sich der Meinung Ruppes (FS Wilburg, S 323 ff) angeschlossen hat und - entgegen Walter (Bundesverfassungsrecht, 1972, S 218) - das Abgabenerfindungsrecht als ein föderalistisches Strukturprinzip der Finanzverfassung anerkannt hat.

5. In einer Reihe von Entscheidungen nahm der Verfassungsgerichtshof zu Fragen der Gemeindeautonomie Stellung, wobei als Tendenz eine überaus autonomiefreundliche Haltung zu beobachten ist.

- 5.1. In mehreren Fällen von Gemeindezusammenlegung entschied der Verfassungsgerichtshof in grundsätzlicher Weise gegen ein technokratisch-zentralistisches Konzept der Auflassung von Kleingemeinden. So wurde im Erkenntnis G 30/83 vom 27.9.1983 aufgezeigt, daß ein allgemeiner, anhaltender Widerstand der Bevölkerung gegen eine Zusammenlegung zumindest als Indiz für die Unsachlichkeit einer solchen Maßnahme zu werten

ist. Im Erkenntnis G 31/83 vom 7.10.1983 betonte der Verfassungsgerichtshof, daß die Bundesverfassung zwar das Gebot der räumlichen Geschlossenheit des Gemeindegebietes nicht enthalte, daß aber an eine Kommunalstrukturreform, die Gemeinden mit nicht zusammenhängenden Gebieten schaffe, strengste sachliche Anforderungen zu stellen seien. Dies wurde im Erkenntnis G 29/83 vom 13.10.1983 dahingehend präzisiert, daß eine Gemeindezusammenlegung zu berücksichtigen habe, ob aufgrund einer gegebenen geographischen Situation die Entwicklung eines für funktionierende Gemeinden wesentlichen Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen den einzelnen Ortsteilen möglich sei. Damit knüpft der Verfassungsgerichtshof zurecht an die "Bürgergemeinschaft" als Voraussetzung der verfassungsmäßigen Gemeindeautonomie an (Pernthaler, Raumordnung und Verfassung II, 1978, S 141 ff).

5.2. Im Berichtszeitraum war auch die Tendenz des Verfassungsgerichtshofes zu beobachten, die Bestimmung des Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG über den Umfang des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden extensiv zugunsten der Gemeindefreiheit zu interpretieren.

5.2.1. Im Erkenntnis G 40/81 vom 3.12.1983 hob der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des Vorarlberger Spitalsgesetzes auf, die die Träger der Krankenanstalten bei der Besetzung von leitenden Funktionen an eine Reihung von Bewerbern durch die Landesregierung band, innerhalb der nur eine Auswahl möglich war. Der Verfassungsgerichtshof erblickte darin einen Eingriff in die Gemeindeautonomie, da die Führung eines öffentlichen Spitals durch die Gemeinden im Rahmen des Art. 116 Abs. 2 B-VG er-

folgt, die gemeindliche Privatwirtschaftsverwaltung dagegen im eigenen Wirkungsbereich der Art. 118 Abs. 2 B-VG. Ein bindender Ternavorschlag aus mehreren Bewerbern durch die Landesregierung sei jedoch mit dem Wesen des eigenen Wirkungsbereiches unvereinbar.

5.2.2. Mit Erkenntnis G 25/82 vom 6.10.1983 hob der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des Vorarlberger Baugesetzes auf, die die sofortige Entfernung nichtbewilligter Ankündigungen und Werbeanlagen im Ortsgebiet als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnete. Der Verfassungsgerichtshof vertrat in extensiver Auslegung des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG die Ansicht, solche Maßnahmen seien keine Vollstreckungshandlungen durch Ersatzvornahme, sondern verfahrensfreie Verwaltungsakte, die systematisch der "örtlichen Bau-polizei" des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG zuzurechnen sind.

6. Von föderalistischem Interesse sind auch einige weitere Erkenntnisse:

6.1. Erfreulich ist die nunmehr doch differenzierte Verwendung der "Republik Österreich" und "Bund", die den Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 398/79 vom 26.9.1983 sogar zu einer Richtigstellung veranlaßte. Unter "Republik Österreich" ist eben nicht nur die Gebietskörperschaft "Bund", sondern die Gesamtheit von Bund und Ländern zu verstehen (vgl. Stolzlechner, Republik-Bund-Land, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 25).

6.2. Bedrückend ist andererseits das Erkenntnis G 21/81 vom 20.1.1983, womit der 8. Abschnitt des Vorarlberger Gemeindewahlgesetzes aufgehoben wird (vgl. dazu das Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr. 3/84). Diese Bestimmungen suchten der Tatsache Rechnung zu tragen, daß im Gemeindebereich oft keine wahlwerbenden Parteien auftreten, sondern das persönlichkeitsorientierte Wahlverfahren im Vordergrund steht. Der Gesetzgeber suchte daher eine Lösung zu finden, das überaus bewährte Persönlichkeitswahlrecht zu verwirklichen. Der Verfassungsgerichtshof trat dieser Regelung mit seiner alten, ausschließlich die politischen Parteien begünstigenden Auffassung vom Verhältniswahlrecht entgegen und untermauerte so den Allzuständigkeitsanspruch der politischen Parteien auch in den Bereichen, in denen kein demokratisches Bedürfnis entspricht. Eine innere Rangordnung zwischen demokratischem Prinzip und Verhältniswahl konnte der Verfassungsgerichtshof nicht erkennen.

H/1

 =====
 EINSPRÜCHE DES BUNDESRATES IM JAHR 1983
 =====

- 1) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden

(1493 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP, 432. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die vorliegende Bundesministeriengesetz-Novelle löst das Problem - Trennung der Budgeterstellung und des Budgetvollzuges von der Beteiligungsverwaltung des Bundes - nicht. Auch nach Beschlußfassung dieser Novelle bleibt die Bankaufsicht und die Wahrung der Eigentümerfunktion gegenüber den staatlichen Großbanken in ein und derselben Hand, beim Finanzminister.

(im Berichtsjahr noch in parlamentarischer Behandlung)

- 2) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrotechnikgesetz geändert wird

(1492 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP, 432. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die Novelle sieht vor, daß ein Verwaltungsorgan, wenn es bei einer Überprüfung einer elektrotechnischen Anlage eine Gefahr für die Gesundheit vermutet, diese Anlage sofort abschalten kann. Allerdings gilt diese Maßnahme als aufgehoben, wenn die Behörde innerhalb von zwei Wochen keinen Bescheid erläßt. Da der Bund im Falle, daß die Abschaltung zu unrecht erfolgte, den Schaden nicht zu ersetzen hat, ist die Novelle im Interesse der Arbeitsplätze abzulehnen.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 662/1983)

- 3) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerge-
setz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabeerhöhungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird

(116 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Das auf Mallorca erfundene und durch die derzeitige Bundesregierung noch erweiterte Belastungspaket trifft also nicht nur die sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen besonders stark, sondern es ist auch ein echter Hemmschuh für einen möglichen Wirtschaftsaufschwung. Das Steuerpaket bewirkt eine Umverteilung zum Staat, verlangt von den Bürgern beträchtliche Opfer und gefährdet Tausende Arbeitsplätze, ohne den Staatshaushalt zu sanieren. Dabei ist die generelle Tendenz unverkennbar, vor allem jene Abgaben zu erhöhen, die für die Öffentlichkeit nicht gleich als solche erkennbar sind, nämlich die indirekten Steuern und Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer, Tabaksteuer usw.). Außerdem werden in zunehmendem Maße ausschließliche Bundesabgaben oder solche Steuern erhöht bzw. neu eingeführt, an denen der Bund einen überdurchschnittlichen Anteil kassiert.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 587/1983)

- 4) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

(117 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes; Steuererhöhung statt Sparsamkeit, unsozial, zerstört Arbeitsplätze. Durch die Anhebung des Abgeltungsbetrags für die ehemaligen Kinderabsetzbeträge werden

einerseits die Länder unfreiwillig zu einem Beitrag von zirka 1,5 Milliarden Schilling an den Familienlastenausgleichsfonds gezwungen; weil diese Überweisung noch vor dem Finanzausgleich erfolgt, ohne andererseits den Familienlastenausgleichsfonds zu sanieren.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 588/1983)

- 5) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

(118 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes. Obwohl der Fernmeldesektor innerhalb der Post mehr als 4,6 Milliarden Schilling Gewinn erwirtschaftet, werden die Telefonkunden zusätzlich mit mehr als einer 3/4 Milliarde Schilling belastet.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 598/1983)

- 6) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird

(119 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes. Die Postkunden werden zu einem Opfer von nahezu einer Milliarde Schilling gezwungen, obwohl die Tarifierhöhungen aus der Finanzsituation der Post gar nicht erforderlich sind, weil sie Gewinne erzielt. Die Post hat hier nur die Funktion, für den Finanzminister Steuern einzutreiben.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 597/1983)

- 7) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz sowie das ÖIG-Gesetz geändert werden und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden

(120 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Um aber die sinnvolle Verwendung von Steuergeldern sicherzustellen und neue Arbeitsplätze zu schaffen, ist die Gewährung des Finanzierungszuschusses für die ÖIAG in Höhe von 16,6 Milliarden Schilling zu verbinden mit:

- einem von ihr zu beschließenden Sanierungskonzept der verstaatlichten Industrie;
- von ihr zu beschließenden wachstumsfördernden Maßnahmen;
- einem von ihr zu beschließenden regional- und sozialpolitischen Konzept.

Einspruch, da diese flankierenden Maßnahmen seitens der Bundesregierung nicht vorgelegt wurden.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 589/1983)

- 8) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

(121 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes. Alle angeführten Maßnahmen sollen letztlich dem Ziel dienen, den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung so gering wie möglich zu halten. Mit anderen Worten heißt das, daß die Budgetprobleme auf dem Rücken der Versicherten ausgetragen werden sollen.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 590/1983)

- 9) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (7. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

(122 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes; vor allem durch Verschärfung der Ruhensbestimmungen und Beitragserhöhung in der Pensionsversicherung gekennzeichnet. Allein dadurch würde die bäuerliche Bevölkerung um fast 200 Millionen Schilling pro Jahr mehr belastet.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 592/1983)

- 10) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

(123 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes; vor allem durch Verschärfung der Ruhensbestimmungen und Beitragserhöhung in der Pensionsversicherung gekennzeichnet. Allein dadurch würden die Versicherten um über 200 Millionen Schilling pro Jahr mehr belastet.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 591/1983)

- 11) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

(124 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Nachdem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bereits 1983 600 Millionen Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger abführen mußte, sollen ihr durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß im Jahr 1984 neuerlich 300 Millionen Schilling weggenommen werden. Die zweckentfremdete Verwendung dieser 300 Millionen Schilling dient daher ausschließlich der Senkung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung und damit zum Stopfen von Budgetlöchern. Beide Maßnahmen schwächen die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und bergen für die Versicherten die Gefahr von Beitragserhöhungen in sich.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 593/1983)

- 12) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

(125 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes. Diese Beitragserhöhungen sind nicht nur für den einzelnen unzumutbar, sondern gefährden über die Erhöhung der Lohnnebenkosten weitere Arbeitsplätze.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 594/1983)

- 13) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird

(126 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll das Wohnungsbeihilfengesetz aufgehoben werden, was für alle unselbständigen Erwerbstätigen und solche Pensionisten (mit Ausnahme der Ausgleichszulagenbezieher) den Verlust

der Wohnungsbeihilfe in Höhe von 30 S pro Monat bedeutet.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 595/1983)

- 14) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz (SUG) geändert wird

(127 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 438. Sitzung)

Aus der Begründung:

Teil des Belastungspaketes; steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 596/1983)

- 15) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden

(148 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 439. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die Errichtung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist nach Auffassung der ÖVP vollkommen überflüssig und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unvereinbar.

(Beharrungsbeschluß, BGBl.Nr. 617/1983)

H/2

=====

ANFÜHRUNG DES LANDES IN DEN STENOGRAPHISCHEN
PROTOKOLLEN DES BUNDESRATES

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage *)

=====

ANFRAGE

der Bundesräte Weiss, Ing. Ludescher, Dr. Schwaiger, Rosa Gföller, Ing. Juen, Dr. Strimitzer, Mayer, Dr. Frauscher und Genossen

an den Vorsitzenden des Bundesrates

betreffend Anführung des Landes, von dem die Redner entsandt wurden, in den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Das von den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg getragene Institut für Föderalismusforschung in Innsbruck weist in seinem kürzlich veröffentlichten 5. Bericht über die Lage des Föderalismus kritisch darauf hin, daß die Stenographischen Protokolle der Sitzungen des Bundesrates zwar angeben, welcher Partei das jeweils zu Wort gemeldete Mitglied angehört, nicht aber, welches Land es entsandt hat.

Die Anführung des Landes, von dessen Landtag der jeweilige Redner entsandt wurde, wäre tatsächlich ein Beitrag, die Stellung des Bundesrates als Länderkammer deutlich zu machen.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß im Stenographischen Protokoll bei der Angelobung von Mitgliedern des Bundesrates das entsprechende Bundesland ausdrücklich angeführt wird und ein Hinweis auf die Parteizugehörigkeit sogar unterbleibt.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Vorsitzenden des Bundesrates folgende

Anfrage:

Sind Sie bereit zu veranlassen, daß in den Stenographischen Protokollen des Bundesrates bei den Rednern nicht nur die Parteizugehörigkeit, sondern auch das entsprechende Bundesland angeführt wird?

ERGÄNZENDE ANFRAGEBEANTWORTUNG ^{**)}

Im Nachhang und in Ergänzung der Beantwortung der Anfrage der Bundesräte Weiss und Genossen betreffend die Gestaltung der Stenographischen Protokolle des Bundesrates durch meinen Amtsvorgänger (413/A.B.-BR/82) beehre ich mich mitzuteilen, daß ich nach Herstellung einer einhelligen Auffassung innerhalb der Fraktionen des Bundesrates angeordnet habe, daß der in der erwähnten Anfrage gemachten Anregung Rechnung getragen werden soll.

In Hinkunft wird demnach in den Stenographischen Protokollen des Bundesrates neben dem Namen des Redners und der Parteienbezeichnung auch das Bundesland angeführt werden, das den Redner in die Länderkammer entsandt hat.

Der Vorsitzende des Bundesrates

*) Anfrage: 453/J-BR/82, II-432 Blg BR, eingebracht am 6. Juli 1982

**) Beantwortung: 413/AB-BR/82, II-434 Blg BR, eingebracht
am 10. März 1983

=====

IM JAHR 1983 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN

GEMÄSS ART. 15a B-VG

=====

A) VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

Im Berichtsjahr wurde keine derartige Vereinbarung abgeschlossen.

B) VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

Zweite Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der
Bund und das Land Kärnten interessiert sind

Abgeschlossen: 14. 3.1983 BGBI.Nr. 604/1983
In Kraft getreten: 18.11.1983 LGBI.Nr. 20/1983

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Mo-
dellversuch eines gemeinsamen Rettungsdienstes

Abgeschlossen: 22. 9.1983 BGBI.Nr. 21/1984
In Kraft getreten: 20. 1.1984 LGBI.Nr. 2/1984

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über
gemeinsame Regionalförderung

Abgeschlossen: 19.12.1983 BGBI.Nr. 147/1984
In Kraft getreten: 16. 3.1984 LGBI.Nr. 27/1984

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Im Berichtsjahr wurde keine derartige Vereinbarung abgeschlossen.

ZWEITE VEREINBARUNG ÜBER VORHABEN IM LAND KÄRNTEN, AN
WELCHEN DER BUND UND DAS LAND KÄRNTEN INTERESSIERT SIND

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann - im folgenden Vertragsparteien genannt -, sind

- im Sinne der Fortführung der am 19. September 1979 mit dem Abschluß der Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, eingeleiteten Kooperation,
 - im Sinne einer koordinierten und in den Zielsetzungen abgestimmten Entwicklung des Landes Kärnten,
 - sowie zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Land Kärnten
- übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachfolgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I

Berücksichtigung des Österreichischen
Raumordnungskonzeptes

ARTIKEL II

Industrie und Gewerbe

§ 2. Projektbezogene Arbeitsplatzförderung
des Bundes und des Landes Kärnten

§ 3. Braunkohlenerschließung im Lavanttal

§ 4. Fremdenverkehr

ARTIKEL III

Land- und Forstwirtschaft

§ 5. Koordinierung der Förderungsmaßnahmen

§ 6. Sonderprogramm für landwirtschaftliche Problemgebiete

ARTIKEL IV

Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

§ 7. Autobahnbau

§ 8. Eisenbahnbau

§ 9. Verkehrsentflechtung im Raum Villach

ARTIKEL V
Hochbau

§ 10. Ausbau des Sicherheitszentrums Klagenfurt

§ 11. Bundesgymnasium - Unterstufe St.Veit an der Glan

ARTIKEL VI
Wissenschaft und Forschung

§ 12. Kooperation im Bereich von Wissenschaft und Forschung

ARTIKEL VII
Nationalpark

§ 13. Förderung des Nationalparks Hohe Tauern in Kärnten

ARTIKEL VIII
Wasserwirtschaft

§ 14. Seenreinhaltung

ARTIKEL IX
Privatrechtliche Verträge

ARTIKEL X
Schlußbestimmungen

Geschehen in Wien, am 14. März 1983

Für den Bund:
Der Bundeskanzler

Für das Land Kärnten:
Der Landeshauptmann

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND UND DEM LAND OBERÖSTERREICH
ÜBER GEMEINSAME REGIONALFÖRDERUNGEN

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, im folgenden Vertragsparteien genannt, sind im Sinne einer koordinierten Regionalpolitik in Oberösterreich übereingekommen, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen.

ARTIKEL I

Berücksichtigung des Österreichischen
Raumordnungskonzeptes

ARTIKEL II

Gemeinsame regionale Sonderförderungsaktion Oberösterreich

ARTIKEL III

ERP-Sonderprogramm für industriell-gewerbliche Großkredite

ARTIKEL IV

Koordinierte Regionalförderung im Rahmen der Aktion
zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur Oberösterreichs

ARTIKEL V

Gemeinsame Regionalförderung im Rahmen des
Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969

ARTIKEL VI

Gemeinsame Regionalpläne im Rahmen der
BÜRGES-Kleingewerbekreditaktion

ARTIKEL VII

Gemeinsame Regionalförderungen für den Fremdenverkehr

ARTIKEL VIII

Gemeinsame Förderung der Feuerkogel-Seilbahn

ARTIKEL IX

Privatrechtliche Verträge

ARTIKEL X

Förderungsausmaß

ARTIKEL XI

Schlußbestimmungen

Geschehen in Wien, am 19. Dezember 1983

Für den Bund:
Der Bundeskanzler

Für das Land Oberösterreich:
Der Landeshauptmann

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND UND DEM LAND SALZBURG ÜBER DEN
MODELLVERSUCH EINES GEMEINSAMEN HÜBSCHRAUBER-RETTUNGSDIENSTES

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I

§ 1. Zweck und Ziel

§ 2. Tätigkeitsbereich

Im Rahmen des Modellversuches werden folgende Aufgaben besorgt werden:

- Rettungsflüge bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen, wenn die lebensrettende oder erhaltende Hilfe anders überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zweckmäßig erbracht werden kann;
- Ambulanzflüge bereits medizinisch versorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;
- Transportflüge zur Beförderung von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät u.dgl. in Akutfällen;
- andere Flüge zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen.

§ 3. Organisation

§ 4. Aufgaben des Bundes

§ 5. Aufgaben des Landes

§ 6. Erfüllung der Aufgaben des Bundes

§ 7. Erfüllung der Aufgaben des Landes

§ 8. Finanzierungsmodelle

ARTIKEL II

Aufnahme weiterer Verhandlungen

ARTIKEL III

Inkrafttreten

ARTIKEL IV
Schlußbestimmungen

Geschehen in Salzburg, am 22. September 1983

Für den Bund:
Der Bundesminister für Inneres

Für das Land Salzburg:
Der Landeshauptmann

=====

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1983

=====

I. Allgemeines

Im Jahre 1983 hat der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zwei Sitzungen (die 12. und 13.) unter dem Vorsitz des Herrn Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, Dr. Kurt Steyrer, abgehalten.

II. Auszug aus den wichtigsten Geschäftsfällen:

Niederösterreich stellte den Antrag auf Vereinheitlichung und Neuordnung der Einstufung der Krankenanstalten nach Verordnungsstufen, die eine Einstufung der Krankenanstalten nach gleichartigen Kriterien gewährleisten soll. Betreffend die bundeseinheitliche Typisierung der Krankenanstalten fand im Berichtsjahr eine Sitzung statt. Grundsätzlich wurde diesbezüglich die Meinung vertreten, daß eine bundeseinheitliche Typisierung beim Abschluß einer neuen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung vereinbart werden soll. Die derzeitige Vereinbarung läuft mit Ende des Jahres 1984 aus.

III. Die wichtigsten Beschlüsse, die in den beiden Sitzungen des KRAZAF gefaßt wurden:

Beschluß über die Richtlinien für die Vergabe der Sonderzuschüsse aus dem Teilbetrag 3.

Beschluß über die Richtlinien für die Bemessung der Zuschüsse im Falle der Neueröffnung von Krankenanstalten.

Beschluß über die Richtlinien für die Genehmigung von Neu- und Zubauten in Krankenanstalten.

Ergänzung der Richtlinien zur bundeseinheitlichen Durchführung der Kostenstellenrechnung in Krankenanstalten.

Bericht über die Zusammenarbeit mit der Energieverwertungsagentur.

Bericht über die Arbeiten im Rahmen der Leistungsstatistik.

Der Rechnungshof prüfte im Jahre 1981/82 die Gebarung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Beschluß über die Stellungnahme zum Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Fonds.

Beschluß betreffend Richtlinien für eine bundeseinheitliche Bezuschussung der Krankenanstalten nach Versorgungsstufen.

Bericht über Grundlagenarbeiten für den Österreichischen Krankenanstaltenplan.

=====

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1983

=====

I. Beschlüsse der politischen Konferenz (20. Oktober 1983)

Die Österreichische Raumordnungskonferenz nahm nachstehende Arbeitsergebnisse zur Kenntnis und beschloß folgende Empfehlungen:

1. Empfehlungen zur planmäßigen Lenkung von Stadterneuerung und Stadterweiterung.
2. Erste Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Projektierung, Errichtung und Betrieb von Kleinwasserkraftwerken.
3. Liste der vorrangig erneuerungsbedürftigen städtischen Gebiete. (Sie bildet einen integrierenden Bestandteil des 1981 beschlossenen Österreichischen Raumordnungskonzeptes).
4. Liste der strukturschwachen Problemgebiete (Industriegebiete). (Sie bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des 1981 beschlossenen Österreichischen Raumordnungskonzeptes).
5. Zusammenfassende Darstellung über die "Regionalwirtschaftliche Bedeutung von Kleinwasserkraftwerken für ländlich-periphere Gebiete - Fallstudie" (als erster Teil des geforderten Berichtes über das ausbauwürdige Potential von Kleinwasserkraftwerken in ländlich-peripheren Gebieten).
6. Untersuchungsergebnisse über mögliche Bodenwertveränderungen im Zusammenhang mit Gefahrenzonenplänen.

II. Publikationen der ÖROK-Schriftenreihe

Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich 1982/2

Kleinwasserkraftwerke - Projektierung, Errichtung und Betrieb aus rechtlicher Sicht

Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich
1983/1

III. Sonstige Forschungsaktivitäten

Im Rahmen der Arbeiten der ÖROK-Gremien wurden folgende Themen bearbeitet und weitgehend abgeschlossen:

Publikation "Raumordnung und Naturgefahren"

Gutachten "Sichtung und Bewertung der wichtigsten Naturraum-potential-Modellentwicklungen im In- und Ausland"

Dokumentation von Karten über Naturraumpotentialfaktoren

Gutachten "Fahrradfreundliche Verkehrspolitik in Stadt und Land - Grundsätze, Maßnahmen, Instrumente"

ÖROK-Grundlagenarbeiten 1982, vorgelegt zu Jahresbeginn 1983

Arbeiten zum Erreichbarkeitsmodell und zur Computerkarto-graphie

Vorstudien zu "Strategien zur Entwicklung von entwicklungsschwachen Problemgebieten" und "Analyse der Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der peripheren Gebiete"

Erstellung einer Liste strukturschwacher Industriebezirke

Zusammenfassung der computerkartographischen Arbeiten

Gutachten "Auswirkungen und Zweckmäßigkeit des derzeitigen Instru-mentariums für die Stadterneuerung - Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Gebietskörper-schaften und die Möglichkeiten ihrer Koordinierung"

Gutachten "Regionalwirtschaftliche Bedeutung von Klein-wasserkraftwerken für ländlich-periphere Gebiete (Fall-studie)"

Gutachten "Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs in Problemgebieten - Problemgebietsspezifische Testunter-suchungen"

Expertise "Elemente zur Erklärung regionaler industrieller Strukturschwäche und daraus ableitbare regionalpolitische Schlußfolgerungen"

=====

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1983

=====

I. Landesverteidigungsplan

Die Unterkommission des Landesverteidigungsrates hat - nach insgesamt 48. Sitzungen - im Jänner d.J. die Beratungen des Entwurfes des Landesverteidigungsplanes abgeschlossen. Der Landesverteidigungsrat nahm - mit diversen Maßgaben - davon im März, die Bundesregierung im November Kenntnis.

II. Landeskoordinationsausschüsse

Im Bundesland Steiermark trat der Landeskoordinationsausschuß aus Anlaß der Koordinierten Übung Lage Hartberg im Übungsgebiet zu einer Sitzung zusammen. Die Mitglieder dieses Gremiums hatten anschließend Gelegenheit, sich ein persönliches Bild vom Übungsablauf zu machen.

III. Koordinierte Führung

In Weiterführung der bisher gehandhabten Praxis fanden Koordinierte Übungen in der Steiermark im Bezirk Hartberg sowie - erstmalig - in einer Landeshauptstadt - Salzburg - statt.

Die Übung in einer Statutarstadt stellte dabei teilweise völliges Neuland dar; dies vor allem deshalb, weil

- der Bezirkshauptmann als Sicherheitsbehörde erster Instanz Zugriff auf die Exekutivorgane seines Bereiches hat; er untersteht in diesen Belangen der jeweiligen Sicherheitsdirektion im Bundesland.

In einer Landeshauptstadt hingegen obliegt der Bundespolizeidirektion diese Aufgabe. Der Bürgermeister und der Magistrat haben keinen Zugriff auf die Exekutive in sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten, sind jedoch auf enge Zusammenarbeit angewiesen.

Bei der Übung Salzburg-Stadt wurde daher von der Bundespolizeidirektion ein "Krisenstab" eingerichtet, dem Koordinationsausschuß beim Magistrat wurde ein Verbindungsbeamter beigegeben.

- in einem Ballungszentrum bei der städtischen Bevölkerung an sich kein so spezifisch ausgeprägtes Krisenbewußtsein gegeben ist, wie in einem ländlichen Raum. In einer Stadt ist die Sicherstellung der elementaren Bedürfnisse der Bevölkerung in erster Linie auf die Vorsorgen durch die Kommunalverwaltung ausgerichtet.

IV. Bundesbeiträge zur Rohstoffforschung, Rohstoffsicherung und Energieforschung 1983

Im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation auf dem Gebiet der Rohstoffforschung, Rohstoffsicherung und Energieforschung sind die Ausgaben auf Bundesseite stets im Ansteigen begriffen; so betrug beispielsweise der Beitrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für 1983 ca. 40 Millionen Schilling.

V. Artikel 15a-Vereinbarung

Die Verhandlungen über die Vereinbarung hinsichtlich des Warn- und Alarmsystems sind nach wie vor im Gange. Offene Punkte sind derzeit noch die Frage der Einbindung der Gemeinden in die Kostentragung, der angestrebte Sonderstatus des Landes Wien und die Anrechnung von Vorleistungen.

VI. Schulung

Zahlreiche Katastrophenschutzreferenten der Gemeinden, der Bezirke und der Länder nahmen auch 1983 wieder an den Kursen der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres teil.

VII. Selbstschutzausbildung

Bei der Tagung des Arbeitsausschusses "Z" (Zivile Landesverteidigung) vom 24.-26.4.1984 wurden die gemeinsam mit den Ländern 1983 erarbeiteten Richtlinien für die Selbstschutzausbildung in Österreich genehmigt.

VIII. Schutzraumbau

Zur Intensivierung des Schutzraumbaues enthält der Landesverteidigungsplan ein Konzept, das im wesentlichen die Kombination des Schutzraumbaues bei Neubauten mit dem nachträglichen Einbau in geeignete, bestehende Ge-

bäude und den öffentlichen Schutzraumbau vorsieht. Ausbaumaßnahmen sind aber nur dann sinnvoll, wenn vorher der Schutzraumbedarf anhand der möglichen Bevölkerungsverteilung festgestellt worden ist. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat daher eine umfangreiche Richtlinie für die generelle Schutzraumplanung erarbeitet und Ende 1983 an alle Gemeinden Österreichs verteilt. Grundlage dieser Richtlinie waren mehrere Pilotprojekte, die in Zusammenarbeit des Bundes (Bundesministerium für Bauten und Technik und Bundeskanzleramt) mit dem jeweiligen Amt der Landesregierung in Ampass/Tirol, Steyr/Oberösterreich und Stubenviertel/Wien durchgeführt wurden.

=====

ROHSTOFFFORSCHUNG UND ROHSTOFFSICHERUNG 1983

=====

I. Allgemeines

Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung stehen in enger wechselseitiger Beziehung. Zur Auswahl und Abstimmung von Rohstoffprojekten bestehen seit dem Jahr 1978 Koordinationskomitees zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern. Im Berichtsjahr konnte diese konstruktive Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Im Rahmen der Kooperation wurden vor allem folgende Arbeiten schwerpunktmäßig vorangetrieben:

- Suche und Erschließung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe;
- Verstärkte Nutzung von Alt- und Abfallstoffen;
- Forschung und Entwicklung neuer Verfahren und
- Verminderung der Umweltbelastung.

Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Versorgung Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen wurden im Jahr 1983 aus Mitteln der Bergbauförderung, aus Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes sowie aus Mitteln der Zentralleitung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie für die Rohstoffsicherung gefördert.

II. Bergbauförderung

Mit 31. Dezember 1982 ist eine Erweiterung der Bergbauförderung in Kraft getreten. Nunmehr können Beihilfen für alle bergfreien und grundeigenen mineralischen Rohstoffe gewährt werden, jedoch nur hinsichtlich der Aufsuchung und Erschließung in neuen Betriebsbereichen im Inland. Damit ist die Bergbauförderung zu einem der wichtigsten Instrumente der österreichischen Rohstoffpolitik ausgebaut worden.

Für das Jahr 1983 wurden insgesamt 22 Anträge auf Gewährung einer Beihilfe gestellt, von denen 17 eine positive Erledigung erfuhren. Im Jahr 1983 gelangten Beihilfen von insgesamt 205,2 Millionen Schilling zur Auszahlung.

III. Projekte der Rohstoffsicherung und der Rohstoffforschung

Allgemeine systematische Untersuchungen

Im Jahr 1983 wurde vor allem die allgemeine systematische Untersuchung des Bundesgebietes vorangetrieben. Besonders hervorzuheben sind hierbei die aeromagnetische Vermessung, geochemische Aufnahme und Hubschrauber-geophysik, des weiteren geologische Spezialaufnahmen und der Aufbau einer Geodatenbank.

Die 1977 als Gemeinschaftsprojekt zwischen Bund, Land und Industrie begonnene aeromagnetische Vermessung des Bundesgebietes ist voll abgeschlossen, die Ergebnisse werden in Form von Isanomalkarten im Maßstab 1:50.000 im Blattschnitt der ÖK festgehalten, darüber hinaus werden auch Karten im Maßstab 1:200.000 hergestellt. Die Kartenwerke können über die Geologische Bundesanstalt bezogen werden.

Das zweite große Basisprojekt, die geochemische Aufnahme ist bereits sehr weit fortgeschritten, insgesamt wurden rund 36.000 Proben der Tonfraktion und 6.000 Proben der Schwermineralfraktion gezogen und im Geotechnischen Institut der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal auf durchschnittlich 37 Elemente analysiert. Die Analytik ist nunmehr abgeschlossen, zur kartenmäßigen Darstellung der Ergebnisse wurden verschiedene Präsentationsmodelle erarbeitet.

Zur Einengung von Hoffnungsgebieten kommt seit dem Jahr 1980 die Hubschrauber-geophysik zur Anwendung. Die Befliegung erfolgt mit einem Hubschrauber Agusta Bell 212 des Bundesheeres in ca. 80 m Höhe, bei Einsatz von drei Meßsystemen, nämlich einem Protonenmagnetometer, einem Elektromagnetometer und einem Szintillometer. Um neben der photographischen auch eine automatisierte Flugwegrekonstruktion durchführen zu können, wurde der Hubschrauber mit einem Doppler-Navigationssystem ausgerüstet.

Ergänzend zu den vorgenannten Basisuntersuchungen wird eine allen Ansprüchen gerechtwerdende Kartierung als Voraussetzung für die Interpretation von Anomaliebereichen vorangetrieben.

Die Vielzahl der laufend anfallenden Rohstoffdaten erfordert eine Erweiterung bestehender Dokumentationssysteme und eine Erarbeitung der für eine fundierte Aussage erforderlichen Software. Zur Ergänzung der Systeme Geopunkt und Geokart der Geologischen Bundesanstalt sollen in Zukunft auch alle geologisch-lagerstättenkundlich relevanten Tätigkeiten EDV-mäßig erfaßt werden.

In einem Projekt wird zur Zeit gemeinsam mit drei Bundesländern ein Probelauf simuliert.

Einzelprojekte

Vollziehung des Lagerstättengesetzes, BGBl.Nr. 246/1947

Zur Feststellung näher untersuchungswürdiger Mineralisationen wurden aus Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes sowohl allgemeine systematische Untersuchungen als auch Einzeluntersuchungen eingeleitet. Es handelt sich hierbei um die integrierte Rohstoffsuche in besonders höffigen Gebieten und um gezielte Sucharbeiten nach bestimmten mineralischen Rohstoffen wie Braunkohle, Erzen, Steinen und Erden, aber auch nach Lockergesteinen. Insgesamt waren für diesen Zweck, 10,0 Millionen Schilling vorgesehen, die je zur Hälfte vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt wurden.

Mit Geldmitteln für die Vollziehung des Lagerstättengesetzes wurden 1983 insgesamt 31 im öffentlichen Interesse gelegene Projekte, davon 6 Fortsetzungsprojekte aus dem Vorjahr, gefördert. Die Projekte wurden über die Geologische Bundesanstalt abgewickelt und kontrolliert.

In die Berichte der seit dem Jahr 1978 abgeschlossenen Projekte kann kostenlos Einsicht genommen werden. Sie liegen sowohl bei der Geologischen Bundesanstalt in Wien, als auch bei den gebietsmäßig zuständigen Berghauptmannschaften auf. Um die Ergebnisse der Projekte allgemein bekanntzumachen, werden die Titel der aufliegenden Berichte im Amtsteil der Wiener Zeitung veröffentlicht. Interessenten wird dadurch die Möglichkeit gegeben, bei den oben angeführten Stellen Einsicht zu nehmen. Neben den genannten Stellen werden auch die Landesregierungen mit Berichtskopien beteiligt.

Rohstoffsicherung

Im Rahmen der Rohstoffsicherung wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Jahr 1983 neben der bereits erwähnten Hubschraubergeophysik zwei weitere Projekte unterstützt. Die Finanzierung erfolgte hierbei gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Bundesland.

LITERATURVERZEICHNIS

- ANTON, Macht, Pluralismus und Lokalpolitik, in: ZOLL, Gemeinde als Alibi (1972), 202 ff
- ASSMANN/GOPPEL, Föderalismus (1978)
- ATZMÜLLER, Die Kostentragungspflicht der einzelnen Gebietskörperschaften. Österreichische Gemeinde-Zeitung (1983), 37 ff
- BAHL, Fiscal Centralization and Tax Burdens: State and Regional Financing of City Services (1975)
- BASTIEN, Federalism and Decentralization (1981)
- BENTELE, Politisch-administrative Handlungsfähigkeit im Bundesstaat (1976)
- BERG-SCHLOSSER, Politische Kultur (1972)
- BIERI, Politische Planung in der Schweiz, in: Die Unternehmung 1/1976 (1976)
- BOGUSLAWSKI, Regionalismus und politische Kultur in Europa. Zeitschrift für Politik (1983), 131 ff
- BÖS, Einige weitere Gedanken zum Finanzausgleich, in: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. 32 (1972), 345 ff
- BOUSTEDT, Grundriß der empirischen Regionalforschung, Teil I (1975)
- BRAUNEDER/KÖCK, Landes-Verfassungsgesetze und Landtagswahlordnungen. Zeitschrift für Verwaltung 1983/3, 265
- BRUGMANS, L'idée européenne 1918-1965 (1965)
- L'europe des nations (1970)
- BUCHANAN, Who should distribute what in a federal system?, in: H.M.HOCHMAN; G.E.PETERSON (Hg): Redistribution through public choice (1974), 22 ff

- BUCHMANN, Die Bürgergemeinde (1977)
- DEMMELEBAUER, Zersplittertes Bundesverfassungsrecht.
Österreichische Bürgermeister-Zeitung
(1983), Heft 2, 11 ff
- DERFLER/RIEGLER, Finanzausgleich - mehr Gerechtigkeit.
Österreichische Bürgermeister-Zeitung
(1983), Heft 9, 12 ff
- DER SCHWEIZERISCHE FÖDERALISMUS, Zeitschrift für Schweizer-
risches Recht (1974), 359 ff
- DJORDJEVIĆ, Remarks on yugoslav federalism, Manuskript
(1973)
- DUCHACEK, Comparative Federalism: The territorial
dimension of politics (1970)
- EHRINGHAUS, Der kooperative Föderalismus in den Ver-
einigten Staaten von Amerika (1971)
- ENDERS, Der mexikanische Bundesstaat (1977)
- FAGAGNINI, Kanton und Gemeinde vor ihrer Erneuerung
(1974)
- FILBINGER, Droht eine Angebotsdiktatur des Bundes?,
in: Christ und Welt, 22. Jg. (1969), Nr. 6
vom 7.2.1969
- FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ: Stellungnahme
zur Totalrevision der Bundesverfassung
(1979)
- FRENKEL, Föderalismus, in: Schweizer Dokumentation
für Politik und Wirtschaft, 2. Bd. (1974)
- FRENKEL/BLASER, Konkordatsregister (1981)
- FREY, Kommunale Entscheidungsprozesse, Schriften
zur öffentlichen Verwaltung und öffent-
lichen Wirtschaft, Bd. 8 (1975)
- FÜRST, Föderalismusentwicklung, Finanzausgleichs-
problematik und ihre wissenschaftliche Ab-
bildung in den USA, Manuskript (1980)
- GALLET, Bemerkungen zum Entwurf eines Immissions-
schutzgesetzes. Österreichische Gemeinde-
Zeitung (1983), 298 ff

- GASSER, Staatlicher Großraum und autonome Kleiräume (1976)
- GESKE, Zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Staat - Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte (1983), 83 ff
- GROF, Zur Zulässigkeit der auf Feststellung des eigenen Wirkungsbereiches gerichteten Individualbeschwerde der Gemeinde gemäß Art. 139 Abs. 1 bzw. 140 Abs. 1 vor dem Verfassungsgerichtshof. Österreichische Gemeinde-Zeitung (1983), 534 ff
- HALLER, Finanzpolitik, 5. Aufl. (1972), 268 ff
- HANUSCH, Tendencias in Fiscal Federalism, Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Augsburg, Volkswirtschaftliche Diskussionsreihe, Beitrag Nr. 8 (1976)
- HASLAUER, Finanzausgleich und Föderalismus der Gemeinden. Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 11, 25 und 32 ff
- HÄUSSL, Besteht ein Rechtsanspruch auf Bedarfszuweisungen nach dem Bedarfszuweisungsgesetz? Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 11, 69 ff
- HEUBL, Föderalismus in der praktischen Bewährung, in: ASSMANN/GOPPEL, Föderalismus (1978), 65 ff
- HIERMANSEDER, Zum Thema: Gesamtänderung der Bundesverfassung - Eine Klarstellung. Österreichische Juristenzeitung (1983), 179 ff
- INSTITUT "FINANZEN UND STEUERN", Die Gemeinschaftsfinanzierungen von Bund und Ländern (1981)
- JABLONER, Die Mitwirkung eines obersten Bundesorganes bei der Vollziehung eines Landesgesetzes. Zeitschrift für Verwaltung (1983), 128 ff
- JELLINEK, Aktuelle Probleme der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 32 (1975), 13 ff

- KABIERSCHE, Die Bevollmächtigten der Länder beim Bund als Element föderativer Verfassungsordnung (1971)
- KAISER/STRICKLER, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart (1901)
- KATHREIN, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates in der Republik Österreich, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 29 (1983)
- KING, Federalism and Federation (1982)
- KIS, Le fédéralisme soviétique (1973)
- KOCK, Stabilitätspolitik im föderalistischen System der Bundesrepublik Deutschland (1975)
- KOJA, Stand und Entwicklungstendenzen des Föderalismus in Österreich, in: Beiträge zur Föderalismusdiskussion, Salzburg Dokumentationen, Bd. 59 (1981)
- Landesrechnungskontrolle und Bundesverfassung, Salzburg Dokumentationen, Bd. 62 (1982)
- Direkte Demokratie in den Ländern, Salzburg Dokumentationen, Bd. 72 (1983)
- KRAMER, Strategien gegen die wirtschaftliche Zerteilung Österreichs. Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 3, 9 ff
- LAUFER, Der Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland (1974)
- LAUFER/WIRTH, Die Landesvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland (1974)
- LIMBERT, Neuere Entwicklung in der Theorie des Finanzausgleichs (1973)
- LINDNER, Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Berichte und Informationen (1983), Heft 4, 43 ff

- MAYR, Neuordnung des Finanzausgleichs. Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 9, 8 ff
- MORSCHER (Hg), Föderalistische Sozialpolitik, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 31 (1983)
- MÜLLER, Neue Wege für den Bundesrat. Die Zukunft (1983), Heft 1, 27 ff
- NEIDHART, Plebiszit und pluralitäre Demokratie (1970)
- NUSSBAUM, Wie hilft man schwachen Regionen?, Berichte und Informationen (1983), Heft 6, 29 ff
- PERNTHALER/WEBER, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 28 (1983)
- PETZL, Volkszählung, Wahlen, Finanzausgleich. Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 1, 5
- Chancen für Föderalismus? Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 5, 5
- PHILIPPOVICH, Die europäischen Städtepartnerschaften: Durchführung, Probleme, Zielsetzungen. Österreichische Gemeinde-Zeitung (1983), 450 ff
- PRAMBÖCK, Dezentralisierung in Frankreich. Österreichische Gemeinde-Zeitung (1983), 66 ff
- RAHMENGESETZGEBUNG IM BUNDESSTAAT, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. 114 (1978), 505 ff
- RAWLYK/HODGINS/BOWLES, Regionalism in Canada (1979)
- REAGAN, The New Federalism (1972)
- REAGAN/SANZONE, The New Federalism, 2nd edition (1981)
- RECKTENWALD, Finanzföderalismus. Die Verwaltung - Zeitschrift für Verwaltungswissenschaft (1983), 1 ff

- REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU: Kantonaler Finanzhaushalt und interkantonaler Lastenausgleich (1978)
- REITER, Organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Länderrechte im Bundesrat, in: Freie Argumente 1980/1 (1980), 30 ff
- REISSERT/HESSE, The impact of federal and state grants on local government investment expenditures in the federal republic of germany: a research design, Internationales Institut für Management und Verwaltung (1976)
- REUTER, Bundesrat und Bundesstaat, 2. Aufl. (1981)
- ROSSNAGE, Verfassungsänderung und Verfassungswechsel in der Verfassungspraxis. Der Staat - Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte (1983), 551 ff
- SALADIN, Gleichgewichtssicherung als Staatsaufgabe, Neue Zürcher Zeitung vom 21.8.1976
- SCHARPF, Alternativen des deutschen Föderalismus, in: Die Neue Gesellschaft (1974), 237 ff
- SCHICKELGRUBER, Der Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds. Österreichische Gemeinde-Zeitung (1983), 2 ff
- SCHLÖGEL, Grenzüberschreitende interkommunale Zusammenarbeit (1982)
- SCHMID, Föderalismus und Ständerat in der Schweiz, Zeitschrift für Parlamentsfragen 3/1977, 334 ff
- SCHMIDJELL/FINK/PLUNGER/MOSER, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 30 (1983)
- SCHMIDT, Kollektivbedürfnisse und Staatstätigkeit, in: H. HALLER et.al. (Hg): Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, FS Neumark zum 70. Geburtstag (1970)
- SCHNUR, Politische Entscheidung und räumliche Interessen, in: Die Verwaltung 3/1970

- SERGENT, Die Praxis der Städtepartnerschaften: Die Probleme und ihre Lösungen. Österreichische Gemeinde-Zeitung (1983), 460 ff
- SMEKAL/MORSCHER, Kommunale Unternehmungen zwischen Eigenwirtschaftlichkeit und öffentlichem Auftrag. Österreichische Gemeinde-Zeitung (1983), 317 ff
- SOMMER, Selbstmord des Föderalismus? Der alte Zopf und die Gebote von heute, in: Die Zeit, 24. Jg. (1969), Nr. 6 vom 7.2.1969
- STEINER, Modern Austria, Palo Alto (1981)
- STELZER, Ist die Gemeindegebarungsprüfung durch "Landesrechnungshöfe" verfassungsrechtlich zulässig?, Juristische Blätter (1983), 360 ff
- STERN, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts (1977)
- STRAUSS, Die Finanzverfassung, Geschichte und Staat, Bd. 144/145 (1969)
- STUDIENKOMMISSION für die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen: Erste Vorschläge zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (1979)
- THIENEL, Gibt es einen Stufenbau der Bundesgesetze nach ihrer Erzeugungsform? Österreichische Juristen-Zeitung (1983), 477 ff
- VARDY, Population mobility and efficiency in the provision of regional public goods, in: Institut International de Finances Publiques (Hg): Problèmes de finances publiques urbaines. Issues in urban public finance, 28e session, Congrès de New York 1972, Saarbrücken 1973
- WAGNER, The fiscal organization of american federalism (1971)

- WAGNER, Finanzausgleich und Föderalismus der Gemeinden. Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 11, 20 ff
- Minderheitenpolitik in Kärnten. Die Zukunft (1983), Heft 11, 26 ff
- WALLNÖFER, Finanzausgleich als Prüfstein des Föderalismus. Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 11, 22 ff
- WEEGE, Schulden der Gemeinden. Österreichische Bürgermeister-Zeitung (1983), Heft 6, 5 ff
- WIMMER, Grundtypen der Verwaltung im internationalen Vergleich. Die Verwaltung (1983), 417 ff
- ZEH, Föderalismus und öffentliche Planung, in: F. SCHÄFER (Hg): Schwerpunkte im Kräftefeld von Bund und Ländern. Verfassung und Verfassungswirklichkeit, Jahrbuch 1974 (1975), 57 ff
- ZILLER, Der Bundesrat, 6. Auflg. (1981)
- Beratungen und Empfehlungen zur Verfassungsreform. Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 7/5924 vom 9.12.1976, ferner veröffentlicht in: Zur Sache 3/76 und 2/77, Themen parlamentarischer Beratung, hgg. vom Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages
- Bericht der Bundesregierung über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems, veröffentlicht als Bundestags-Drucksache 8/1551 vom 23.2.1978 und Bundesrats-Drucksache 120/78 vom 23.2.1978
- ZOLL, Gemeinde als Alibi (1972)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 140,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)

- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982. (S 333,—)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,—)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,—)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,—)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,—)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,—)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,—)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell — Karl Fink — Werner Plunger — Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,—)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,—)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984.
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Finanzverfassung und Förderungsverwaltung. 1984.
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984.

